

MITTHEILUNGEN

AUS DEM

GEBIETE DER STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

K. K. STATISTISCHEN CENTRAL-COMMISSION.



EILFTER JAHRGANG.

IV. HEFT.

(Preis 1 fl. Ö. W.)



WIEN, 1865.

AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI PRANDEL & EWALD.

VERHANDLUNGEN

DER

K. K. STATISTISCHEN CENTRAL-COMMISSION

im Jahre 1864.



WIEN, 1865.

AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI PRANDEL & EWALD.

Präsident

der k. k. statistischen Central-Commission:

Seine Excellenz Carl Freiherr von Czoernig, k. k. wirkl. geheimer Rath.

Mitglieder

der k. k. statistischen Central-Commission.

Ordentliche Mitglieder:

1. Ministerialrath im Ministerium des Aeussern Ignaz Freiherr von **Lichmann-Palmrode**.
2. Ministerialrath im Staats-Ministerium Josef **Glanz** Ritter von Aicha.
3. Hofrath der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde Wenzel **Rudolf** (Stellvertreter Hofsecretär Friedrich **Fischer**).
4. Ministerialrath im Justiz-Ministerium Ludwig Freiherr von **Haan** (Stellvertreter Rechnungsrath Dr. Franz **Wagner**).
5. Hofrath der k. ungarischen Hofkanzlei Stefan von **Papaj** (Stellvertreter k. Rath und Hofsecretär Ladislaus von **Markovics**).
6. Hofrath der siebenbürgischen Hofkanzlei Eugen Freiherr von **Friedenfels** (Stellvertreter Hofsecretär und k. Rath Josef **Plecker**).
7. Ministerialrath im Polizei-Ministerium Wilhelm **Born**.
8. Hofrath der kroatisch-slavonischen Hofkanzlei Johann **Daubachy** von **Dolje**.
9. Ministerialrath im Marine-Ministerium Filibert Freiherr von **Cattanei**.
10. Ministerialrath im Finanz-Ministerium Anton **Peter**.
11. Hofrath im Handels-Ministerium Anton Ritter von **Stahl** (Stellvertreter Ministerial-Secretär Josef Freiherr von **Buschmann**).
12. Ministerialrath im Staats-Ministerium Ludwig Ritter von **Heuffler** (Stellvertreter Sectionsrath Adolf **Altmann**).
13. Regierungsrath Dr. Adolf **Ficker**, Director der administrativen Statistik.
14. Oberstlieutenant im Kriegs-Ministerium Maximilian **Fischer**.
15. Major des Marine-Zeugs-Corps Wenzel **Wilhelmi**.

Ausserordentliche Mitglieder:

16. Hofrath und emerit. Professor Dr. Johann **Springer**.
17. Regierungsrath und Professor Dr. Leopold **Neumann**.
18. Professor Dr. Moriz von **Stubenrauch**.
19. Professor Dr. Lorenz **Stein**.
20. Professor Dr. Hugo **Brachelli**.



1914

... ..

1915

... ..

1916

... ..

1917

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

...

...

...

Sitzung am 8. Januar 1864.

Anlässlich der Mittheilungen über die seit Anfang December an die Central-Commission gelangten Correspondenzen und Druckschriften eröffnet der Präsident, dass über Ansinnen der königl. kroatisch-slavonischen Hofkanzlei eine Zusammenstellung der volkswirtschaftlichen Momente bezüglich der von der projectirten Semlin-Fiumaner Eisenbahn durchschnittenen und der anstossenden Gebietstheile durch die Direction der administrativen Statistik ausgearbeitet und vom Präsidenten der Central-Commission der genannten Hofkanzlei zur Verfügung gestellt worden ist.

Ferner brachte der Präsident zur Kenntniss der Versammlung, dass die von der Central-Commission herausgegebenen statistischen Uebersichtstafeln für 1861 und 1862 am Schlusse des Jahres 1863 im Drucke vollendet wurden und zur Veröffentlichung gelangten.

An die Erinnerung, dass gelegentlich der Versammlung des internationalen statistischen Congresses zu Wien im Jahre 1857 über die von Sr. Excellenz dem damaligen Handelsminister Ritter v. Toggenburg gemachte Anregung, die Modalitäten für das Zustandekommen einer auf gleichförmigen Grundlagen beruhenden Statistik der deutschen Bundesstaaten in Berathung zu ziehen, eine vorläufige Berathung der Delegirten der deutschen Regierungen bei dem Congresse stattfand, knüpft der Präsident die Mittheilung, dass bei der Berliner Versammlung des statistischen Congresses im verflossenen Herbste dieser Gegenstand neuerdings zur Sprache gebracht und die grossherzogliche Regierung zu Darmstadt ersucht worden ist, zu diesem Behufe eine Versammlung der Delegirten der deutschen Regierungen zu veranstalten. Die gedachte Regierung kam dieser Aufforderung bereitwillig nach und erliess eine Einladung an sämtliche deutsche Regierungen, diese zu Darmstadt abzuhaltende Versammlung durch Delegirte zu beschicken. Ueber die diessfalls an die kaiserliche Regierung gelangte Einladung und über Antrag der bezüglichen Centralstelle geruhte Se. k. k. Majestät die Beschickung der Darmstädter Versammlung Allerhöchst zu genehmigen und als Delegirte hierfür den Präsidenten der Central-Commission und den Ministerial-Secretär Dr. Ficker zu bestimmen.

Herr Hofrath Freiherr v. Friedenfels stellt als Berichterstatter eines zu diesem Behufe niedergesetzten Special-Comité's die Anträge rücksichtlich der Feststellung des Budgets der statistischen Central-Commission und der Direction der administrativen Statistik für 1865, welchen Anträgen die Versammlung ihre Zustimmung ertheilt.

Nachdem in Folge der Errichtung der Central-Commission und gemäss der durch die Allerhöchst genehmigten Statuten an sie übertragenen Obliegenheiten die Zusammenstellung und Herausgabe der Ausweise über den österreichischen Handel mit dem Auslande, so wie die Herausgabe der bezüglichen Uebersichten an die

Central-Commission übergegangen war, erachtete es dieselbe für angemessen, im Interesse einer erhöhten Benützbarkeit derselben für den allgemeinen Gebrauch die Bearbeitung dieser Ausweise einer Reform zu unterziehen. Als die Veröffentlichung derselben im Jahre 1840 von dem damaligen Hofkammer-Präsidium veranlasst wurde, standen die österreichischen Ausweise mit den gleichartigen französischen und englischen Veröffentlichungen nahezu in Uebereinstimmung. Das Bedürfniss des Verkehrs brachte in letzteren eine Erweiterung und Vervollständigung zuwege, welche nunmehr auch den österreichischen Ausweisen zuzuwenden geboten erscheint. Dazu gehört vorerst die Voraussendung von Uebersichtstafeln, in welchen der Verkehr nach seinen einzelnen Zweigen und Richtungen durch eine Reihe von Jahren verfolgt werden kann. Ferner erschien eine neue Werthsbestimmung für die Gewichtseinheit der verschiedenen Waaren nöthig, um durch die Handelsausweise einen festen Anhaltspunct für die Ziehung der Handelsbilanz zu gewinnen, da die gegenwärtig in Anwendung stehenden Werthsbestimmungen weder vom gleichen Zeitpuncte herrühren (sie wurden im Jahre 1840 zuerst festgestellt und in den nachfolgenden Jahren bis 1858 einer theilweisen Aenderung unterzogen), noch auch dem grössten Theile nach überhaupt mit den gegenwärtigen Preisen übereinstimmen. Es wurde ein Special-Comité niedergesetzt, welches sich mit der Ausarbeitung der Entwürfe zu befassen hatte und welchem ausser den Vertretern der bezüglichen Centralstellen und des Wiener Hauptzollamtes auch Abgeordnete der Handelskammer und Fachmänner aus den einzelnen Zweigen des Handels und der Industrie beigezogen wurden. Dieses Special-Comité versammelte sich während der letzten zwei Monate in zahlreichen Sitzungen, in welchen die gutachtlichen Aeusserungen von 55 Fachmännern vernommen wurden. Nachdem es seine Aufgabe vollendet hatte, bringt Ministerial-Secretär Dr. Ficker als Berichterstatter desselben über Aufforderung des Präsidenten die Anträge des Special-Comité's zur Kenntniss der Versammlung.

Bericht des Special-Comité's über die künftige Gestaltung der „Ausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs“.

Erstattet vom k. k. Ministerial-Secretär Dr. Ficker.

Die Ausweise über den auswärtigen Handel der beiden österreichischen Zollgebiete wurden seit 1841 regelmässig etwa $1\frac{1}{2}$ —2 Jahre nach dem Ablaufe des in Rede stehenden in einem Foliobande von beiläufig 60 Druckbogen veröffentlicht, nachträglich aber für die Jahre 1831—1840, und sodann für jedes der beiden seither verflossenen Decennien (1841—1850 und 1851—1860) sehr detaillirte Gesamt-Nachweisungen geliefert, seit dem Jahre 1856 überdiess monatweise in der „Austria“ die wichtigsten Ergebnisse der Einfuhr und Ausfuhr des allgemeinen Zollgebietes mitgetheilt und hierbei jedem Monate zugleich die Resultate aller vorhergegangenen Monate des nämlichen Sonnenjahres beigelegt, endlich seit 1857 jedesmal sechs Wochen nach dem Schlusse des Jahres summarische Uebersichten der Einfuhr und Ausfuhr während desselben publicirt. Das von Jahr zu Jahr wach-

sende Interesse an genauer Kenntniss der Verkehrsbeziehungen Oesterreichs, namentlich zum deutschen Zollvereine, fand besonders in der Raschheit seine Befriedigung, mit welcher die letztgenannten Zusammenstellungen, ungeachtet der grossen in Oesterreichs Gränzausdehnung und Zollverhältnissen liegenden Schwierigkeiten, stets die einmal festgesetzten kurzen Termine einhielten. Dessenungeachtet behaupteten auch die detaillirteren Ausweise, deren Bearbeitung und Drucklegung keine ähnliche Beschleunigung zulies, ihren Werth, welcher sie namentlich zu einem unentbehrlichen Substrate für alle Massnahmen auf dem Gebiete der Handels- und Zollpolitik machte.

Die Formen, in welchen die monatweisen Uebersichten und die kurzgefassten Jahres-Summarien gehalten werden, müssen möglichst einfache sein, weil die Beschleunigung der Veröffentlichung ein so wesentliches Moment ihrer Bedeutung bildet, dass eine Hintansetzung desselben um was immer für einer weitergehenden Bearbeitung ihres Inhaltes willen keineswegs gerechtfertigt erschiene. Demgemäss konnte auch bei der Concentrirung aller statistischen Arbeiten in den Händen der Central-Commission die Verfassung der monatweisen Uebersichten für die „Austria“, welche vorwiegend den Charakter blosser rechnungsmässiger Zusammenstellungen der zollämtlichen Gebarungs-Resultate an sich tragen, sehr wohl dem Rechnungs-Departement des Finanzministeriums (für die indirecte Besteuerung) überlassen bleiben, so dass nur je die letzte Monatsübersicht eines Jahres in der Form, in welcher sie zugleich das Jahres-Summarium darstellt, der Central-Commission vorzulegen und durch dieselbe der Veröffentlichung zuzuführen ist.

Ganz anders ist es mit den detaillirten Ausweisen über den auswärtigen Handel Oesterreichs. Als die Verhandlungen wegen Uebertragung dieser rein statistischen Arbeit an die Central-Commission zum Abschlusse gediehen, war die Bearbeitung des Jahrganges 1861 schon so weit vorgeschritten, dass eine Aenderung seiner Form nicht mehr zulässig erschien. Nunmehr ist derselbe im Drucke vollendet und die eigentlich statistische Verarbeitung der für 1862 vollständig vorliegenden Materialien muss sofort in Angriff genommen werden. Deshalb erschien es unaufschiebbar, die Frage, in welcher Form künftighin diese administrativ und wissenschaftlich so wichtigen Ausweise veröffentlicht werden sollen, in ernste Erwägung zu ziehen.

Das zur Lösung dieser Frage gebildete Special-Comité war sich der Wichtigkeit seiner Aufgabe bewusst; es hat in 13 Sitzungen sich mit derselben nach allen ihren Richtungen beschäftigt und in der umfassendsten Weise von dem Rechte Gebrauch gemacht, Fachmänner zu seinen Berathungen beizuziehen. Das Special-Comité kann nicht umhin, schon bei diesem Anlasse der vielseitigen erfolgreichen Unterstützung dankbar zu gedenken, welche ihm durch die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer und das k. k. Hauptzollamt in Wien zu Theil wurde, und ersucht die Central-Commission um die Gestattung, dass auch in ihrem Namen durch das Präsidium diese Anerkennung sowohl der Handels- und Gewerbekammer als auch dem Hauptzollamte ausgesprochen werde.

Ihr Special-Comité hat seine Aufgabe in drei Theile geschieden:

1. Feststellung der Form, in welcher künftig die Ausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs veröffentlicht werden sollen;
2. Ausmittlung der Werthe, zu welchen die nachgewiesenen Mengen der Ein-, Aus- und Durchfuhr künftig zu veranschlagen sind;
3. Verbesserung der Primitiv-Vorlagen, welche von den einzelnen Zollämtern behufs der Zusammenstellung dieser Nachweisungen zu liefern sind.

Ad 1.

Die Form, in welcher die Ausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs für 1861 so eben im Drucke erschienen, bietet nur geringe Unterschiede gegen die im Jahre 1841 eingehaltene dar, während die gleichartigen Nachweisungen anderer Staaten — insbesondere Grossbritanniens, Frankreichs und Belgiens — innerhalb des gleichen Zeitraumes viele und zum Theile sehr erhebliche Fortschritte machten. Ein Blick auf den Jahrgang 1861 thut ferner dar, dass einerseits bei diesen Ausweisen jenes Gesetz der möglichsten Raumersparniss, von welchem namentlich das grosse Tabellenwerk schon seit Jahren beherrscht wird, keineswegs zur Geltung gelangt sei, andererseits dessenungeachtet Vieles vermisst werde, was selbst ohne Vermehrung des Umfanges dieser Publication die practische Brauchbarkeit des Dargebotenen für die Zwecke der Verwaltung oder der industriellen und commerziellen Welt zu erhöhen im Stande wäre.

Auf diese Wahrnehmung gründete Se. Excellenz der Herr Präsident der Central-Commission eine Reihe von Vorschlägen zu einer den Tabellen selbst voraussendenden statistischen Bearbeitung ihrer Resultate. Ihr Special-Comité hat diese Vorschläge einer reiflichen Erwägung unterzogen und einstimmig als einen wesentlichen Fortschritt in der Gestaltung der Handelsausweise Oesterreichs erkannt, welcher demgemäss Ihrer Genehmigung anempfohlen zu werden verdient. Jene statistische Bearbeitung, welche in compresser Drucke den Tabellen voranzugehen hat, soll demnach enthalten:

- a) Im Allgemeinen rücksichtlich aller im weiteren Verfolge näher zu bezeichnenden Momente der Ein-, Aus- und Durchfuhr:
 1. Die Angabe der auf sicheren Grundlagen ermittelten Werthe mit der Beschränkung auf die Tausende der Gulden, jedoch so, dass in jeder Rubrik der Verkehr in dem eigentlichen Waarengeschäfte von demjenigen in den edlen Metallen (als Barren und Münzen), welcher ganz anderen Bedingungen unterliegt, gesondert nachgewiesen erscheint;
 2. bei jeder Rubrik nebst den Nachweisungen des Gegenstandsjahres die Beifügung der entsprechenden Resultate aus den vier unmittelbar vorangehenden Jahren und aus dem zehnten rückwärts liegenden Jahre, so dass die Bewegung des Verkehrs in jeder Rubrik sogleich für einen hinreichend langen Zeitraum überblickt werden kann, ohne erst die bisher einmal in einem Jahrzehent erschienenen Decennial-Uebersichten abwarten zu müssen.

b) Insbesondere rücksichtlich der Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr:

1. Die vollständige Angabe der importirten und exportirten Werthe, sowohl nach den Tarifsclassen, als auch nach den Tarifsabtheilungen, nebst der innerhalb einer jeden Tarifsabtheilung sofort beizufügenden Specification jener Waarengattungen, deren Import oder Export den Werth von je einer Million Gulden übersteigt, und der Erläuterung dieser letzteren Ziffern durch die Namhaftmachung der Mengen, welchen je ein solcher Werthbetrag entspricht;
2. die Sonderung der gesammten Einfuhr- und der gesammten Ausfuhrwerthe nach den Gränzen, über welche der Eintritt oder der Austritt der Waaren erfolgte, nebst jedesmaliger Zusammenfassung dieser Werthe in die drei Theilsummen des Imports aus und des Exports nach dem deutschen Zollvereine, über die sonstigen Landgränzen und zur See, und einer weiteren Vereinigung dieser Theilsummen zu den beiden grossen Rubriken des Land- und des Seeverkehrs, unter der innerhalb der Verkehrsnachweisung für jede einzelne Gränze sofort beizufügenden Specification jener Waarengattungen, deren Import oder Export mindestens 100.000 fl. erreicht;
3. die Nachweisung des Zollertrags nach Tarifsclassen und Tarifsabtheilungen sammt der auszuführenden Specification jener Waarengattungen, für welche derselbe die Summe von 100.000 fl. erreicht oder überschreitet;
4. die Uebersicht des gesammten Imports und des gesammten Exports nach den Rubriken:

A. Rohstoffe:

- | | | |
|------------------------------------|---|---|
| α) Genussmittel, | } | gesondert nach den drei Reichen
der Natur; |
| β) Hilfs-Stoffe für die Industrie, | | |

B. Fabricate, gesondert nach den acht vom statistischen Congresse aufgestellten Gruppen.

c) Rücksichtlich der Einfuhr und Ausfuhr zur Appretur oder auf Lösung:

1. Die Nachweisung des Werthes der bezüglichen Waaren nach Tarifsclassen und nach den Gränzen des Eintrittes oder Austrittes;
2. die Ausscheidung der auf Lösung eingeführten oder ausgeführten Waaren, mit Angabe des wirklich verkauften Theiles derselben.

d) Bezüglich der Ergebnisse der Durchfuhr:

1. Die Nachweisung der Menge und des Werthes der transitirenden Waaren nach Tarifsclassen und Tarifsabtheilungen;
2. die Nachweisung des Werthes der transitirenden Waaren nach den Eintritts- und Austrittsgränzen, mit einzuschaltender Specification jener Waarengattungen, deren Werth bei dem Eintritte oder bei dem Austritte über eine bestimmte Gränze mindestens 100.000 fl. beträgt.

Ad 2.

Die Werthe, zu welchen die nachgewiesenen Mengen eines jeden Verkehrszweiges zu veranschlagen sind, wurden im Jahre 1841 mit thunlichster Berücksichtigung aller Einfluss nehmenden Umstände festgestellt und bei den Nachweisungen des Verkehrs beider österreichischer Zollgebiete für das Jahr 1851 insoferne, als sie von den damaligen Preisverhältnissen bedeutend abwichen, modificirt. Die Ermittlung neuer Schätzungswerthe bei Bearbeitung der Verkehrsnachweisungen des allgemeinen Zollgebietes für 1852 und 1854 beschränkte sich darauf, den beträchtlichen Aenderungen in der Gruppierung der Waaren, welche der neue Tarif mit sich brachte, und der Einführung des Zollgewichtes statt des Wiener Centners gerecht zu werden; ein Gleiches galt für die Schätzungspreise bezüglich des Verkehrs mit Dalmatien bei den Handelsausweisen von 1857. Endlich wurden vom Jahre 1858 an jene unbedingt zollfreien Waaren, welche nur im täglichen Gränzverkehre vorkommen und zum grossen Theile keiner amtlichen Notirung unterliegen, aus den Verkehrsnachweisungen ganz weggelassen, andererseits aber einzelne Artikel, welche früher gemeinschaftlich mit anderen aufgeführt waren, einer gesonderten Darstellung ihrer Bewegung unterzogen. Aus beiden Rücksichten mussten abermals einzelne Schätzungspreise modificirt, andere neu festgestellt, gleichzeitig aber sämtliche Schätzungspreise in die neue österreichische Währung umgerechnet werden.

Da es Ihrem Special-Comité nicht möglich schien, an diesen zu verschiedenen Zeiten und unter der Einflussnahme verschiedener Momente ermittelten Schätzungspreisen auch nur für die Frist festzuhalten, welche bis zur etwaigen Activirung eines neuen Tarifes nothwendig verstreichen muss, stellte es sich die Aufgabe, sämtliche Schätzungspreise für die in Rede stehenden Verkehrsnachweisungen einer neuerlichen Prüfung mit Zuziehung von competenten Fachmännern zu unterziehen. Nebst dem Secretäre der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und dem Controlor des Wiener Hauptzollamtes wurden 55 hervorragende Vertreter aller auf dem Wiener Platze hauptsächlich betriebenen Verkehrszweige eingeladen, sich an den Verhandlungen zu betheiligen, und entsprachen auf das Bereitwilligste der an sie ergangenen Aufforderung, so dass man wohl behaupten darf, es sei die möglichst grösste Summe von Sachkenntniss und Erfahrung für die Arbeit Ihres Special-Comité's in Anspruch genommen worden.

Als allgemeiner Grundsatz wurde hierbei festgehalten, dass jede Waare so berechnet erscheine, wie sie an der Reichsgränze, an welcher sie in der grössten Masse ein- oder austritt, sich in Silbermünze durchschnittlich bewerthet, ohne Rücksichtnahme auf die an ihr haftende Zollpflichtigkeit und auf den bezüglich des Exports erst ausserhalb der Reichsgränze darauf zu schlagenden kaufmännischen Gewinn.

Nach diesem Maassstabe wurden alle einer gesonderten Nachweisung ihres Imports oder Exports unterliegenden Waarengattungen neuerdings abgeschätzt, hierbei möglichst von bloss momentanen Schwankungen des Preises in der Gegen-

wart Umgang genommen und der für etwa 3—4 Jahre mit Wahrscheinlichkeit zu präsumirende Durchschnittswerth als Basis anerkannt, in allen zweifelhaften Fällen überdiess die auf ganz gleichen Principien beruhende Bemessung der Waarenwerthe in den britischen, französischen und belgischen Handelsausweisen für die letztverflossenen Jahre, so wie die bereits jetzt regelmässig im Verkehre von Triest gehandhabte Ermittlung der wirklichen Waarenpreise jenes Platzes zu Rathe gezogen. Ihr Special-Comité verleugnet sich gar nicht, dass auch ein namhafter Theil der neuen Schätzungspreise nur auf einer Annahme beruhe, welche bei aller Sorgsamkeit der angestellten Erwägungen von einem mehr oder minder starken Einflusse der Subjectivität der Sachverständigen nicht frei erhalten werden konnte; allein diesem Bedenken unterliegt jede derartige Werthbestimmung, und die grosse Zahl und verschiedene Lebensstellung, die erprobte Sachkenntniss und ernste Betheiligung der Fachmänner, von denen niemals ein einzelner die alleinige Verantwortung eines Ausspruches auf sich nahm, endlich die sehr oft in auffallender Weise hervortretende Uebereinstimmung mit den Schätzungspreisen der fremden Staaten lassen hoffen, dass mindestens ein wesentlicher Fortschritt in Lösung dieser äusserst schwierigen Frage erzielt wurde. Wenn sich dabei die Thatsache herausstellte, dass in zahlreichen Tarifsposten viel minder werthvolle Artikel ausgeführt, als eingeführt werden, und sonach die früher angenommene Gleichstellung des Schätzungspreises solcher Artikel für die Einfuhr und Ausfuhr als unhaltbar aufgegeben werden musste, so gestaltet sich allerdings demzufolge die sogenannte Handelsbilanz minder günstig für Oesterreich, als es bis jetzt der Fall war, entspricht aber auch in demselben Maasse vollständiger der statistischen Wahrheit, welche in dem neuerlich von der Wissenschaft als bester Ausdruck der Verkehrsverhältnisse eines Staates zu anderen anerkannten Wechselcourse ihre volle Bestätigung findet.

Eine Ueberprüfung der Schätzungspreise für den auswärtigen Handel des dalmatinischen Zollgebietes schien auch mit Zuhilfenahme jener Kräfte, welche für den Verkehr des allgemeinen Zollgebietes zur Verfügung standen, keinen Erfolg zu versprechen, da hierzu die Detail-Kenntniss von Umständen erfordert wird, die nur ein Fachmann in jenem Lande selbst vollständig zu würdigen im Stande ist. Das Special-Comité hat desshalb eine detaillirte Auseinandersetzung der Principien und Ergebnisse jener Preisbestimmungen, welche für den Verkehr des allgemeinen Zollgebietes ermittelt wurden, vorbereitet und beantragt, die hohe Central-Commission wolle sich an die Handels- und Gewerbekammer in Zara wenden, damit dieselbe in gleicher Weise die Schätzungspreise für die viel minder zahlreichen Tarifsposten des dalmatinischen Verkehrs feststelle.

Selbstverständlich werden die in solcher Weise ermittelten Schätzungspreise für den Verkehr des allgemeinen und des dalmatinischen Zollgebietes auch mittelst Umrechnung der bisher ausgemittelten Resultate auf jene Vorjahre Anwendung finden, deren Ergebnisse in die vergleichenden Uebersichten jedes Bandes der Handelsausweise künftighin aufgenommen werden sollen.

Ad 3.

Als ein wesentliches Hinderniss genauere Preisbestimmungen für viele Waarengattungen erschien die häufig eintretende Zusammenfassung zahlreicher Artikel von nur sehr entfernter Verwandtschaft oder doch sehr verschiedenen Abstufungen des Werthes zu einem einzigen Posten der Verkehrsnachweisungen, z. B. aller sogenannten feinen Gewürze, gewisser Arznei- und Parfümeriestoffe mit den Bad- und Pferdeschwämmen, der nicht besonders benannten chemischen Producte (unter welchen Anilinfarben und Morphin mit Schuhwischse vereint erscheinen), der mathematisch-physikalischen mit den musikalischen Instrumenten u. dgl. m. Der Grund dieser Zusammenfassung liegt darin, dass die Verkehrsnachweisungen aus den Aufschreibungen der Zollämter hervorgehen und diese letzteren sich nur an die Ordnung und Einrichtung des Zolltarifs halten können; wo also der Tarif derlei Artikel in grössere Rubriken zusammenwirft, vermag der Zollbeamte keine Sondernung derselben in seinen Aufschreibungen vorzunehmen, weil die Partei zu keiner detaillirteren Declaration verpflichtet ist. Da man demzufolge nicht weiss, wie gross oder wie gering die importirten oder exportirten Mengen der einzelnen Artikel sind, welche unter einer allgemeineren Benennung zusammengefasst werden, ist jede Preisbestimmung für die Gesamtrubrik mehr oder minder illusorisch.

Hiermit trifft ein weiterer Uebelstand zusammen. Selbst die Nachweisung der eingeführten oder ausgeführten Mengen einer Tarifspost hat für die Staatsverwaltung und für das Publicum so lange nur einen sehr bedingten Werth, als es nicht möglich ist, wenigstens die Verkehrsbewegung der wichtigeren Bestandtheile einer jeden solchen umfassenderen Rubrik gesondert kennen zu lernen.

Es konnte Ihrem Special-Comité nur höchst erfreulich sein, dass nicht nur die Vertreter des Handels- und Gewerbestandes zuerst die aus jenem Uebelstande erwachsenden Unzukömmlichkeiten zur Sprache brachten, sondern auch im Verfolge der Verhandlungen, so oft man auf jene Frage zurückkam, stets einmüthig eine viel weiter gehende Sondernung der einzelnen Artikel in den Verkehrsnachweisungen als höchst wünschenswerth und leicht durchführbar erkannten.

Auch wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten wiederholt auf das Beispiel Grossbritanniens hingewiesen, dessen Zolltarif eine geringe Zahl von Artikeln einer Einfuhrabgabe unterwirft, die Ausfuhr völlig unbesteuert lässt, dessen Handelstabellen aber dennoch die Bewegung im Waarenverkehre mit einer sehr weit gehenden Specification der Artikel nachweisen, und zwar aus dem Grunde, weil die Importeure und Exporteure verpflichtet sind, die Declarationen mit sehr detaillirter Bezeichnung der Artikel abzufassen, ohne dass eine solche Verpflichtung als eine Belästigung der Verkehrtreibenden beanständet würde.

In Oesterreich datirt die Zusammenfassung einer grossen Menge von Waaren unter einem gemeinsamen, mitunter nicht ganz passenden Schlagworte erst aus der jüngsten Vergangenheit. Und selbst im Verlaufe der wenigen seit Activirung des bestehenden Zolltarifes verflossenen Jahre hat man die Nothwendigkeit erkannt, einzelne Waarengattungen aus den Cumulativ-Rubriken auszuseiden, und seit dem Jahre 1858 die Zollämter verpflichtet, viele Artikel, welche ohnehin speciell decla-

riert werden mussten, auch abgesondert nachzuweisen. Eine weitere Ausdehnung dieser Maassregel auf eine Anzahl anderer Artikel ist es also, was Ihr Special-Comité vom Standpuncte der Verwaltung, des handeltreibenden Publicums und der statistischen Wissenschaft als höchst dringlich bezeichnen muss, wobei es nach den übereinstimmenden Aeusserungen der competentesten Fachmänner die Ueberzeugung entnahm, dass gegenüber der Wichtigkeit des Zweckes, dessen Belang bei den sich immer vielfacher verknüpfenden Handelsbeziehungen Oesterreichs zu anderen Staaten immer mehr in den Vordergrund tritt, die kleine Steigerung der Mühe des Declaranten und Zollbeamten in kein Gewicht falle. Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer wird die Frage, bezüglich welcher Artikel eine derartige Specification der Verkehrsbewegung besonders wünschenswerth sei, einer noch eingehenderen Berathung unterziehen und das Ergebniss derselben dem hohen k. k. Ministerium der Finanzen mit der Bitte vorlegen, eine entsprechende Verfügung zu erlassen und mit derselben die Weisung an die Zollämter zu verbinden, wie sie sich bei dem Vorkommen cumulativer Sendungen sehr verschiedener Waaren derselben Tarifspost zu verhalten haben. Ihr Special-Comité kann nur beantragen, die Central-Commission wolle dieses Ansuchen der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer nachdrücklichst befürworten und hierdurch eine sehr erhebliche, die vielseitigsten Interessen namhaft fördernde Vervollständigung der Ausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs anbahnen.

Die Central-Commission sprach ihre Würdigung der umfangreichen und mühevollen Arbeiten des Special-Comité's aus, und beschloss, der niederösterreichischen Handelskammer, so wie dem hiesigen Hauptzollamte ihren Dank für die eifrige und sachgemässe Mitwirkung der Vertreter derselben auszudrücken. Sie nahm einstimmig die gestellten Anträge an und beschloss, dieselben an das hohe Finanzministerium zu leiten, um dessen Zustimmung zu den gefassten Beschlüssen zu erlangen und von demselben die Einleitungen zur Durchführung der zu treffenden Vorkehrungen zu erbitten.

Sitzung am 5. Februar 1864.

Der Präsident stellt der Versammlung den an die Stelle des Ministerialrathes Ritter v. Maly ernannten Vertreter des hohen Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, Hofrath Ritter v. Stahl, vor und gibt die Vollendung der Ausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs für das Jahr 1861 mit dem Beisatze bekannt, dass die Ausweise für das Jahr 1862 binnen wenigen Monaten in der von der Central-Commission neuerlich festgesetzten Form und Vervollständigung erscheinen werden.

Unter den eingelaufenen Mittheilungen hebt der Präsident insbesondere die vollständigen statistischen und administrativen Nachweisungen über den Bestand und den Verkehr der französischen Eisenbahnen, mit vergleichenden Rückblicken

auf die Eisenbahnen aller übrigen Länder hervor, für deren Zusammenstellung im französischen Ministerium für Ackerbau und Handel ein eigenes statistisches Bureau besteht. Eine weitere interessante Mittheilung des königl. portugiesischen Ministeriums umfasst eine Reihe statistischer Publicationen über Portugal und dessen Colonien, deren gediegener Inhalt und Umfang den Eifer bekundet, mit welchem die amtliche Statistik in jenem Lande betrieben wird.

Das hohe Handelsministerium fordert in einer Zuschrift die Central-Commission auf, eine Statistik der Schifffahrt und des Verkehrs auf der Donau längs ihres ganzen schiffbaren Laufes mit Einschluss der schiffbaren Nebenflüsse zu bearbeiten. Die Central-Commission beschliesst, diese Bearbeitung in Angriff zu nehmen und vorerst den Plan für das Unternehmen in einem eigens dafür bestellten Special-Comité zu berathen.

Um die hohe Wichtigkeit zu veranschaulichen, welche die Auszüge aus den Landtafeln und Grundbüchern zunächst für die Statistik des Grundbesitzes, dann aber auch überhaupt für die Kenntniss der volkwirthschaftlichen Zustände darbieten, theilt der Präsident mit, dass auf Grundlage der ausführlichen, durch ein Vierteljahrhundert fortgeführten Ausweise des Landtafel-Directors Demuth eine Statistik des grossen Grundbesitzes in Mähren vorbereitet wird, welche in den „statistischen Mittheilungen“ zur Veröffentlichung gelangen soll. Der Präsident theilt der Versammlung mehrere hierauf bezügliche Daten mit, welche bereits festgestellt wurden, von denen hier nur die wesentlichsten erwähnt werden. Bei den in der mährischen Landtafel verzeichneten Gütern ergaben sich in dem 26jährigen Zeitraume 1835—1861 Uebergänge im Besitzstande im Werthe von 67·8 Millionen Gulden, wovon auf die Uebergänge durch freiwillige Acte unter Lebenden 35·7 Millionen, durch executive Verkäufe 1·4 Millionen, im Erbschaftswege 30·7 Millionen entfielen. Hierzu kommen die Alienationen von einzelnen Grundstücken und Gerechtsamen im Betrage von 23·2 Millionen Gulden, wovon 22·3 Millionen auf die Abschreibungen in Folge der Grundentlastung entfielen. In demselben Zeitraume wurden diese Güter mit 55·6 Millionen an Hypotheken belastet, und zwar durch Kaufschillingsreste mit 8 Millionen, durch Schuldurkunden mit 40·9 Millionen, durch Erbseinantwortungen mit 1·9 Millionen, durch Pränotationen mit 4·3 Millionen und durch executive Intabulationen mit 0·5 Millionen. Die Entlastung von Hypotheken betrug gleichzeitig 37 Millionen Gulden, und zwar durch eine rechtliche Erlöschungsart 35·8 Millionen, durch Insolvenz 0·2 Millionen, durch Zuweisung der Grundentlastungs-Obligationen an die Tabulargläubiger 1 Million. Die Gesamtbelastung der landtäflichen Güter machte im Jahre 1835 18·9 Millionen aus, stellte sich im Jahre 1851 nach Ausscheidung der 16 minderen schlesischen Standesherrschaften und des Herzogthumes Bielitz (mit einer Belastung von 3 Millionen Gulden) auf 27·4 Millionen, fiel bis 1854 auf 24·5 Millionen, stieg im Jahre 1855 auf 29·4 und bis 1861 auf 34·5 Millionen Gulden. Bei den in der Lehentafel des Olmützer Erzbisthums eingetragenen Gütern ergaben sich im Laufe der zehn Jahre 1852 bis 1861 Uebergänge im Besitzstande für 858.000 fl., Alienationen, meist durch die Grundentlastung, für 878.000 fl., eine neue Belastung mit 320.000 fl. und eine

Entlastung von 235.000 fl.; die Gesamtbelastung stellte sich Ende 1861 auf 772.000 fl.

Ein Special-Comité war mit der Aufgabe betraut worden, zu untersuchen, ob und in wieweit die Beschlüsse des Berliner statistischen Congresses sich in Oesterreich zur Ausführung eignen. Die Berichterstattung hierüber hatten je nach den einzelnen Sectionen Regierungsrath Professor Neumann, die Professoren Dr. v. Stubenrauch, Dr. Stein und Dr. Brachelli, dann Ministerial-Secretär Dr. Ficker übernommen; ihre Berichte gelangen nun zum Vortrage.

Bericht über die Ausführung der vom statistischen Congress in Berlin gefassten Beschlüsse, betreffend die II. Section.

Erstattet vom Regierungsrathe Professor Dr. Neumann.

Der fünfte im abgelaufenen Jahre zu Berlin abgehaltene internationale statistische Congress hat über die von der II. (für die Statistik des Grundeigenthums eingesetzten) Section gestellten Anträge eine Reihe von Beschlüssen und Wünschen ausgesprochen, zu deren Durchführung die statistische Central-Commission das Ihr geeignet Erscheinende verfügen zu wollen, hiermit angegangen wird.

Jene Beschlüsse und Wünsche beziehen sich: auf Erhebung des Umfanges und der Beschaffenheit des Grundeigenthumes; auf Stand und Bewegung der Vertheilung desselben hinsichtlich seiner Grösse; auf die Vertheilung des Grundeigenthumes in politischer und socialer Beziehung; auf einen bis in die kleinsten Einzelheiten specialisirten Gebäudekataster; schliesslich auf Besitzveränderungen, Capitalwerth und Verschuldung des Grundeigenthumes.

Auf den Seiten 27 bis 88 des Congress-Programmes ist die detaillirte Auseinandersetzung einer langen Reihe von Frage- und Anhaltspuncten entwickelt, welche unter die obigen Hauptrubriken fallen und vom Congress zur Berücksichtigung empfohlen werden.

Es ist eine bekannte und von den Theilnehmern am Berliner Congress neuerdings bestätigte Thatsache, dass bei dem so kurzen seiner eigentlichen Thätigkeit zugemessenen Zeitraume von wenigen Tagen die in den Plenarversammlungen, zumal den letzten, über Gegenstände grosser Wichtigkeit und Umfänglichkeit gefassten Beschlüsse nicht aus tiefer eingehender Berathung hervorgehen, sondern oft in rascher Annahme der Sectionsanträge zu Stande kommen.

Andererseits erscheint es, wenn der wandernde statistische Congress eine für Wissenschaft und Praxis gleich fruchtbringende Institution werden soll, in hohem Grade wünschenswerth, ja unerlässlich, dass er das Erreichbare — und das Gebiet desselben ist an sich schon ein sehr ausgedehntes — anstrebe, statt sich in dem endlosen Bereiche frommer Desiderien zu verlieren und eine unerschöpfliche Fülle geistvoller, mit fast metapolitischem Scharfsinne ausersonnener Fragen zu produciren. Wenn irgendwo, ist hier das Sprichwort anwendbar, welches in dem Bessern den Feind des Guten erblickt.

Was in Beziehung auf die Statistik des Grundeigenthumes durch die uns zu Gebote stehenden drei Hilfsmittel, die Grundbücher, den Kataster und die Aufschreibungen der Verwaltung der indirecten Steuern in Oesterreich, geleistet werden kann, hat Freiherr v. Czoernig schon vor dem Wiener internationalen Congresse (siehe dessen Rechenschaftsbericht, Seite 111—120) ausführlich und gründlich erörtert und ohne Selbstüberhebung können wir sagen, dass wenige Staaten ein reicheres und besser benütztes Materiale in dieser Richtung aufzuweisen haben. Wie man dieses Materiale in der allein zweckmässigen, von der administrativen Gebietseinheit in immer erweiterter Stufenfolge bis zur Bodenstatistik des ganzen Staates aufsteigenden Darstellung verarbeiten könne, ist in demselben Berichte angedeutet und, um den Grundsatz durch das practische Beispiel zu illustriren, von unserem hochverehrten Herrn Präsidenten in einer mustergiltigen Monographie über die Vertheilung des Grundbesitzes im steiermärkischen Bezirke Windischgrätz (Wien 1860) nachgewiesen worden, welche nach einer geographisch-statistischen und geologischen Uebersicht ein vollständiges Bild des Grundbesitzes nach Umfang, Cultur, Reinertrag, Viehstand, Vertheilung desselben nach den maassgebenden Momenten der landwirthschaftlichen Production, des Werthes von Grundbesitz und Viehstand vor den Augen des Lesers entrollt.

Was hier in verjüngtem Maasstabe mit erschöpfender Genauigkeit geleistet worden, kann und wird, wie zu hoffen steht, besonders, wenn die statistische Central-Commission durch Vermittlung der administrativen Behörden Anregung und Förderung bietet, Nachahmung finden. Tüchtige intelligente Bezirksvorsteher, in deren Amtspflicht und Interesse die umfassendste Kenntnissnahme von den Bodenverhältnissen ihrer Bezirke liegt, können im Vereine mit den Organen der Steuerbehörden und den Gemeindevorständen hier in der erspriesslichsten Weise wirksam sein. Auf diesem Wege allein, aber auf diesem auch sicher, kann man zum erwünschten Ziele gelangen.

Was insbesondere die Besitzveränderungen, den Capitalswerth und Verschuldungsstand des Grundeigenthumes in Oesterreich betrifft, ist von der statistischen Central-Commission bereits eine Anregung ausgegangen, welche in dem von dem verehrten Mitgliede derselben, Ministerialrath Freiherr v. Haan abgefassten und einmüthig angenommenen Berichte und einem auf Grund desselben an das hohe k. k. Justizministerium gerichteten Antrage bestimmten Ausdruck gefunden hat. Eine Zusammenstellung und wissenschaftliche Bearbeitung des mühsam aufgespeicherten Materiales über die Besitzveränderungen, Belastung und Entlastung des landtäflichen Besitzes, den grossen Grundbesitz, den Steuerwerth, das Verhältniss der Belastung zum Gesamtwerthe, die industriellen mit dem grossen Grundbesitze verbundenen Anstalten, über alle diese Daten im Kronlande Mähren und für einen Zeitraum von 26 Jahren wird, wie Ihrem Special-Comité mitgetheilt wurde, in nicht ferner Zeit von der competenten Feder des Freiherrn v. Czoernig in den statistischen Mittheilungen erscheinen.

Aus gediegenen verlässlichen Specialarbeiten lässt sich die Bodenstatistik eines grösseren Staates allmählich aufbauen.

Ihr Referent glaubt, die hochgeehrte Versammlung mit Aufzählung der endlosen Fragen, welche das Programm des Berliner Congresses aufgestellt hat, nicht ermüden zu müssen.

Die statistische Central-Commission ist nicht in der Lage, zur Beantwortung oder Durchführung aller einzelnen Fragen beitragen zu können. Sie wird und kann sich gerne bescheiden, wenn es ihren angestrebten Bemühungen, an denen es gewiss nicht fehlen wird, gelingt, nach Maassgabe der uns zu Gebote stehenden Hilfsmittel das Erreichbare zu erreichen. Nachweisbar sind in Oesterreich:

1. Die Zahl der Grundbesitzer;
2. das Flächenmaass des culturfähigen, dann des culturunfähigen Bodens, so wie die Area jeder einzelnen Culturgattung;
3. die durchschnittliche Vertheilung des gesammten productiven Bodens;
4. die Anzahl der Grundparzellen mit ihrem Flächenmaasse und ihrer Vertheilung;
5. die Abstufung der behausten und unbehausten Grundbesitzer nach dem Katastral-Reinertrage des Grundbesitzes;
6. die im Laufe eines Verwaltungsjahres eingetretenen Besitzveränderungen.

Selbst von den hier nicht angeführten, auf Seite 117 und 118 des Wiener Rechenschaftsberichtes specificirten Rubriken einer Bodenstatistik, namentlich über Belastung und Werth der Realitäten, dürften in der Folge aus den angegebenen drei Hauptquellen in Vergleichung mit anderen secundären Hilfsmitteln werthvolle Aufschlüsse zu erzielen sein. Was aber die Mehrzahl der noch weiter gehenden Desiderien des Berliner Congresses, z. B. bezüglich der socialen und politischen Bodenvertheilung oder einer die minutösesten Baulichkeitsänderungen mit postulirenden Gebäudestatistik betrifft, könnte wohl mit Recht bezweifelt werden, ob irgend ein Staat in der Lage wäre, diese Desiderien zu befriedigen.

Bericht über die Ausführung der von dem statistischen Congresse in Berlin gefassten Beschlüsse, betreffend die V. Section.

Erstattet vom Professor Dr. v. Stubenrauch.

Die V. Section des statistischen Congresses zu Berlin hatte sich (*A*) mit der socialen Selbsthilfe und (*B*) mit dem Versicherungswesen zu beschäftigen.

A.

Bezüglich der Genossenschaften für sociale Selbsthilfe wurde beschlossen, dass das Bureau eine internationale Commission bilde, um die Fragen eingehend zu berathen, welche behufs einer Enquête über diese Genossenschaften in den verschiedenen Ländern aufzustellen sind, und es wurden die Punkte angedeutet, welche diessfalls einer besonderen Aufmerksamkeit würdig erscheinen.

Zu den Genossenschaften dieser Art werden gezählt;

1. Sparcassen;
2. Genossenschaften zu wirthschaftlicher Selbsthilfe:
 - a) Vorschuss- und Credit-Genossenschaften,
 - b) Rohstoff-Genossenschaften,
 - c) Productiv-Genossenschaften,
 - d) Consum-Genossenschaften;
3. Genossenschaften zur Erwerbung und Vermehrung des geistigen Capitals ihrer Mitglieder (Handwerker- und Arbeiter-Bildungsvereine).

Bezüglich dieser Genossenschaften finden sich in dem Programme der V. Sitzungsperiode, Seite 139 bis 153, die beantragten Formularien für die auszufüllenden Tabellen und die vorgeschlagenen Fragepunkte. Der Congress wünscht aber noch ausserdem Aufschlüsse über die rechtliche Stellung der in Frage stehenden Genossenschaften zum Staate, über das Forum für die zwischen den Vereinen und ihren Mitgliedern entstehenden Streitigkeiten, über die Zahl der innerhalb einer bestimmten Zeit entstandenen Processe dieser Art, über das Verhältniss der Selbsthilfe zum Armenwesen, über die Maximal- und Minimalbeiträge der Einlagen, so wie über den Betrag der Verluste bei den Credit- und Vorschussvereinen, Rohstoff- und Consum-Genossenschaften, endlich in Beziehung auf die Bildungsvereine über die Frage, ob den Mitgliedern Gelegenheit gegeben ist, sich in fremden Sprachen zu üben, und ob der Verein ein eigenes Haus oder gemiethete Räumlichkeiten benützt?

Bei Durchgehung dieser Formularien und Fragepunkte hat sich dem Bericht-erstatte die Bemerkung aufgedrängt, dass dieselben bis in das kleinste Detail eingehen und dass daher eine entsprechende Ausfüllung, respective Beantwortung bei einer grossen Anzahl von Vereinen der in Frage stehenden Kategorie kaum zu erwarten sein dürfte, zumal dieselben — mit Ausnahme der grösseren Sparcassen — keine vollkommen organisirte Verwaltung besitzen, vielmehr ihre Geschäfte gewöhnlich durch Mitglieder, welche dem Handwerkerstande angehören, besorgen lassen. Aus diesem Gesichtspunkte dürfte sich eine Vereinfachung der zu begehrenden Aufschlüsse als rätlich darstellen, um nicht von vorneherein durch die Masse der zu beantwortenden Fragen und der zu liefernden Nachweise abzuschrecken und möglichst richtige Daten zu erlangen, da es eine leidige Wahrnehmung ist, dass allzu complicirte oder minder allgemein verständliche Anfragen entweder ganz unbeantwortet bleiben oder in ganz willkürlicher Weise beantwortet werden.

Was insbesondere die Sparcassen betrifft, so hat bekanntlich schon der statistische Congress zu Paris ein Formulare für die Statistik derselben aufgestellt. Dieses soll nun nach den Anträgen der Vorbereitungs-Commission für den Berliner Congress (Seite 141 des Programms) wieder geändert werden. Ohne die mancherlei Vorzüge des neuen Entwurfes verkennen zu wollen, glaubt der Bericht-erstatte doch darauf aufmerksam machen zu müssen, dass ihm ein solcher Vorgang sehr gefährlich erscheint, und dass nichts das Publikum so wie die beteiligten Anstalten so sehr verwirrt und entmuthigt, als wenn in den von ihnen geforderten An-

gaben ein häufiger Wechsel eintritt. Ebenso wäre insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Anstalten und Vereine nicht genöthiget werden, an verschiedene Behörden oder anfragende Organe verschiedene Nachweise abzuliefern, sondern dass diese durchaus in Einklang gebracht werden, da im entgegengesetzten Falle die Arbeiten unnöthiger Weise gehäuft und zeitraubende Weitläufigkeiten herbeigeführt werden, welche eben wieder auf die Bereitwilligkeit zur Erstattung der gewünschten Auskünfte und auf die Richtigkeit derselben einen nachtheiligen Einfluss zu üben geeignet sind.

II.

Was die Statistik des Versicherungswesens anbelangt, so lässt sich nicht verkennen, dass dieselbe noch einer grossen Verbesserung fähig ist und bisher verhältnissmässig weniger geleistet hat, als auf anderen verwandten Gebieten der Fall war. Es muss daher mit Dank begrüsst werden, dass der Berliner Congress diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat.

Ebenso muss man sich den in den allgemeinen Resolutionen ausgesprochenen Grundsätzen vollkommen anschliessen, dass bei den statistischen Erhebungen auf die Bedürfnisse der Versicherung Rücksicht genommen und bei der Zusammenstellung, Sammlung und Verwerthung des gewonnenen Materials die Mithilfe von Männern der Versicherungstechnik beansprucht werden soll. Von diesem Gesichtspuncte, den der Berichterstatter vollkommen zu dem seinigen macht, ausgehend, glaubt derselbe sich in eine Erörterung der speciellen, ebenfalls sehr detaillirten Resolutionen nicht einlassen zu sollen, sondern erlaubt sich vielmehr den Vorschlag:

Es solle ein Comité zusammengesetzt werden, welches je unter Zuziehung von Fachmännern aus den verschiedenen Versicherungszweigen (Lebensversicherung, Rentenversicherung, Feuerversicherung, Transportversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, Creditversicherung), die Formularien und Fragepuncte berathen solle, welche auf die Versicherungsstatistik Bezug haben.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass nur auf diesem Wege das practisch Erreichbare werde aufgefunden werden, wie es bereits in manchen ähnlichen Fällen geschehen ist, und dass man ohne ein solches Vorgehen Gefahr läuft, Daten zu fordern, die selbst mit bestem Willen gar nicht oder nur unter grossen Schwierigkeiten geliefert werden können, oder Momente ausser Acht zu lassen, die vielleicht eben den Versicherungsgesellschaften selbst, im Interesse ihrer Gebarung, als wünschenswerth erscheinen.

Die Versammlung pflichtet diesem Antrage einstimmig bei und beschliesst die Niedersetzung eines Special-Comité's, dessen Wirksamkeit jedoch über den Antrag des Präsidenten auf die gesammte Statistik des Vereinswesens ausgedehnt wurde.

Die dritte Section des Berliner Congresses hatte Erhebungen über die Statistik der Preise und Löhne, dann der Güterbewegung auf den Eisenbahnen beantragt. Professor Stein berichtet, dass die hierbei gestellten Forderungen über die Erhebung der Preise von 50 Objecten, welche die Nahrung, Klei-

derung, Wohnungsmiethen, den Unterricht, die Gesundheitspflege und Sicherung der Existenz im Alter, das Grundeigenthum, die Wasser- und Dampfkraften, die Rohstoffe, Geld und Credit umfassen, in ihrer Stylisirung nicht ganz klar sind, theilweise eines naheliegenden Zweckes entbehren, jedenfalls aber die Leistungsfähigkeit der statistischen Bureaux übersteigen. Was davon practisch ausführbar ist, stehe grösstentheils in Oesterreich seit Jahren in Anwendung und müsse anderentheils dem Zeitpunkte vorbehalten werden, wo der Direction der administrativen Statistik grössere Arbeitskräfte als bisher zur Verfügung stehen. Die Central-Commission trat dieser Ansicht einhellig bei.

Sitzung am 4. März 1864.

Der Präsident macht der Versammlung bekannt, dass die von der statistischen Central-Commission herausgegebene Statistik des Bergwerksbetriebes in Oesterreich für 1862, so wie ein Heft der „Mittheilungen“, welches die Verhandlungen der Central-Commission während des Jahres 1863 enthält, zur Veröffentlichung gelangt sind, und theilt der Versammlung die im Monate Februar d. J. geführte Correspondenz der Central-Commission mit.

Nachdem die Central-Commission in ihrer letzten Sitzung die Bearbeitung einer Donau-Statistik beschlossen hatte, wurde der Plan hierzu mit den Modalitäten der Veröffentlichung in einem Special-Comité berathen. Ueber Aufforderung des Präsidenten bringt der Berichterstatter desselben, Hofrath Ritter v. Stahl, die bezüglichen Anträge zur Kenntniss der Versammlung.

Bericht des Special-Comité's, welches von der k. k. statistischen Central-Commission mit der Feststellung des Planes zur Bearbeitung einer Statistik der Donau und ihrer Nebenflüsse betraut war.

Erstattet vom Hofrath Ritter v. Stahl.

Ueber Anregung der europäischen Donau-Commission, welche bereits wiederholt statistische Zusammenstellungen über die Schifffahrtbewegung auf der untersten Donaustrecke zur Vorlage brachte, hat das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft mit der Zuschrift vom 20. Januar 1864, an die k. k. statistische Central-Commission das Ansinnen gestellt, die Bearbeitung einer Statistik der Donau vom Beginne ihrer Schiffbarkeit bis zu deren Mündungen in das schwarze Meer mit Einschluss ihrer schiffbaren Nebenflüsse in Angriff zu nehmen.

Diesem Wunsche entsprechend hat die Central-Commission in ihrer am 5. Februar 1864 stattgehabten Sitzung den Beschluss gefasst, vorerst ein Special-Comité behufs der Feststellung des Planes für diese wichtige, umfangreiche Arbeit niederzusetzen. An der Berathung dieses Comité's, welche am 12. Februar 1864 stattgefunden hat, haben unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten Freiherrn von Czoernig, die Vertreter des k. k. Staatsministeriums, der königl.

ungrischen, so wie der königl. kroatisch-slavonischen Hofkanzlei, dann der Direction der administrativen Statistik, des k. k. Handelsministeriums und der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft Theil genommen.

Se. Excellenz der Herr Präsident eröffnete die Berathung damit, in den wesentlichsten Umrissen die Grenzen anzugeben, welche der in Frage stehenden Statistik zu geben wären, dann das vielfältige Materiale darzustellen, welches für dieses Unternehmen theils bereits vorliegt, theils als Muster hierzu benützt werden kann, endlich die verschiedenen Organe und Behörden zu bezeichnen, von welchen das weitere erforderliche Materiale für die in Rede stehende statistische Zusammenstellung mit Aussicht auf Erfolg einzuholen wäre.

Bei diesem Anlasse hat man sich zugleich dafür ausgesprochen, dass der Zeitraum, welchen die gewünschte Donau-Statistik umfassen soll, sich auf das Jahr 1864 zu beziehen habe.

Diese Statistik soll enthalten:

1. Eine Beschreibung der hydrographischen Verhältnisse der Donau und ihrer Nebenflüsse bezüglich ihrer Schiffbarkeit; als schiffbare Nebenflüsse der österreichischen Donaustrecke, die hierbei in Betracht zu kommen hätten, wurden bezeichnet: der Inn mit der Salzach, die Enns, die Traun, die March, die Waag, die Gran, die Theiss mit der Maros, die Drau und die Save, dann der Bega- und Franzens-Canal.

Es wurde in dieser Beziehung auf die sehr genaue Donaukarte hingewiesen, deren Herausgabe unter der Leitung des dermaligen Herrn General-Kriegscommissärs Ritter v. Streffleur begonnen hat; ferner als zweckdienliches Formulare auch die treffliche Darstellung erwähnt, welche bezüglich der Seen, Flüsse und Canäle des lombardisch-venetianischen Königreiches in den Jahren 1832, 1833 und 1837 ausgearbeitet wurde.

2. Die Nachweisung über die Anzahl, Beschaffenheit und Gattung der auf den oben erwähnten Flüssen verkehrenden Schiffe und sonstigen Wasserfahrzeuge.

3. Die Darstellung über die Zahl und Tragfähigkeit der registrierten Schiffe, so wie über die registrierten Schiffsrheder nach Maassgabe der hierüber erlassenen Verordnung des vorbestandenen Handelsministeriums vom 29. Januar 1858 (R. G. Blatt Nr. 22, Seite 192).

4. Die Nachweisung der bestehenden Flusshäfen und Landungsplätze. So wünschenswerth es auch wäre, von allen Punkten, wo Landungsplätze (Flusshäfen) bestehen, über den stattgefundenen Verkehr derselben Nachweisungen zu erhalten, so erachtete das Special-Comité doch, vorläufig nur die Hauptknotenpunkte des Verkehrs im Auge behalten zu sollen. Diese sind bezüglich des österreichischen Antheiles: Engelhartzell, Linz-Urfahr, Mauthausen, Ziezela, Stein, Wien, Pressburg, Raab, Komorn, Gran, Pest, Ofen, Tolna, Mohacs, Baja, Apatin, Bačs, Vukovar, Neusatz, Pančova, Semlin, Orsova.

In Betreff anderer Punkte wird sich die Nachweisung nach den erlangten Daten richten, wobei aber stets eine vorzügliche Rücksicht auf jene Flusshäfen zu nehmen sein wird, welche für den Getreidehandel von Wichtigkeit sind.

5. Die Nachweisung über die Zahl und Tragfähigkeit der daselbst zu Thal und Berg ankommenden und abgehenden Schiffe und Wasserfahrzeuge und endlich
6. jene über den durch die Thal- so wie durch die Bergfahrt derselben vermittelten Verkehr in der Ein- und Ausfuhr der einzelnen Flusshäfen, nach Gattung, Menge und Werth der Waaren, und selbstverständlich auch über den Personenverkehr.

Für die Erhebung der bezüglichen Daten werden ausführliche Formulare ausgearbeitet, und den bezüglichen Behörden und Gesellschaften zur Austüllung übermittelt. Für die bairische Donaustrecke wären die Daten von der königl. bairischen Regierung anzusuchen und für die türkische Donaustrecke hätten die k. k. Consulate die Notizen zu sammeln; wo diese Mittheilungen nicht ausreichen, wäre die Direction der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft um die Ergänzung zu ersuchen. Es ist zu erwarten, dass in solcher Weise ein sehr reichhaltiges Materiale für eine in ihrer Art und namentlich in der Grossartigkeit des Objectes bisher vielleicht einzig dastehende statistische Zusammenstellung gewonnen wird, wie die so vorzüglich redigirten statistischen Berichte der Linzer Handelskammer zuversichtlich hoffen lassen, mittelst welcher bereits durch eine Reihe von Jahren derlei Daten veröffentlicht wurden, welche die gedachte Handelskammer zunächst von den politischen Behörden erster Instanz und von den Finanzorganen über die Schifffahrt und den Verkehr auf der Donau und ihren Nebenflüssen erhält. Um nun für den Zweck der in Rede stehenden Donau-Statistik die nöthigen Daten zu erlangen, wird sich an das Staatsministerium, das Finanzministerium, das Kriegsministerium, das Ministerium des Aeussern, die königl. ungrische und königl. kroatisch-slavonische Hofkanzlei, an die Statthaltereien zu Wien, Linz und Innsbruck und an die Landesregierung in Salzburg, an die Gefällen- und an die Tabak-Hofbuchhaltung, an die Handelskammern zu Wien, Linz, Salzburg und Innsbruck, an die Administration der ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und den Verwaltungsrath der Staats-Eisenbahngesellschaft, dann endlich an sämtliche kaiserl. österreichische Consulate an der unteren Donau zu wenden sein.

Die Versammlung genehmigt die Anträge der Special-Commission.

Hierauf wird die Berichterstattung des Special-Comité's fortgesetzt, welches die Anwendbarkeit der Beschlüsse der Berliner Versammlung des statistischen Congresses für die österreichische Statistik zu prüfen hatte.

Bericht über die Ausführung der vom statistischen Congress in Berlin gefassten Beschlüsse, betreffend die IV. Section.

Erstattet vom Professor Dr. Brachelli.

Die Arbeiten der IV. Section des statistischen Congresses in Berlin waren der vergleichenden Statistik der Gesundheit und Sterblichkeit der Civil- und Militär-Bevölkerung gewidmet. Nachdem sich bereits alle früheren Versammlungen des statistischen Congresses mit dem hier in Rede stehen-

den Gegenstände beschäftigt hatten, stellte sich der Congress in Berlin in dieser Beziehung die Aufgabe, die von den früheren Congress-Versammlungen zur Erlangung einer solchen Statistik geschehenen Vorschläge zusammenzufassen und zu einem einheitlichen Plane zu bearbeiten. Die Arbeiten der IV. Section wurden in drei Abtheilungen geschieden, von denen die erste sich auf die Statistik der Gesundheit und Sterblichkeit der Civil-Bevölkerung bezog, die zweite die Herstellung einer Recrutirungs-Statistik und die dritte die Verfassung einer Statistik der Morbilität, Invalidität und Mortalität der Militär-Bevölkerung bezweckte.

Rücksichtlich der ersten Abtheilung (Gesundheit und Sterblichkeit der Civil-Bevölkerung) wurde vom Congress zunächst der Beschluss gefasst, dass jede statistische Darstellung der Gesundheits- und Krankheitszustände eines Volkes acht Lebensabschnitte zu umfassen habe, nämlich die Geburt und das Säuglingsalter, das zarte Kindesalter (vom vollendeten ersten Lebensjahre bis zum Eintritte des Schulalters), die Periode des schulpflichtigen Alters, die Periode der Pubertät (bis zum vollendeten 20. Lebensjahre), das militärpflichtige Alter, die Periode der Arbeit, des Erwerbes und der Begründung einer Familie (vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre), die Periode der Invalidität (vom 60. Jahre bis zum Tode) und den Tod. Die Materialien für eine solche statistische Darstellung sind theils den Geburts- und Sterblichkeitstabellen, theils anderen Nachweisungen, wie namentlich den Berichten der Kranken-, Heil- und Verpflegungsanstalten, der öffentlichen und Privatschulen u. s. w. zu entnehmen, über welche der Congress verschiedene Wünsche aussprach. In Oesterreich sind bereits über diesen Gegenstand vorzügliche Formularien und Anordnungen eingeführt, und es wäre somit die Durchführung einer solchen Statistik, wie sie die Berliner Congress-Versammlung beantragt hat, immerhin möglich.

Die weiteren in dieser Hinsicht vom Congress gefassten Beschlüsse beziehen sich auf die Seitens der Kranken-Unterstützungscassen, der Versorgungs- und Lebensversicherungs-Anstalten nach einheitlichem Plane zu erhebenden Daten. Ueber diese hätte sich das von der Central-Commission niedergesetzte Special-Comité für das Vereinswesen auszusprechen.

Der Congressbeschluss endlich, dass sowohl die Volkszählung, wie auch die Registrirung der Sterbefälle sich auf die einzelnen Altersjahre der Lebenden und Gestorbenen erstrecken sollen, hängt, wenn er in Oesterreich durchgeführt werden soll, mit einer Abänderung theils der hierlands bestehenden Volkszählungs-Tabellen, theils der Formularien über Sterblichkeit zusammen. Doch könnte dieser Beschluss in Oesterreich ebenfalls verwirklicht werden, zumal da ohnehin die Absicht ausgesprochen wurde, die Volkszählungs-Tabellen in anderen Beziehungen, namentlich rücksichtlich der effectiven und der einheimischen Bevölkerung, einer Revision zu unterziehen.

Der Congress erkannte in der Recrutirung eine gute Gelegenheit, genaue Auskunft zu erhalten über den Gesundheitszustand eines grossen Theils der männlichen Bevölkerung. Er entwarf somit sehr in das Detail eingehende Formularien für eine Recrutirungs-Statistik.

Wie der Central-Commission bekannt ist, besitzen wir in Oesterreich bereits Formularien für eine solche Statistik, welche alles dasjenige enthalten, was für die Staatsverwaltung zu wissen von Wichtigkeit ist. Sie könnten übrigens un schwer nach Art des vom Berliner Congressse aufgestellten erweitert werden, wobei freilich nur das wirklich Erreichbare angestrebt werden kann.

Nicht minder detaillirt sind die von der IV. Section ausgegangenen Beschlüsse und Formularien für die Statistik der Morbilität, Invalidität und Mortalität der Militär-Bevölkerung, welche der Congress adoptirt hat. Sie betreffen Veröffentlichungen über die Truppen, rücksichtlich deren der Bericht-erstatte sich in das Benehmen mit dem Herrn Vertreter des Kriegsministeriums setzen zu sollen glaubte.

Bericht über die Mortalitäts- und Morbilitäts-Statistik des Militärs.

Erstattet von Oberstlieutenant Maximilian Fischer.

Bereits im Herbste verflossenen Jahres hat das k. k. Kriegsministerium der statistischen Central-Commission die vergleichenden statistischen Daten über die Heeresergänzung für die Jahre 1862 und 1863 zur gefälligen Gebrauchnahme übermittelt.

Diese Daten sind im Sinne der für die Heeresergänzung bestehenden Vorschriften in 9 Tabellen gruppirt und enthalten alles für die Militärstatistik Wissenswerthe. Auf ein weiteres Detail in dieser Richtung einzugehen, ist dem Kriegsministerium schon aus dem Grunde unmöglich, da die hieraus resultirende grössere Complication der Tabellen deren Verfassung nur schwieriger machen, mithin das Recrutirungsgeschäft verzögern würde, was sowohl vom ökonomischen Standpuncte, als auch mit Rücksicht auf die Recrutenabrichtung, deren rasche Inangriffnahme nicht verabsäumt werden darf, unthunlich ist.

Um jedoch dem ausgedrückten Wunsche nach einer grösseren Detaillirung der Rubrik „derzeit untauglich erklärt“ theilweise nachzukommen, glaubt der Bericht-erstatte auf die beim hohen Staatsministerium jährlich verfassten „statistischen Uebersichten über die Ergebnisse der Heeresergänzung“ hinweisen zu müssen, in welchen die Unterabtheilung der fraglichen Rubrik in zwei Rubriken, nämlich „wegen Mangels an Maass“ und „wegen Gebreechen“ durchgeführt erscheint.

Zu der Morbilität, Invalidität und Mortalität der Militär-Bevölkerung übergehend, glaubt der Bericht-erstatte auch hier erinnern zu sollen, dass im September vorigen Jahres der Central-Commission vom Kriegsministerium eine vergleichende Uebersicht der Krankbewegung, der Todesfälle, Selbstmorde, Versuche hierzu und Selbstverstümmelungen pro 1861 und 1862, nach Generalatsbezirken gruppirt, überreicht wurde. Ein erläuternder Text vervollständigte die in selben enthaltenen Daten.

Das Kriegsministerium ist in der angenehmen Lage, diessfalls noch weitere Details zu geben. So unterliegt zum Beispiele die Erhebung der Erkrankungen, Entlassungen und Todesfälle und zwar nach Truppenkörpern, Truppengattungen und nach Lazarethen geordnet keinem Anstande, insoweit dieselben aus den dermal eingeführten monatlichen Total-Krankenrapporten und halbjährigen Recrutirungs-Standesausweisen entnommen werden können.

Was aber die Angabe obenerwähnter statistischer Daten nach Garnisonen, nach dienstlichen und persönlichen Verhältnissen gruppirt, ferner die Unterscheidung kasernirten oder nichtkasernirten Truppen, endlich die halbjährigen statistischen Veröffentlichungen durch die Truppenkörper selbst über Ernährung, Bekleidung, Ausrüstung, Wohnung und Dienst betrifft, so wechseln unsere Truppen die Garnisonen zu häufig, sind bald kasernirt, bald gemeinschaftlich untergebracht, haben so variable dienstliche Verhältnisse, dass hierüber eine Aufzeichnung unthunlich ist, so wie auch den Truppenabtheilungen, deren Hauptaufgabe die taktische Ausbildung des Mannes bleiben muss, die in Hinblick auf die kurze Präsentzeit ohnehin kaum zu erreichen ist, nicht noch weitere Vormerkungen und Eingaben zugemuthet werden können, die Ernährung und Bekleidung des Präsentstandes endlich nach ganz bestimmten Normen geschieht.

Bei der Redaction der letzterwähnten Wünsche scheint der Congress ein Militär, das unter stabileren Verhältnissen lebt wie das unserige (z. B. die preussische Landwehr) im Auge gehabt zu haben; bei uns aber, wo die Truppen eine höchst geringe Stabilität haben, wären die bezüglichlichen Auskünfte nur äusserst schwer und mit einer dem eigentlichen Dienstbetriebe entzogenen Mühewaltung zu erlangen.

Die Central-Commission erklärt sich mit den von den Berichterstattern entwickelten Ansichten allseitig einverstanden.

Bericht des Special-Comité's über Durchführung der Beschlüsse der Berliner Versammlung des statistischen Congresses, betreffend die I. Section etc.

Erstattet vom Ministerial-Secretär Dr. Ficker.

Die Beschlüsse der I. Section des Congresses waren diejenigen, welche der reifsten Erwägung und Debatte im Schoosse der Plenar-Versammlung unterlagen, und dürften kaum irgend einer erheblichen Einwendung begeben.

Gleich der erste Punct derselben, die Organisation des Congresses betreffend, bildete schon in der Versammlung der Delegirten, dann in einer Sub-Commission, endlich in der Section und im Plenum den Gegenstand sehr lebhafter Discussion, deren Hauptpunkte kurz zu recapituliren auch hier gestattet sein möge.

Nicht etwa bloss für die Wissenschaft ist eine wahrhaft vergleichende Statistik das Ideal, welchem sie zustreben muss; auch auf dem Felde der Administration macht die täglich sich mehr entwickelnde, durch die gesteigerte Leichtigkeit des Verkehrs

ihr Netz über den ganzen Erdkreis spannende Verschlingung der staatlichen Interessen eine genaue gegenseitige Kenntniss von Zuständen und Verhältnissen unter einem Gesichtspuncte, der ihre Vergleichung gestattet, zu einem immer dringenderen Bedürfnisse.

Je mehr aber diese doppelten Anforderungen an die Statistik über das blosse Katalogisiren des Vorhandenen, Anlegen von Mappen u. dgl. hinausgingen, desto weniger konnte man sich über die Schwierigkeiten täuschen, welche einer wirklichen Lösung dieser Aufgabe entgegenstanden, und hierdurch auch jede auf Statistik basirte Bestrebung lähmten. Verschiedenheit der Objecte statistischer Nachweisungen, Ungleichheit der Erhebungsmethoden und der Veröffentlichungsformen, die Wahl ganz abweichender Zeitfristen für Erhebung und Veröffentlichung sind eben nur die augenfälligsten jener Hemmnisse.

Ein blosser Verein von Fachmännern, wie ein solcher schon im Jahre 1847 auch auf diesem Gebiete angeregt wurde, hätte dieselben nicht zu beheben vermocht. Mit der Statistik ist es eben anders, als mit der Rechtsgelehrsamkeit oder mit der Sprachforschung, oder selbst mit einem namhaften Theile der Naturwissenschaften; der einzelne Fachgelehrte bleibt hauptsächlich auf die Bearbeitung des von einer andern Seite ihm bereits dargebotenen Stoffes beschränkt, die Gewinnung neuer That-sachen auf dem Wege der directen Ermittlung ist ihm nur in sehr geringem Umfange möglich, er ist hauptsächlich Consument der statistischen Daten oder doch der letzte Vermittler ihrer Consumption. Die Producenten sind zunächst die statistischen Bureaux, und darum liegt ganz überwiegend in ihren Händen die Pflege und Ausbildung der Statistik.

Desshalb war es ein sehr glücklicher Gedanke, welchen Quételet und Visschers im Schoosse der königl. belgischen Central-Commission für Statistik während des Jahres 1851 zuerst aussprachen und mit seltener Energie verfolgten, — der Gedanke eines statistischen Congresses mit der Aufgabe, Gleichförmigkeit in die officiellen statistischen Nachweisungen zu bringen, und hierdurch das Mittel zur directen Vergleichung ihrer Zahlen zu bieten. Einer solchen Aufgabe vermag eine blosse Versammlung von Fachgelehrten gewiss nicht zu entsprechen, und der vorwiegend amtliche Charakter des statistischen Congresses, welcher darum weder die Leuchte der Wissenschaft, noch den Fingerzeig der Praxis von sich zu weisen braucht, wurzelt tief in seiner Natur.

Darum constituirte sich der Congress schon in seiner ersten Versammlung (zu Brüssel 1853) zwar nicht als ein ausschliessend officieller, aber noch viel minder als ein vorzugsweise akademischer; die zweite, dritte und vierte Versammlung (zu Paris 1855, zu Wien 1857, zu London 1860) bildeten nur weiter aus, was schon die erste im Sinne barg, und ein Decennium bezeugt nun bereits das erspriessliche Wirken einer Institution, welche selbst in Grossbritannien, wo die Regierung sich sonst an keinem Congresses betheiligte, in ihrer ganz eigenthümlichen, vorwiegend officiellen Natur anerkannt und gewürdigt wurde.

Regierungsrath Engel hatte schon im Mai 1863 in einem an die Vorbereitungs-Commission der fünften Congress-Versammlung erstatteten Berichte den

Vorschlag gemacht, die bisherige bloss im Herkommen gegründete Organisation des Congresses in ein bestimmtes Statut umzuwandeln, und den Entwurf eines solchen Statuts vorgelegt.

Als Antrag der ersten Section jener Commission kam der Entwurf, in keinem Worte modificirt, an den Congress.

Das Statut, welches sich in seiner Einleitung selbst als eine Nachbildung der Statute des deutschen Juristentages, des volkswirthschaftlichen Congresses und ähnlicher Wandervereine von Gelehrten zu erkennen gab, änderte den Zweck des Congresses dahin ab, dass er neben seiner formalen Einflussnahme auf die amtliche Statistik auch in den Wirkungskreis der wissenschaftlichen Privatthätigkeit eingreifen, zur Beantwortung von Fragen grosser internationaler Bedeutung das nöthige Material herbeischaffen, die Liebe zur Statistik fördern und den persönlichen Verkehr unter den Statistikern aller civilisirten Länder pflegen solle; es band die Mitgliedschaft des Congresses und die Stimmberechtigung auf demselben nur an die Entrichtung eines Geldbeitrages (da nur ein Zwanzigstheil von der Zahl der ordentlichen Mitglieder als Ehrenmitglieder ohne Zahlung zugelassen werden sollte), creirte eine ständige Deputation mit einem Archiv und einer Bibliothek, und gab derselben noch eine Centralstelle für die internationale statistische Correspondenz und den Austausch der Publicationen bei. Zum besten Beweise, wie sehr der Verfasser des Statuts sich selbst seiner Absicht, den Congress seines bisherigen officiellen Charakters zu entkleiden, bewusst war, fand er nöthig, in einem eigenen Paragraphen die neu zu gründende Vereinigung „unter den Schutz der Regierungen aller civilisirten Länder zu stellen.“

Ungeachtet schon seit dem ersten Bekanntwerden dieser Anträge von mehreren gewichtigen Seiten ernste Bedenken laut geworden waren, wurden dieselben doch erst in der Versammlung der Delegirten entschieden für unhaltbar erklärt.

Da Ihr Berichterstatter die Ehre hatte, der erste gegen sie zu sprechen, so bezeichnete er, mit eingehender Motivirung seiner Ansicht, die ungeänderte Annahme des beantragten Statuts in seiner Gesamtheit als einen Todesstoss für eine vielfach erprobte Einrichtung, ohne irgend eine Bürgschaft, dass etwas Besseres an die Stelle derselben gesetzt werde; er betonte es mit besonderem Nachdrucke, dass einer so weit gehenden Ablösung des Congresses von seinen officiellen Beziehungen naturgemäss die Lossagung der Regierungen von ihrem bisherigen Zusammenhange mit dem Congress von selbst folgen müsste; er hob endlich hervor, wie vielseitig auch die einzelnen plausiblen, ohne Aufgebung des bisherigen Charakters der Versammlung durchführbaren Vorschläge Engel's einer Genehmigung durch die am Congress theilnehmenden Regierungen bedürfen, deren keine seines Wissens ihren Delegirten hierzu ermächtigt habe.

Dem hiermit übereinstimmenden Beschlusse der Delegirten-Versammlung hatte eine eigene Sub-Commission die bestimmte präcise Form zu geben.

Doch wurde auch in der I. Section und im Plenum des Congresses der Kampf nochmals aufgenommen, so dass die von der Sub-Commission erwählten Berichterstatter, Visschers und Ihr Referent, die grösste Entschiedenheit des Auftretens

für nöthig hielten, wobei sie besonders die Autorität der Väter und Begründer des Congresses, so wie der meisten jener Männer, die ein Jahrzehnt lang an demselben Theil genommen, gegenüber dem projectirten Umsturzversuche anriefen, die allgemein anerkannte Vorzüglichkeit der Leistungen von vier Versammlungen, deren Erbschaft gewiss die fünfte zu keinem anderen Zwecke, als um auf der eingeschlagenen Bahn einen fördernden Schritt weiter zu thun, übernommen hätte, und das Absein jeder Dringlichkeit, die allenfalls zur unverweilten Aenderung seines Organismus zwänge, warm betonten, Visschers die Frage mit überzeugungsvollem Ernste geradezu als eine um Sein oder Nichtsein des Congresses hinstellte.

Der Beschluss des Congresses liegt der Central-Commission seinem Wortlaute nach in ihren Verhandlungen während des Jahres 1863, S. 54, vor. Bezüglich des ersten Fragepunctes ging die Entscheidung des Congresses dahin, die Organisationsfrage bis zur nächsten Versammlung zu vertagen, und eine internationale Commission zur detaillirten Begutachtung des im Programme enthaltenen Statutenentwurfes zu ernennen.

Ihr Special-Comité beantragt nunmehr:

1. Die hohe Central-Commission wolle sich mit dem bisherigen Verhalten des österreichischen Delegirten in dieser Richtung einverstanden erklären.
2. Sie wolle das Special-Comité beauftragen, dass es vor dem Zusammentritte der internationalen Commission ein detaillirtes Gutachten über den Organisationsentwurf Engel's zur Schlussfassung der Central-Commission vorlege.

Was die Beschlüsse des Congresses über die Organisation der amtlichen Statistik betrifft, nämlich, dass die Errichtung einer statistischen Central-Commission in jedem Lande wünschenswerth sei, diese Behörden sich allenthalben, wo sie wirklich ins Leben gerufen wurden, sich bewährt haben, so wie, dass ihr Wirkungskreis nicht bloss ein begutachtender, sondern auch ein beschliessender sein müsse, so schlägt Ihr Special-Comité vor, dieselben um so mehr mit Befriedigung zur Kenntniss zu nehmen, als im Laufe der Debatten die Organisation und Thätigkeit der k. k. statistischen Central-Commission die allseitigste, lebhafteste Anerkennung fand.

Von den Beschlüssen über die Organisation der Volkszählung hat nur der erste und dritte eine unmittelbare practische Bedeutung. Da aber in Oesterreich ohnehin der Andeutung des letzteren Beschlusses gemäss verfahren und neben der factischen stets auch die rechtliche Bevölkerung, im Jahre 1857 sogar mit einer nicht durchgängig zu rechtfertigenden Bevorzugung, gezählt wurde, so erübrigt bloss, bei Gelegenheit jener Beschlüsse, welche vielleicht aus Anlass der Darmstädter Versammlung von der Central-Commission über die Volkszählung zu fassen sein dürften, auch den ersten Beschluss dieser Section des Congresses im Auge zu behalten, und den Gemeinden, die mit selbstständiger Durchführung des Census für ihre Bevölkerung beauftragt sind, die ausgedehnteste Mitwirkung der Bewohnerschaft, so weit sie nach ihrem Bildungsgrade möglich erscheint, anzuempfehlen.

Die Beschlüsse der VI. Section des Congresses in Bezug auf internationale Einheit der Maasse und Gewichte, wobei insbesondere die Durchführung des metrischen Systems betont wird, scheinen Ihrem Special-Comité zunächst ausser der

Aufgabe der Statistik zu liegen und ausschliesslich in das Gebiet der Administration zu gehören, indem sonst die Organe der ersteren sehr leicht in die Lage kommen könnten, auch die Verähnlichung der Gesetzgebung oder der Einrichtung der Staatsverwaltung oder des Abgabewesens u. dgl. vom statistischen Standpunkte aus als höchst wünschenswerth zu bezeichnen und darüber Resolutionen zu fassen. Ohne demnach die Wichtigkeit und Nützlichkeit jener Beschlüsse irgend läugnen zu wollen, schlägt Ihnen das Special-Comité vor, in die Frage der Durchführung derselben gar nicht näher einzugehen.

Von den Beschlüssen über Gegenstände, welche ausserhalb des Congress-Programmes lagen, ist besonders der über Schuberts Antrag gefasste auch für Oesterreich von hervorragendem Interesse. Dieser Antrag ging dahin, sämtliche Hochschulen und grösseren gelehrten Gesellschaften Europas mit einem Exemplare der officiellen Veröffentlichungen zu versehen, und für derlei Sendungen Portofreiheit zu erwirken. Ihr Berichterstatter befand sich schon bei der Debatte in der angenehmen Lage, darauf hinweisen zu können, dass die k. k. Regierung nicht nur die Bibliotheken ihrer eigenen Universitäten, technischen Akademien und vorzüglicheren gelehrten Gesellschaften regelmässig mit Exemplaren ihrer statistischen Publicationen theile, sondern in jüngster Zeit eine grosse Anzahl von Exemplaren derselben den Bibliotheken der österreichischen Gymnasien und Realschulen zugewendet habe, dass sie auch den von nicht-österreichischen grösseren wissenschaftlichen Anstalten diessfalls gestellten Ansuchen stets bereitwilligst entsprach, da die möglichste Verbreitung ihrer Veröffentlichungen in ihrem eigenen Interesse liege. Ohne dass eine specielle Bevollmächtigung zur Abgabe einer bestimmten Erklärung vorläge, walte doch kein Zweifel ob, dass die k. k. Regierung gern dem Antrage Schuberts, als Beschlüsse des statistischen Congresses, nach Thunlichkeit Folge geben werde, da er jedenfalls dazu beizutragen geeignet sei, durch grössere Verbreitung der statistischen Publicationen in jenen Kreisen, denen zunächst die Verarbeitung der statistischen Daten obliegt, einerseits der Statistik und den zunächst verwandten Staatswissenschaften eine neue Periode des Aufschwunges zu eröffnen, andererseits eine innigere Verbindung der Statistik mit dem practischen Leben anzubahnen.

Von denselben Gesichtspuncten geleitet, hat auch Ihr Special-Comité beschlossen, der Central-Commission das Eingehen auf den Beschluss des Congresses anzupfehlen, jedoch unter der Bedingung der strengsten Reciprocität und unter dem Vorbehalte, dass auch diese Sendungen in der Regel in demselben Wege, wie an fremde Regierungen zu machende, nämlich im diplomatischen zu bewerkstelligen sein werden. Da die Sprache der Publicationen ohnehin ihrer Verbreitung eine gewisse Gränze setzt, glaubt Ihr Special-Comité, auf diesen abermaligen Beweis, dass die k. k. Regierung jedes ernste wissenschaftliche Streben zu unterstützen und zu fördern bereit sei, ein besonderes Gewicht legen zu sollen.

Die Durchführung der Congress-Beschlüsse über die Anträge von Visschers und Hildebrand, deren ersterer die Durchführung des allgemein gebräuchlichen Kalenders von Seite der Regierungen des griechischen Ritus, insbesondere Russ-

lands, der letztere internationale Erhebung der Circulation des Metall- und Papiergeldes, so wie der Wechsel vorschlägt, liegt ausserhalb der Aufgabe der Central-Commission, und Ihr Special-Comité geht sonach auf den letztgefassten Beschluss, jenen über Zeit und Ort der nächsten Versammlung des Congresses über.

Wie jedesmal, wurde auch am Schlusse der fünften Versammlung des Congresses Ort und Zeit der nächstfolgenden besprochen. Der Congress kann bezüglich dieser Frage nicht beschliessen, da die Feststellung von Ort und Zeit eines Zusammentrittes durch eine Regierung erfolgt, welche die Einladungen hierzu im diplomatischen Wege an die übrigen Regierungen und durch die von ihr bestellte Vorbereitungs-Commission an die Männer der Wissenschaft erlässt.

Doch hatte bis nun zu stets die Vorbereitungs-Commission, welche der beendeten Versammlung vorangegangen war, nach den Wünschen dieser letzteren die Sache eingeleitet — ein Vorgang, dessen Nachahmung allerdings durch die Selbstauflösung der Vorbereitungs-Commission für die Berliner Versammlung erschwert wurde.

In einer Privathesprechung vieler Delegirten hatte man sich, und zwar mit besonderer Rücksichtnahme auf die gegenwärtige politische Stellung Oesterreichs, mit grosser Majorität für die Schweiz, als ein völlig neutrales und zugleich bequemes gelegenes Land, ausgesprochen. Regierungsrath Engel brachte aber am 12. September vor allem zur Kenntniss des Congresses, dass Correnti und Pardini beauftragt seien, denselben für seine nächste Versammlung nach Turin einzuladen. Ungeachtet Schubert und Varrentrapp nunmehr die Neigung der meisten Delegirten, Bern als Sitz der sechsten Versammlung des Congresses zu bezeichnen, hervorhoben, stellten Farr und Engel den positiven Antrag, Turin für die sechste und St. Petersburg für die siebente Versammlung des Congresses zu wählen. Ssemenow und Buschen wollten Petersburg schon für den nächsten Zusammentritt gewählt wissen, und der Amerikaner Ruggles trat ihnen bei, weil er für den weiter folgenden eine der Grossstädte der nordamerikanischen Union vorschlug.

Leider machte die Art, in welcher der zweite Delegirte der schweizerischen Bundesregierung Dr. Hirsch den republikanischen Charakter der Eidgenossenschaft gegenüber den Monarchien betonte, vielen Congressmitgliedern unmöglich, weiter das Wort zu Gunsten des Schubert'schen Antrages zu ergreifen, so dass der Antrag d'Avila's, dem Bureau der fünften Versammlung des Congresses die seinerzeitige Bestimmung des Ortes der sechsten Versammlung, unter Berücksichtigung der ausgesprochenen Wünsche, anheimzugeben, als das Mittel, einer sehr peinlich werden- den Discussion rasch ein Ziel zu setzen, einstimmige Gutheissung fand.

Ihr Special-Comité kann der Commission in dieser Rücksicht keinen Antrag stellen, indem es zwar mit dem Vorgange des österreichischen Delegirten sich im Allgemeinen einverstanden erklärte, andererseits aber in das Auge fasste, dass erst kurz vor dem Zusammentritte der sechsten Versammlung des Congresses über den Sitz derselben eine Meinung abzugeben sein wird, auf welche eben die politische Convenienz jenes Zeitpunctes den maassgebendsten Einfluss nehmen muss.

Die Central-Commission spricht nach längerer Discussion ihre volle Uebereinstimmung mit den Ansichten des Berichterstatters über die Organisation des Congresses aus, und erhebt sämtliche Anträge des Special-Comité's zum Beschlusse.

Sitzung am 1. April 1864.

Der Präsident theilt der Versammlung mit, dass im Monate März nebst dem vorletzten Hefte der grossen statistischen Tafeln für 1858 und 1859 die Uebersicht der im Jahre 1863 stattgefundenen Ein- und Ausfuhr sowohl des allgemeinen österreichischen Zollgebietes, als Dalmatiens durch die statistische Central-Commission veröffentlicht worden ist.

Das erwähnte Heft der Tafeln enthält die auf die Jahre 1858 und 1859 bezügliche Darstellung des Standes der österreichischen Handelsmarine und der in den österreichischen Häfen stattgefundenen Schifffahrts- und Handelsbewegung, so wie des durch die österreichischen Schiffe in den Häfen des Auslandes betriebenen Verkehrs.

Diese Darstellung ist vollständiger und umfassender, als alle früheren diesen Zweig der Statistik betreffenden Nachweisungen. Der Präsident hebt hieraus das bemerkenswerthe Datum hervor, dass der Tonnengehalt der in den sämtlichen Häfen des In- und Auslandes eingelaufenen österreichischen See-Dampfschiffe, welcher im Jahre 1835 23.403 Tonnen betrug, im Jahre 1858 bereits die Summe von 3,048.030 Tonnen erreicht, die Bewegung derselben in 33 Jahren sich somit um das 130fache erhöht hatte.

Bei der Uebersicht des auswärtigen Handels für 1863 wurden bereits die im Januar d. J. von der Central-Commission festgestellten neuen Werthbestimmungen der Waaren in Anwendung gebracht. Hieraus ergibt sich eine der Wirklichkeit möglichst nahekommende Nachweisung der Handelsbilanz für das allgemeine österreichische Zollgebiet, welcher zufolge bei einer Einfuhr im Werthe von $262\frac{1}{3}$ Millionen und einer Ausfuhr von 303 Millionen ein Ueberschuss der Ausfuhr von $40\frac{2}{3}$ Millionen sich darstellt; lässt man hierbei den Verkehr in edlen Metallen, dann in Gold- und Silbermünzen ausser Betracht, so erscheint die Einfuhr mit $233\frac{1}{2}$ Millionen, die Ausfuhr mit $281\frac{1}{3}$ Millionen und der Ueberschuss der Ausfuhr mit nahe an 48 Millionen bewerthet.

Unter den im Monate März eingelangten statistischen Mittheilungen hebt der Präsident die nahezu vollständige Sammlung der von der statistischen Central-Commission und den Ministerien in Spanien veranlassten statistischen Veröffentlichungen hervor.

Dem Ansuchen des k. k. General-Consuls Loosey zu New-York, eine Darstellung des Steuerwesens in Oesterreich aus dem Gesichtspuncte des Steuerfusses für den Gebrauch des Schatz-Departements der vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu erhalten, wurde dadurch entsprochen, dass ihm eine Ausarbeitung des Ministerial-Secretärs Dr. Ficker über Bemessung und Einhebung der directen und indirecten Abgaben in Oesterreich zur Verfügung gestellt ward.

Die Central-Commission hatte in ihrer letzten Sitzung die Niedersetzung eines Special-Comité's beschlossen, welches mit der Aufstellung des Planes beauftragt wurde, nach welchem die Erhebung und die Bearbeitung der Nachweisungen für die Statistik der Vereine stattfinden soll. Der Präsident eröffnet, dass dieses Special-Comité den ersten Theil seiner Aufgabe gelöst habe, indem es — mit Ausschluss der Sparcassen und der Versicherungsanstalten, welche einer nachfolgenden Behandlung vorbehalten bleiben — den Plan für die Behandlung der Vereinsstatistik entwarf. Professor v. Stubenrauch bringt nunmehr als Berichterstatter des Special-Comité's diesen Entwurf zur Kenntniss der Versammlung.

Erster Bericht des Special-Comité's für die Vereinsstatistik.

Erstattet vom Professor Dr. v. Stubenrauch.

Das Vereinswesen ist in social-politischer, wie in volkwirtschaftlicher Beziehung von so anerkannter Wichtigkeit, dass jeder Regierung daran gelegen sein muss, eine Uebersicht über den Bestand und die Wirksamkeit der im Staate befindlichen Vereine zu erhalten. Diese bilden daher mit Recht ein hervorragendes Substrat statistischer Forschung, und es kömmt nur darauf an, letztere so einzurichten, dass ein möglichst genaues und vollständiges Resultat erlangt werde, ohne eine allzugrosse Belästigung der Parteien herbeizuführen.

In Oesterreich war diessfalls zufolge der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. März 1845, dann der Erlässe des hohen Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1851, 1. December 1852 und 17. November 1854, die Einleitung getroffen worden, dass mit dem Schlusse eines jeden Solar-Jahres von sämtlichen Länderstellen tabellarische Nachweisungen aller concessionirter Vereine, mit den etwa erforderlichen Bemerkungen, eingesendet werden und zwar, nach einem mit der obersten Polizeibehörde vereinbarten, 18 Kategorien der Vereine umfassenden Formulare. Zuzufolge eines hohen Erlasses vom 10. Februar 1856 wurde ferner angeordnet, dass alle Vereine, welche gedruckte Jahresberichte veröffentlichen, dieselben an das Ministerium des Innern einzusenden, andere Vereine aber Jahresausweise über ihre Thätigkeit und ihre Gebarung vorzulegen haben.

Durch Erlass vom 1. Mai 1860 wurden diese Vorlagen auf jene Vereine beschränkt, welche nach dem bestehenden Vereinsgesetze vom 26. November 1852 einer Bewilligung Sr. Majestät des Kaisers oder des Staatsministeriums unterliegen.

Ausserdem haben sämtliche Vereine zufolge Erlasses der obersten Polizeibehörde vom 29. October 1853 dem Polizeiministerium eigene Tabellen mit staatspolizeilichen Notizen ganzjährig vorzulegen.

Die Sparcassen müssen überdiess Ausweise nach eigenen Formularen zufolge Handels-Ministerialerlasses vom 31. December 1856 an das gedachte Ministerium, beziehungsweise an die Direction der administrativen Statistik, und zufolge Erlasses vom 25. September 1852 weitere Gebarungsausweise, wieder nach besonderen Formularen, an das Finanzministerium einsenden, während die Versicherungsgesellschaften Separatausweise an das Handelsministerium vorzulegen verpflichtet sind.

Es haben demnach die meisten Vereine 2, die Versicherungsunternehmungen 3 und die Sparcassen sogar 4 verschiedene Ausweise nach verschiedenen Formularen anzufertigen und den genannten Behörden zu unterbreiten.

Dieser für die Unterbehörden wie für die Vereine gleich lästige Vorgang konnte begreiflicher Weise bei der Vielheit der Ausweise nur eine grosse Unvollkommenheit derselben zur Folge haben, daher es dringend wünschenswerth erscheinen muss, die abzufordernden Vorlagen möglichst zu vereinfachen und die in dieselben aufzunehmenden Angaben auf ein erreichbares Maass zu reduciren.

Es ergibt sich hierbei zuvörderst die wichtige Frage:

I.

Ob sämtliche, oder welche Vereine in den Bereich der Evidenzhaltung ihres Bestandes, wie ihrer fortlaufenden Gebarung einbezogen werden sollen?

In dieser Beziehung wurde von einer Seite beantragt, die abzufordernden Nachweise auf jene Vereine zu beschränken, welche der Bewilligung Sr. Majestät des Kaisers oder des Staatsministeriums unterliegen.

Hierdurch dürfte aber der Kreis jedenfalls zu eng gezogen sein, da viele in social-politischer Hinsicht wichtige Vereine, deren Genehmigung in das Ressort der Länderstellen gehört, gänzlich ausgeschlossen erschienen, wie die Wohlthätigkeits- und Humanitätsvereine, die Gesellenvereine, die Vereine zur Verbreitung guter Volksschriften u. dgl. m.

Ueberhaupt scheint es rathsam, mit Ausschluss der religiösen und Cultusvereine, von denen auch bisher zufolge der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. Juni 1856 keine Vorlagen abgefordert wurden, sämtliche Vereine, die nach den bestehenden Gesetzen einer behördlichen Concession bedürfen, zur Vorlegung der ohnehin auf ein geringes Maass festzusetzenden Ausweise zu verhalten, da viele Vereine offen oder insgeheim mehrfache Zwecke verfolgen, daher eine strenge Sonderung derselben oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, und da durch gleichmässige Verpflichtung aller Vereine am besten unliebsamen Controversen vorgebeugt wird.

II.

Um eine geordnete Uebersicht über das Vereinsleben zu gewinnen, ist vor Allem die Anlegung und Evidenzhaltung eines Vereinskatasters erforderlich. Die hierauf bezüglichen Vorlagen haben sich auf jene Daten zu beschränken, welche bleibender Natur sind, und können für alle Vereine gleich sein. Sie haben folgende Rubriken zu enthalten (Anhang, Formulare A):

1. Post-Nummer;
2. Name und Sitz des Vereines;
3. Zweck des Vereines in möglichst genauem Anschlusse an den Wortlaut der Statuten.
4. Zeit der Entstehung;
5. Datum und Geschäftszahl der Concessionirung;

6. Name und Charakter des Vorstehers und seines Stellvertreters;
7. Anzahl der Mitglieder (Actien);
8. Stammvermögen des Vereines;
9. Zahl der vorhandenen Filialen.

Was nun die erste Anlage des Vereinskatasters anbelangt, so dürften die Länderstellen durch die betreffenden Centralstellen zu beauftragen sein: *a)* über alle in ihrem Verwaltungsgebiete bestehenden Vereine, über welche überhaupt Nachweise zu liefern kommen, nach den eben angedeuteten Rubriken ausgefüllte Tabellen einzusenden, so wie *b)* ein Exemplar der Statuten vorzulegen. Behufs der künftigen Evidenzhaltung des Katasters könnte die Vorlage der erforderlichen Daten (samt einem Statutenexemplar) von Fall zu Fall, bei Ertheilung der Genehmigung des Vereines, gefordert werden; allein es dürfte genügen, wenn von den Länderstellen jährlich, und zwar längstens bis Ende Januar eines jeden Jahres eine Uebersicht der im Laufe des Vorjahres zugewachsenen Vereine vorgelegt, und ebenso die den Behörden bekannt gewordenen Fälle der Auflösung oder Umgestaltung eines Vereines bekannt gegeben würden. Das Vereinskataster ist von der statistischen Central-Commission, welche zufolge ihrer Statuten den Vereinigungspunct für alle statistischen Erhebungen zu bilden und allen Verwaltungsbehörden die von ihnen gewünschten Nachweisungen zu liefern hat, anzulegen und in Evidenz zu halten.

III.

Die Wirksamkeit der Vereine betreffend, wäre daran festzuhalten, dass die von denselben in den Druck gelegten Rechenschaftsberichte und Gebarungsausweise, übereinstimmend mit der Vorschrift vom 10. Februar 1856, jedenfalls eingesendet werden müssen. Ausserdem aber scheint es nothwendig, auch noch besondere Ausweise in tabellarischer Form abzuverlangen, da viele Vereine gar keine gedruckten Jahresberichte veröffentlichen und diese selbst sich häufig in Unwesentlichem ergehen, während sie über die für die Staatsverwaltung wichtigen Punkte oft gar keine oder nur ungenügende Aufschlüsse geben.

Die vorzulegenden Ausweise sollten im Allgemeinen so eingerichtet werden, dass deren Anfertigung mit möglichst geringer Belästigung verbunden ist. Hierzu ist es nöthig, dass die Vereine in der Regel nur einen einzigen Ausweis vorzulegen beauftragt werden, dass dieser Ausweis sowohl alle statistisch wichtigen, als die zur Ueberwachung der Gebarung nöthigen Daten enthalte, und dass er seiner Form nach möglichst denjenigen Ausweisen anschliesse, welche von den Vereinen für ihre eigenen Mitglieder oder für das Publikum angefertigt werden.

Demnach dürften als Minimum der von sämmtlichen Vereinen nachzuweisenden Daten, mit denen sich bei vielen derselben auch begnügt werden müsste, nachstehende anzuführen sein (Anhang, Formulare *B*):

1. Zahl der Mitglieder,
2. Name und Charakter des Vorstehers und dessen Stellvertreters,

3. Vermögensstand (unter möglichster Scheidung des Stammvermögens und der disponiblen Cassenbestände),

4. Einnahmen,

5. Ausgaben des abgelaufenen Jahres.

Ueber diese Anforderungen dürfte bei vielen, insbesondere kleinen Vereinen, nicht hinausgegangen werden können, da ihnen nur geringe Schreibkräfte zu Gebote stehen, und sie complicirte Formularien oft nicht auszufüllen im Stande wären.

Den angeführten Rubriken wären noch beizufügen:

1. Bei den Krankenvereinen und Leichenvereinen (Anhang, Formulare *C*):
 - a) Die Zahl der Mitglieder, welche eine Bethheilung erhielten,
 - b) die Summe der auf die Bethheilung verwendeten Beträge;
2. bei den Versorgungsvereinen (Anhang, Formulare *D*):
 - a) die Aufnahmegebühr (Capitalseinlage),
 - b) der jährlich zu entrichtende Beitrag,
 - c) die Zahl der versorgten Individuen,
 - d) die Grösse der zugesicherten Pension;
3. bei den Vorschussvereinen (Anhang, Formulare *E*):
 - a) die im Laufe des Jahres hinausgegebenen Darlehen,
 - b) die Summe der im Laufe des Jahres geleisteten Rückzahlungen,
 - c) der Stand der am Ende des Jahres aushaftenden Darlehen;
4. bei den Wohlthätigkeits- und Humanitätsvereinen (Anhang, Formulare *F*):
 - a) die Zahl der betheilten Familien oder Individuen,
 - b) die für die Bethheilung verausgabten Summen;
5. bei den Säuglingsbewahranstalten, Kinderbewahranstalten, Krankenanstalten, Arbeitsschulen (Anhang, Formulare *G*):
 - a) die Zahl der aufgenommenen Pfleglinge (Kranken, Schüler),
 - b) die Zahl der Verpflegstage;
6. bei den Pfandleihanstalten dieselben Rubriken, wie bei den Vorschussvereinen (Anhang, Formulare *H*);
7. bei den Schutzvereinen (Anhang, Formulare *J*):
 - a) die Zahl der neu aufgenommenen,
 - b) der entlassenen,
 - c) der am Jahresschlusse in der Obsorge des Vereines befindlichen Schützlinge;
8. bei den Bildungsvereinen die Zahl der aufgenommenen Pfleglinge (Anhang, Formulare *K*).

Was die Eisenbahnen, Dampfschiffahrts-Unternehmungen und Creditsvereine anbelangt, so werden von denselben ohnehin sehr ausführliche Gebarungsübersichten, zum Theile nach den mit der Verwaltung derselben vereinbarten Formularien veröffentlicht, welche als vollkommen genügend angesehen werden dürften, um einen Einblick in ihre Gestion zu gewähren.

Auch bezüglich der Vereine zur Ermunterung und Belebung der Production in ihren allgemeinen Beziehungen, dann der Vereine für die Beförderung der Wissenschaften und Künste dürften die allgemein vorgeschriebenen Rubriken genügen.

Bei den Colonisierungsvereinen wäre allenfalls *a)* die Zahl der colonisirten Familien, *b)* das Areale des denselben zugewiesenen Grundes und Bodens anzugeben (Anhang, Formulare *L*).

Ein besonderes Augenmerk erheischen aber die in socialer und volkswirthschaftlicher Beziehung so überaus wichtigen Sparcassen und Versicherungsvereine, denen auch schon bisher eine besondere Aufmerksamkeit von Seite der verschiedenen Ministerien und Centralstellen zugewendet wurde.

Um auf diesem ebenso interessanten als schwierig zu durchforschenden Gebiete etwas Erspriessliches, den Anforderungen der Gegenwart Entsprechendes zu leisten, dürfte eine Special-Enquête nothwendig sein, daher sich Referent die Zusammensetzung einer Commission unter Zuziehung von Fachmännern vorzuschlagen erlaubt, um Formulare zu Stande zu bringen, welche bei gewissenhafter Ausfüllung eine richtige Einsicht in die Gebarung der in Frage stehenden Vereine ermöglichen.

Im Allgemeinen kömmt schliesslich nur noch beizufügen, dass die Vorlage obberührter Ausweise jährlich im Monate April zu erfolgen hätte, da bis Ende März die meisten Vereine mit ihrem Jahresabschlusse fertig sind.

Die Versammlung spricht ihre Anerkennung über diese eingehende Arbeit des Special-Comité's aus und erklärt sich mit den von demselben gestellten Anträgen einverstanden.

Sitzung am 13. Mai 1864.

Der Präsident eröffnet die Sitzung durch die Mittheilung der im letzten Monate eingelaufenen Correspondenzen und statistischen Vorlagen. Er bringt hierbei den Erlass des hohen Staatsministeriums vom 27. v. M. zur Kenntniss der Versammlung, womit bekannt gegeben wird, dass das hohe Justizministerium auf den von der Central-Commission gestellten Antrag, periodische Erhebungen über die Veränderungen im Besitz- und Belastungsstande der in den Land- und Lehentafeln, dann in den Grundbüchern eingetragenen Güter in den seinem Ressort unterstehenden Kronländern einzuleiten, nicht einzugehen befunden hat. Als Motiv dafür wird angegeben, dass diese Erhebungen doch nicht in allen Gebietstheilen veranlasst werden könnten, weil in einigen derselben die grundbücherlichen Einrichtungen fehlen, dass ferner aus diesen Erhebungen eine neue umfassende Arbeit dem Personale der bezüglichen Aemter, so wie eine nicht unbedeutende Ausgabe für Drucksorten dem Aerar erwachsen würde und andertheils eine wirksame Controle der auf solche Weise erhaltenen Nachweisungen nicht geübt werden könnte. Nachdem sich der Präsident über die dem Antrage der Central-Commission entgegengestellten Anstände des Näheren erklärt, beantragt Professor v. Stubenrauch, dass in Be-

tracht des hohen Interesses, welches diese statistischen Nachweisungen über die Grundbesitzverhältnisse für die gesammte Volkswirtschaft, insbesondere für die sich mehrenden Bodeneredits-Institute und die Hypotheken-Versicherungsanstalten darbieten, — welchem gegenüber die erhobenen Anstände in den Hintergrund treten — die Central-Commission nochmals versuchen möge, durch eine motivirte Vorstellung das Justizministerium zu bestimmen, diese Erhebung demnächst in Angriff zu nehmen. Nachdem sich mehrere Mitglieder darüber ausgesprochen, bemerkt der Präsident, dass er eben in der Absicht, die Wichtigkeit derartiger Nachweisungen für die Staatsverwaltung sowohl, als für das volkswirtschaftliche Leben zu veranschaulichen, damit beschäftigt sei, die von dem Landtafel-Director Demuth für eine lange Reihe von Jahren gesammelten, auf den mährischen Grundbesitz Bezug nehmenden Daten zu bearbeiten und deren Veröffentlichung zu veranlassen, wozu es nur noch einiger von der k. k. Statthalterei zu Brünn erbetener Auskünfte bedürfe. Vielleicht ergebe sich dann ein geeigneter Zeitpunkt, die Angelegenheit bei dem Justizministerium wieder in Anregung zu bringen. Professor v. Stubenrauch zieht hierauf seinen Antrag zurück und die Versammlung tritt einstimmig der Ansicht des Präsidenten bei.

Ferner theilt der Präsident der Versammlung eine von dem Leiter des Handelsministeriums Freiherrn v. Kalchberg an ihn gerichtete Zuschrift mit, wodurch auf die Wichtigkeit der Verfassung einer Agricultur-Statistik des Reiches hingewiesen und die Bereitwilligkeit ausgesprochen wird, zur Erreichung dieses Zweckes in Uebereinstimmung mit der Central-Commission vorzugehen, beziehungsweise die Einleitungen dafür zu treffen. In einer der Zuschrift beigelegten, sehr eingehenden Denkschrift wird der Plan zur Entwerfung einer solchen Agricultur-Statistik entwickelt, worüber Freiherr v. Kalchberg das Gutachten des Präsidenten zu erhalten wünscht. Letzterer theilt der Versammlung mit, dass er dieses Gutachten bereits verfasst habe, dass er jedoch, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und auf den Wirkungskreis der Central-Commission, es für seine Pflicht erachte, die bezüglichen Schriftstücke einem Special-Comité zur Prüfung vorzulegen und nach dem Schlusse der bezüglichen Berathungen das Ergebniss derselben der Versammlung vorzutragen.

Hierauf trägt Professor v. Stubenrauch den zweiten Bericht des zur Anbahnung einer Vereinsstatistik des Reiches niedergesetzten Special-Comité's vor.

Zweiter Bericht des Special-Comité's für die Vereinsstatistik.

Erstattet vom Professor Dr. v. Stubenrauch.

In der Sitzung vom 1. April 1864 hat die statistische Central-Commission über Antrag des Special-Comité's für Berathung einer Statistik der Vereine genehmigt, dass behufs der Feststellung von Formularen für die Sparcassen und Versicherungsvereine ein Sub-Comité einberufen werde, welches aus Angehörigen der Directionen der zu Wien bestehenden oder repräsentirten Anstalten dieser Kategorie zu beste-

hen hätte, und dass insbesondere mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten der ungrischen Sparcassen der Referent bei der königl. ungrischen Hofkanzlei zur Theilnahme einzuladen sei.

Bei der auf Grundlage dieses Beschlusses eingeleiteten Verhandlung, welche sich zuerst mit den Sparcassen befasste, wurde ein von der niederösterreichischen Staatsbuchhaltung im Auftrage der Statthalterei entworfenes Formulare zur Grundlage genommen.

Auch hier wurde von dem Standpunkte ausgegangen, keine Angaben zu fordern, welche für die Statistik keinen oder doch nur einen untergeordneten Werth haben, deren Sammlung dagegen den Vereinen eine bedeutende Mühewaltung bereitet. Desshalb wurde der von dem hohen Finanzministerium gewünschte Nachweis gewisser Betragsabstufungen der einzelnen Einlagen (Einlags-Classen) beseitigt, da der Vertreter der Wiener Sparcasse erklärte, dass eine derartige Nachweisung bei grösseren Sparcassen unendlichen Schwierigkeiten unterliege und doch niemals eine Verlässlichkeit gewähre.

Anderseits wurden dem zur Grundlage genommenen Formulare noch einige Rubriken (Namen und Charakter des Vorstehers und Vorstehers-Stellvertreters, Casse-Revirement, Verwendung des Gewinnes) hinzugefügt, und somit die Formulare für die nicht auf Actien gegründeten Sparcassen (Anhang, Formular *M*) und für die auf Actien gegründeten Sparcassen (Anhang, Formular *N*) zu Stande gebracht.

Was die Vorlage der Sparcassenausweise anbelangt, welche für die Anlegung des Vereinskatasters bestimmt sind, wurde beschlossen, dass in der Rubrik „Zweck des Vereines“ mit möglichstem Anschlusse an den Wortlaut der Statuten auch die Höhe der grössten und kleinsten statutenmässigen Einlage, dann der Zinsfuss und die Verzinsungsmodalitäten anzugeben seien.

Bei der Berathung über die von den Versicherungsanstalten zu liefernden Nachweise wurde in Uebereinstimmung mit den früheren Beschlüssen als Richtschnur genommen, dass diesen Anstalten keine anderen Rubriken für ihre Nachweise vorzuzeichnen seien, als solche, welche dieselben aus ihren Rechnungsabschlüssen auszufüllen vermögen.

Weiters wurde vor Allem die Sönderung gemacht zwischen den Anstalten, welche auf Wechselseitigkeit beruhen, und jenen, denen fixe Prämien zu Grunde liegen, da die ganze Gebarung dieser beiden Gattungen von Versicherungsanstalten eine wesentlich verschiedene ist und sein muss.

Es wurde sonach:

I. Für die wechsseitigen Feuer-Versicherungsanstalten das Formulare *O* angenommen.

In diesem erscheinen auch die Ursachen der Brände, für welche die Versicherungsanstalt einen Schaden zu vergüten hat, wobei von den Vertretern der Assecuranzen bemerkt wurde, dass diese die gewünschten Nachweisungen nur dann zu liefern im Stande sein werden, wenn sie darin von den Behörden, welche die Ursachen der Brände zu erheben berufen sind, besser unterstützt werden, als es gegenwärtig der Fall ist.

II. Für die Feuer-Versicherungsanstalten auf feste Prämien wurde das Formulare *P* und die Uebersicht der Vertheilung nach Ländern *Q* für beide Gattungen von Feuerversicherung angenommen.

III. Für die auf Wechselseitigkeit gegründete Versicherung gegen den Hagel-schlag wurde das Formulare *R* beantragt.

IV. Für Hagelversicherung gegen fixe Prämien das Formulare *S*, sammt der nach Ländern geordneten Vertheilung *T* für beide Arten von Hagelversicherung.

V. Das Formulare *U* bezieht sich auf die Transportversicherungen für den Fluss- und Landtransport, wobei zu bemerken kömmt, dass unter die Versicherungssumme die von den Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-Gesellschaften versicherten Summen nicht aufzunehmen seien, weil dieselben nicht in vorhinein festgestellt werden, dass in die „vergüteten Schäden“ und die „eingezahlten Prämien“ dagegen die an und von den Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-Gesellschaften wirklich geleisteten Beträge allerdings einzustellen kommen.

VI. Das Formulare für die Transportversicherungen für den Seetransport wurde nach der Beilage *V* und *W* vereinbart, und dabei die Nachweisung der Verunglückungen nach Flaggen und Ländern fallen gelassen.

Eine eigene Tabelle *X* wurde für die Nachweisung des Vermögensstandes sämtlicher Versicherungsanstalten auf feste Prämien entworfen.

VII. Das Formulare für die Viehversicherung enthält die Beilage *Y*. In demselben wird bei dem umgestandenen oder der Keule unterzogenen versicherten Hornvieh unterschieden, ob dasselbe in Folge der Rinderpest oder in Folge der Lungenseuche in Abgang gekommen; dagegen wurde die Anführung des Versicherungswerthes weggelassen, da es nicht in der Absicht der betreffenden Gesellschaften liegt, den ganzen Werth des versicherten Viehes zu vergüten, wornach auch derselbe nicht mit Verlässlichkeit angegeben werden kann.

Die beantragten Formularien werden von der Versammlung einstimmig gutgeheissen. Der Präsident bemerkt hierbei noch, dass die Vertreter der Feuer-Assecuranz-Gesellschaften bei der Berathung der Formulare die Bitte gestellt haben, es möge eine eingreifende Mitwirkung seitens der Localbehörden bezüglich der Ermittlung der Ursachen der Feuersbrünste erwirkt und dahin gezielt werden, dass die bestehenden Verordnungen bezüglich der Ausübung der Feuerpolizei durch die Localbehörden zur wirksameren Anwendung gelangen, wodurch vielen Bränden vorgebeugt werden könnte. Da diese Bitte einen rein administrativen Gegenstand betrifft, müsse sich die Central-Commission damit begnügen, sie zur Kenntniss der hohen Centralbehörden zu bringen, womit sie im Interesse der Statistik das Ansuchen verknüpfen dürfte, dass durch die politische Behörden die Zahl der vorgekommenen Brände und deren Ursachen nachgewiesen, so wie die Auskunft über die vorhandenen Löschanstalten ertheilt werde. Dieser Antrag erhält die Zustimmung der Versammlung.

Schliesslich bringt der Präsident mehrere sehr einlässliche und belangreiche Ausweise der böhmischen wechselseitigen Feuer-Versicherungsanstalt über deren Gebarung im Jahre 1863, welche ihm von der Direction derselben zukamen, zur Kenntniss der Versammlung.

Sitzung am 3. Juni 1864.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, dass der Vertreter des hohen Staatsministeriums Ministerialrath Freiherr v. Reich in Folge seiner ehrenvollen Versetzung in den Ruhestand aus der Central-Commission geschieden ist. Dieselbe verliert mit ihm eines ihrer thätigsten Mitglieder, welches durch Eifer und erprobte Erfahrung in allen Geschäftszweigen wesentlich zur Förderung ihrer Arbeiten beigetragen hat. Die Versammlung theilt einstimmig diese Anerkennung, so wie den Ausdruck des Bedauerns über den dadurch erlittenen Verlust.

Ferner bringt der Präsident zur Kenntniss der Versammlung, dass der Hofrath Ritter v. Engelhardt, Adjunct und provisorischer Leiter der Direction der administrativen Statistik, in den ehrenvollen Ruhestand versetzt, und die provisorische Leitung der Direction von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten der obersten Rechnungs-Controlsbehörde Grafen v. Mercandin dem Ministerial-Secretär der gedachten Direction Dr. Fieker übertragen worden ist. Ritter v. Engelhardt gehörte seit der im Jahre 1840 erfolgten Errichtung der Direction der administrativen Statistik derselben in der Eigenschaft eines Directions-Adjuncten an, und erwarb sich durch die Leitung und Vervollkommnung der ausgedehnten Rechnungsarbeiten der Direction wesentliche Verdienste um die Ausbildung der administrativen Statistik in Oesterreich.

Nach Mittheilung der im letzten Monate stattgefundenen Correspondenz legt der Präsident eine vom Hofrath v. Engelhardt verfasste Bearbeitung des Budgets für 1864 auf Grundlage des Finanzgesetzes vom 29. Februar 1864 und der gesetzlichen Nachtragsbewilligungen nach statistischer Anordnung und in steter Vergleichung mit der im Finanzgesetze beobachteten Form vor. Dieselbe enthält: eine Uebersicht des Erfordernisses für den Allerhöchsten Hofstaat, die Civil- und Militärverwaltung; eine detaillirte Nachweisung des Erfordernisses der Staatsverwaltung nach einzelnen Rubriken; die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der subventionirten Wohlthätigkeits-Anstalten und der für Cultus und Unterricht bestehenden Fonde; die Nachweisung der Einhebungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten der directen und indirecten Abgaben; eine ebensolche für das Staatseigenthum, dann Münz- und Bergwesen; die detaillirte Nachweisung des Erfordernisses für das Militär und die Kriegsmarine; endlich die Nachweisung der Staats-Einnahmen. Der Präsident beantragt, diese in mehrfacher Beziehung interessante Darstellung durch die Aufnahme in die statistischen Mittheilungen zu veröffentlichen, welchem Antrage die Versammlung beitrifft.

Das in dem letzten Sitzungsberichte erwähnte, von dem Präsidenten verfasste Gutachten über eine vom hohen Handelsministerium ausgegangene Denkschrift

bezüglich der Bearbeitung einer Agricultur-Statistik von Oesterreich wurde der Berathung und Prüfung eines Special-Comité's unterzogen, welches demselben in allen Puncten beitrug. In diesem Gutachten werden die in der Denkschrift enthaltenen Vorschläge eindringlich erörtert, und insbesondere jene über die Erhebung der natürlichen, technischen, socialen und politischen Bedingungen der landwirthschaftlichen Production gutgeheissen. Was den practischen Vorgang bei der Vornahme der Arbeit betrifft, so wird der Antrag gestellt, vorerst mit den Erhebungen für einen Bezirk zu beginnen, dieselben nach allen Richtungen mit Benützung des durch die Katastralarbeiten und sonstigen amtlichen Behelfe dargebotenen Materials durchzuführen, und auf dieser Grundlage die Bearbeitung der landwirthschaftlichen Statistik vorzunehmen. Hierdurch würde ein practisches Muster für weitere derartige Arbeiten aufgestellt, und würden zugleich Erfahrungen gewonnen, welche bei dem weiteren Verlaufe der Arbeit angemessen verwerthet werden könnten. Die Grundlage der Darstellung hätte die in jeder Gemeinde erhobene Mittelernthe der verschiedenen Producte zu bilden, welche für eine gewisse Zeitperiode einen dauernden Anhaltspunct gewährt, wenn man die übrigens einer wesentlichen Verbesserung bedürftigen und genauer zu controlirenden Ernteberichte für die einzelnen Jahre damit in Verbindung bringt. Andeutungen über den bei der Vornahme der Erhebungen und deren Bearbeitung zu beobachtenden Gang ergänzen das Gutachten, welches nunmehr sammt dem Protokolle des Special-Comité's dem hohen Handelsministerium mitzutheilen und dabei die Versicherung auszudrücken wäre, dass die Central-Commission in jeder Beziehung bereitwillig sein wird, ihre volle Mitwirkung zu dem von dem hohen Handelsministerium beabsichtigten Unternehmen eintreten zu lassen. Die Versammlung tritt einstimmig diesem Antrage bei.

Da die letzte Erhebung des Standes der Dampfmaschinen Oesterreichs im Jahre 1852 stattgefunden hat, beschloss die Central-Commission im vorigen Jahre, eine neue Erhebung derselben im Umfange des gesammten Reiches zu veranlassen. Nachdem die Ergebnisse dieser Erhebungen vollständig eingelangt waren, wurden dieselben durch die Direction der administrativen Statistik zusammengestellt und ward das Operat einem Special-Comité zur Prüfung und Begutachtung übergeben. Dasselbe hat unter Beiziehung des Maschinenfabricanten Herrn H. D. Schmid als Fachmanns seine Berathung vollzogen, und es bringt nunmehr der Berichterstatter Ministerial-Concipist Schmitt das Ergebniss der bewerkstelligten Zusammenstellungen zur Kenntniss der Versammlung.

Bericht des zur Berathung der Zusammenstellung und Publication der Dampfmaschinen-Statistik niedergesetzten Special-Comité's.

Erstattet vom Ministerial-Concipisten Schmitt.

Die Central-Commission hatte in ihrer Sitzung vom 1. Mai 1863 beschlossen, eine neuerliche Zählung der im Betriebe stehenden Dampfmaschinen zu veranlassen.

In Ausführung dieses Beschlusses wurden sofort das Staatsministerium, die ungrische, siebenbürgische und kroatisch-slavonische Hofkanzlei, so wie das Kriegs-

ministerium durch das Präsidium der Central-Commission ersucht, im Wege der ihnen unterstehenden Verwaltungsorgane die im Dienste der Landwirthschaft, des Bergbaues, so wie der Industrie stehenden Dampfmaschinen nach einem ihnen mitzutheilenden Frage-Formulare erheben zu lassen, und die bezüglichen Nachweisungen der Central-Commission behufs der Zusammenstellung zukommen zu machen.

Was die im Dienste des Verkehres verwendeten Dampfmaschinen betrifft, wurden durch das Präsidium unmittelbar die Directionen der Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-Unternehmungen eingeladen, nach den ihnen mitgetheilten Formularen die in Verwendung stehenden Locomotive und Schiffsmaschinen nachzuweisen. Endlich wurde behufs der Vervollständigung der Nachweisungen über die Dampfschiffe das Marineministerium um die Angabe der auf den k. k. Kriegsschiffen verwendeten Schiffsmaschinen ersucht.

Das Special-Comité entledigt sich hiermit der angenehmen Aufgabe, der hohen Central-Commission vor Allem zu berichten, dass die genannten Centralstellen sowohl, als die Directionen der Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-Unternehmungen die vollste Bereitwilligkeit an den Tag legten, die beanspruchten Nachweisungen vollzählig der Central-Commission zu verschaffen.

Mit der Zusammenstellung dieser Nachweisungen, welche eine Anzahl von 5.450 Maschinen, und zwar nach Aufstellungsort, Eigenthümer, nach Verwendung, Construction, Pferdekraft, Erbauungsort und Erbauer, Aufstellungsjahr, Anschaffungs- und Reparaturkosten, so wie Gattung und Menge des Feuerungs-Materiales umfassen, wurde der Berichterstatter betraut. Aus dem Kataster wurden die bezüglichen Uebersichten zusammengestellt, welche, nachdem sie vom Special-Comité genehmigt wurden, einer hohen Versammlung im Auszuge vorzutragen derselbe hiermit die Ehre hat.

Von den erwähnten 5.450 Dampfmaschinen standen 36 theils wegen Unbrauchbarkeit, theils wegen Auflösung des Geschäftes ausser Gebrauch. In stetiger Verwendung oder als Reservemaschinen für kürzere Zeit im Gebrauch waren 5.414 Maschinen von 363.847 Pferdekraft.

Gegenüber der Zählung vom Jahre 1852 mit einem Ergebnisse von 1.334 Maschinen von zusammen 52.953 Pferdekraft hat sich im Laufe der letzten eilf Jahre eine Vermehrung von 4.080 Maschinen von zusammen 310.894 Pferdekraft, d. i. von 305 Percent der Maschinen und 587 Percent der Kraftäusserung, herausgestellt.

Nach den drei Haupt-Verwendungsarten der Dampfmaschinen stellt sich diese Vermehrung auf folgende Weise:

	1863		1852	
	Maschinen	Pferdekraft	Maschinen	Pferdekraft
Schiffsmaschinen	294	40.000	106	13.059
Locomotive	1.329	264.465	440	29.248
Maschinen im Dienste der Production	3.791	59.382	788	10.646

Wenn mit Ausserachtlassung der Maschinenzahl das entscheidende Moment der Pferdekraft ins Auge gefasst wird, hat sich die Verwendung derselben seit dem Jahre 1852 bei den Dampfschiffen um 206 Percent, bei den Locomotiven um 804 Percent, bei den Maschinen für landwirthschaftliche und industrielle Production um 457 Percent vermehrt.

Was die Besitzverhältnisse anbelangt, so entfielen von den im Jahre 1863 vorhandenen Schiffsmaschinen:

	Maschinen	Pferdekraft
auf die k. k. Marine	66	13.281
„ den Lloyd	62	12.300
„ die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft	132	12.498
„ „ Staatsbahn	4	240
„ sonstige Unternehmer von Donaufahrten	21	1.269
„ die Prager Dampf- und Segelschiffahrts-Gesellschaft	5	300
„ Unternehmer der Dampfschiffahrt auf dem Platten-, Wörther und Traun-See	4	112
	294	40.000

Von den Locomotiven besaßen:

die Staatseisenbahn	338	65.840
„ Südbahn	431	96.160
„ Kaiser Ferdinands-Nordbahn	223	35.870
„ Karl-Ludwigsbahn	62	11.995
„ Kaiserin Elisabeth-Westbahn	100	21.890
„ Theissbahn	77	14.575
„ böhmische Westbahn	24	5.080
„ südnorddeutsche Verbindungsbahn	40	7.680
„ Brunn-Rossitzer Bahn	5	1.040
„ Buštěhrader Bahn	7	1.330
„ Aussig-Teplitzer Bahn	5	945
„ Gratz-Köflacher Bahn	7	960
„ Hrasniker Kohlenbahn	2	36
„ Mohacs-Fünfkirchner Bahn	8	1.064
	1.329	264.465

Auf die Vertheilung der Dampfschiffe und Locomotive nach Ländern glaubte das Special-Comité nicht eingehen zu sollen, da die Verwendung derselben innerhalb der Gränzen eines oder des anderen Landes allzubäufigem Wechsel unterliegt. Dagegen erachtete das Comité, dass bei den im Dienste der Production stehenden Maschinen zur Beurtheilung der Productions-Verhältnisse der einzelnen Reichstheile sowohl die Theilung nach Ländern, als jene nach den Verwendungsarten von höchster Wichtigkeit sei, der gegenüber die Nachweisung der Eigenthümer von untergeordnetem Interesse wäre, welche letztere daher ausser Acht gelassen wurde.

Die der Production im Allgemeinen dienenden Dampfmaschinen des Jahres 1863 vertheilten sich in folgender Weise auf die verschiedenen Länder:

	Maschinen	Pferdekraft
Oesterreich unter der Enns	404	5.817
„ ob der Enns	27	251
Salzburg	3	28
Steiermark	166	3.732
Kärnthen	52	1.283
Krain	21	285
Küstenland	42	841
Tirol	24	237
Böhmen	1.191	18.340
Mähren	570	8.769
Schlesien	251	4.969
Galizien	124	2.308
Bukowina	5	108
Ungarn	677	9.453
Siebenbürgen	13	240
Kroatien und Slavonien	27	551
Militärgränze	16	181
Dalmatien	2	28
Lombardisch-venetianisches Königreich . .	176	1.961
	<u>3.791</u>	<u>59.382</u>

Gegenüber dem Bestande vom Jahre 1852 hatte sich die Kraft der in Verwendung stehenden Dampfmaschinen gesteigert:

	Pferdekraft	Percente
in Oesterreich unter der Enns um . . .	4.254 d. i.	270
„ „ ob der Enns „ . . .	237 „	1.693
„ Salzburg um	25 „	833
„ Steiermark „	3.440 „	1.178
„ Kärnthen „	1.283 „	128.300
„ Krain „	187 „	190
im Küstenlande „	579 „	221
in Tirol „	224 „	1.646
„ Böhmen „	14.759 „	412
„ Mähren „	6.562 „	297
„ Schlesien „	4.068 „	451
„ Galizien } „ der Bukowina } um	2.222 „	1.145
„ Ungarn um	8.232 „	674
„ Siebenbürgen um	240 „	24.000

	Maschinen	Pferdekraft
in Kroatien und Slavonien um	508 d. i.	1.167
„ der Militärgränze um	181 „	18.100
„ Dalmatien um	28 „	2.800
im lombard.-venet. Königreiche um	1.707 „	672
im Ganzen um	48.736 d. i.	457

Von der Gesamtzahl der erwähnten 3.791 Dampfmaschinen wurden verwendet:

	Maschinen	Pferdekraft
bei der Landwirthschaft	358	3.284
zur Wasserversorgung für Städte, Badehäuser und Eisenbahn-Stationen	131	1.107
beim Bergbaue	461	10.581
bei der Industrie	2.841	44.410
im Ganzen um	3.791	59.382

In Vergleichung mit dem Jahre 1852 zeigt sich eine Vermehrung der Dampfmaschinenkraft:

	Pferdekraft	Procente
bei der Landwirthschaft um	3.225 d. i.	5.466
„ „ Wasserversorgung um	826 „	294
beim Bergbaue um	8.748 „	477
bei der Industrie um	35.937 „	424
im Ganzen um	48.736 d. i.	457

Wird die Verwendung der Dampfmaschinen bei der Industrie ins weitere Detail verfolgt, so zeigt sich mit Zugrundelegung der vom Wiener statistischen Congresse festgestellten Gruppen die folgende Vertheilung. Es standen in Thätigkeit für die Production von:

	Maschinen	Pferdekraft
Maschinen, Schiffen und Wagen	168	2.192
Metallen und Metallwaaren	487	13.347
Glas-, Thon- und Steinwaaren	41	478
Chemikalien, Leucht- und Zündstoffen	154	1.326
Nahrungsmitteln und Getränken	1.239	13.172
Webe- und Wirkwaaren	493	10.310
Holz-, Leder- und Papierwaaren	246	3.498
in Buch- und Kupferdruckereien	13	87
im Ganzen um	2.841	44.410

Die von der Direction der administrativen Statistik zusammengestellten Ausweise erlauben, die Verwendung der Dampfmaschinen bis ins letzte Detail der Productionsthätigkeit nach den einzelnen Ländern zu verfolgen; doch glaubt das Special-Comité sich auf die folgende übersichtliche Berichterstattung beschränken zu sollen.

Wie bei der Landwirtschaft der Betrieb von Dreschmaschinen (302 Dampfmaschinen mit 2.284 Pferdekraft) und die Entsumpfung (32 Maschinen mit 772 Pferdekraft) die Hauptverwendungsarten, Ungarn (194 Maschinen mit 1.603 Pferdekraft) und das lombardisch-venetianische Königreich (138 Maschinen mit 1.476 Pferdekraft) die den Ausschlag gebenden Länder sind, so beansprucht bei dem Bergbaue der Kohlenbau die weitaus grösste Zahl von Dampfmaschinen, u. z. 419 Maschinen mit 9.877 Pferdekraft für Wasserhebung und Förderung; davon entfallen:

203 Maschinen mit 3.951 Pferdekraft auf Böhmen,						
86	„	„	2.585	„	„	Schlesien,
50	„	„	1.674	„	„	Mähren,
25	„	„	863	„	„	Galizien,
24	„	„	412	„	„	Ungarn,
12	„	„	159	„	„	Oesterreich unter der Enns,
14	„	„	153	„	„	Steiermark,
5	„	„	80	„	„	Kärnthen.

Bei der Erzeugung von Metallen und Metallwaaren sind es die Eisen- und Stahl-Hammer- und Walzwerke (321 Maschinen mit 9.744 Pferdekraft), dann die Hochöfen (81 Maschinen mit 2.465 Pferdekraft), welche für den Betrieb der Walzenstrassen u. dgl. und der Gebläse die meisten Maschinen und die grösste Kraft verwenden. Bei Hochofengebläsen stehen in Böhmen 35 Maschinen mit 896 Pferdekraft, in Ungarn 12 Maschinen mit 720 Pferdekraft, in Mähren 22 Maschinen mit 633 Pferdekraft in Verwendung; bei Walzwerken werden in Steiermark (85 Maschinen mit 2.529 Pferdekraft), in Böhmen (54 Maschinen mit 1.785 Pferdekraft), in Mähren (56 Maschinen mit 1.662 Pferdekraft), in Ungarn (47 Maschinen mit 1.339 Pferdekraft) und in Kärnthen (35 Maschinen mit 1.061 Pferdekraft) die meisten und kräftigsten Maschinen verwendet.

Die grösste Zahl von Maschinen, welche bei der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken thätig sind, entfallen auf die Erzeugung von

Rübenzucker	757	Maschinen von	5.869	Pferdekraft
Mehl	253	„	5.505	„
Spiritus	126	„	778	„
Bier	65	„	634	„

Bei der Rübenzucker-Fabrication verwendet:

Böhmen	306	Maschinen von	2.323	Pferdekraft
Mähren	201	„	1.502	„
Ungarn	111	„	855	„
Schlesien	71	„	538	„
Oesterreich unter der Enns	33	„	316	„
Galizien	28	„	287	„

Bei der Colonial-Zuckerraffinirung:

Steiermark	7	„	48	„
----------------------	---	---	----	---

Bezüglich der Verwendung von Dampfmaschinen in Getreidemühlen steht Ungarn mit 133 Maschinen von 2.840 Pferdekraft an der Spitze; ihm reihen sich Böhmen (36 Maschinen mit 724 Pferdekraft), Galizien (19 Maschinen mit 480 Pferdekraft), Oesterreich unter der Enns (13 Maschinen mit 362 Pferdekraft), Mähren (19 Maschinen mit 313 Pferdekraft), dann Kroatien und Slavonien (7 Maschinen mit 274 Pferdekraft) zunächst an.

In der Spiritusfabrication verwendet Ungarn 38 Maschinen mit 297 Pferdekraft, Böhmen 38 Maschinen mit 179 Pferdekraft, Oesterreich unter der Enns 17 Maschinen mit 124 Pferdekraft; in Bierbrauereien: Oesterreich unter der Enns 21 Maschinen mit 272 Pferdekraft, Böhmen 22 Maschinen mit 155 Pferdekraft.

In der Gruppe der Webe- und Wirkwaaren-Industrie steht die grösste Dampfkraft in Böhmen (234 Maschinen mit 5.486 Pferdekraft) in Verwendung; daran reiht sich Mähren (106 Maschinen mit 1.902 Pferdekraft), Oesterreich unter der Enns (63 Maschinen mit 1.368 Pferdekraft) und Schlesien (43 Maschinen mit 777 Pferdekraft).

In den Baumwollspinnereien werden 87 Maschinen mit 2.844 Pferdekraft, in Flachsgarnspinnereien 47 Maschinen mit 1.913 Pferdekraft und in Schafwollwaaren- und Tuchfabriken 91 Maschinen mit 1.532 Pferdekraft verwendet; mit grösseren Zahlen tritt noch die Streich- und Kammgarnspinnerei (67 Maschinen mit 1.190 Pferdekraft), die mechanische Weberei (39 Maschinen mit 846 Pferdekraft) und die Bleicherei, Färberei und Druckwaarenherzeugung (99 Maschinen mit 1.772 Pferdekraft) auf.

An der folgenden Industrie-Gruppe, welche Holzwaaren, Leder und Papier, Leder- und Papierwaaren, so wie Erzeugnisse aus Kautschuk, Guttapercha, Stroh, Bast u. dgl. umfasst, ist

Böhmen mit	78 Maschinen von 1.055 Pferdekraft
Oesterreich unter der Enns .	48 „ „ 759 „
Ungarn	30 „ „ 533 „
Mähren	29 „ „ 408 „

vorzugsweise betheilt. Sägewerke für Schnitt- und Bauholz mit 109 Maschinen von 1.610 Pferdekraft, so wie Papierfabriken mit 74 Maschinen von 1.019 Pferdekraft, bilden die beiden wichtigsten Unterabtheilungen dieser Gruppe.

Unter der Gesamtzahl der bei der Production verwendeten Dampfmaschinen befanden sich

Locomobile	391 mit 3.049 Pferdekraft
Dampfhammer	62 „ 1.902 „
Fixe Maschinen	3.338 „ 54.431 „

3.791 mit 59.382 Pferdekraft.

Insoferne die Locomobile vorwiegend bei der Landwirthschaft verwendet werden, entfällt die Mehrzahl dieser Motoren auf Ungarn (220 mit 1.789 Pferde- kraft) und das lombardisch-venetianische Königreich (111 mit 781 Pferde- kraft); auf ähnliche Weise entfällt die Mehrzahl der Dampfhammer, zufolge ihrer Verwen- dung in Eisen-, Hammer- und Walzwerken und Maschinenfabriken, auf Steiermark (20 mit 724 Pferde- kraft), Böhmen (12 mit 320 Pferde- kraft), Mähren (10 mit 302 Pferde- kraft) und Kärnthen (6 mit 199 Pferde- kraft).

Eine Zusammenstellung nach der Kraftäusserung der einzelnen Dampf- maschinen ergibt für die Schiffsmaschinen als äusserste Gränzen 10 bis 800 Pferde- kraft, für Locomotive 16 bis 285 Pferde- kraft, für Locomobile 3 bis 24 Pferde- kraft endlich für fixe Maschinen 1 bis 400 Pferde- kraft.

Die Frage, wie sich die seit dem Jahre 1852 stattgehabte Vermehrung der Dampfmaschinen auf die einzelnen Jahre vertheilt, wird durch die folgende Ueber- sicht beantwortet.

Von der Gesamtzahl der Maschinen (Schiffsmaschinen, Locomotive, Loco- mobile und fixe Maschinen zusammen) waren aufgestellt worden:

	<u>Maschinen</u>	<u>Pferdekraft</u>
vor dem Jahre 1852	942	58.671
im Jahre 1852	302	26.160
„ „ 1853	205	16.418
„ „ 1854	236	11.007
„ „ 1855	206	12.248
„ „ 1856	373	31.471
„ „ 1857	451	42.419
„ „ 1858	525	38.400
„ „ 1859	371	22.383
„ „ 1860	388	23.151
„ „ 1861	480	40.104
„ „ 1862	543	26.359
„ „ 1863	392	15.056
	5.414	363.847

Wie sich aus den Detailausweisen ergibt, entstand das Maximum in den Jahren 1856, 1857, 1858 und 1861 zum grössten Theile durch den hohen Betrag der in diesen Jahren in Thätigkeit gesetzten Locomotive, welche überhaupt in allen Jahren den Ausschlag geben, da die Aufstellung der Schiffsmaschinen sowohl als der für die Production bestimmten Maschinen innerhalb ziemlich enger Gränzen schwankte. So betrug das Minimum der Aufstellung von Schiffsmaschinen (im Jahre 1855) 1.220 Pferde- kraft, das Maximum (im Jahre 1852) 4.953 Pferde- kraft; das Minimum der Productionsmaschinen (im Jahre 1853) 1.462 Pferde- kraft, das Maximum (im Jahre 1858) 6.580 Pferde- kraft.

Eine Zusammenstellung der Productionsorte der im Jahre 1863 in Thätigkeit stehenden Dampfmaschinen ergibt, dass von den

	<u>Maschinen</u>	<u>Pferdekraft</u>	<u>Procente der Kraft</u>
Schiffsmaschinen	83 mit	12.229	d. i. 31
Locomotiven	881 „	177.625	„ 67
bei der Production verwendete Maschinen	3.064 „	45.707	„ 77
im Ganzen .	4.028 mit	235.561	d. i. 65

im Inlande erbaut wurden.

Von Interesse dürfte noch die Vertheilung des Bezuges ausländischer Dampfmaschinen auf die einzelnen Jahre sein. Es wurden aus dem Auslande importirt:

	<u>Maschinen</u>	<u>Pferdekraft</u>
vor dem Jahre 1852	294	25.372
im Jahre 1852	96	8.400
„ „ 1853	80	12.227
„ „ 1854	45	2.139
„ „ 1855	62	4.935
„ „ 1856	85	11.793
„ „ 1857	178	28.056
„ „ 1858	140	13.235
„ „ 1859	83	4.300
„ „ 1860	92	4.472
„ „ 1861	102	10.315
„ „ 1862	78	1.635
„ „ 1863	51	1.207
	1.386	128.286

Wie früher bemerkt, hat auch hier der Bezug von Locomotiven aus dem Auslande in den Jahren 1856, 1857, 1858 und 1861 den Hauptantheil an den hohen Ziffern; der Bezug von Schiffsmaschinen, der im Jahre 1852 noch 41 Stücke mit 4.853 Pferdekraft betragen hatte, sank im Jahre 1861 auf 1 Maschine mit 40 Pferdekraft, war im Jahre 1862 gleich Null, und beschränkte sich im Jahre 1863 auf 2 Maschinen mit 610 Pferdekraft. Der Bezug von Maschinen für die Production aus dem Auslande schwankte seit 1852 zwischen 21 Maschinen von 312 Pferdekraft (im Jahre 1853) und 76 Maschinen von 1.916 Pferdekraft (im Jahre 1858).

Unter den der Production dienenden Dampfmaschinen nehmen die Locomobile in doppelter Beziehung ein besonderes Interesse in Anspruch. Die Einführung derselben in Oesterreich gehört überhaupt erst der neuesten Zeit und namentlich der Periode seit der Wiener landwirthschaftlichen Ausstellung an; überdiess ist bei diesen Motoren das Verhältniss der inländischen Erbauung zum Bezuge aus dem Auslande bei weitem ungünstiger als bei den fixen Maschinen. Es wurden

	Locomobile aufgestellt		Davon aus dem Auslande bezogen	
	Zahl	Pferdekraft	Zahl	Pferdekraft
vor dem Jahre 1852	4	25	3	19
im Jahre 1852	5	44	2	18
„ „ 1853	4	42	2	18
„ „ 1854	6	43	4	30
„ „ 1855	10	88	10	88
„ „ 1856	10	82	9	68
„ „ 1857	27	201	23	174
„ „ 1858	31	263	29	251
„ „ 1859	32	246	30	234
„ „ 1860	49	371	36	274
„ „ 1861	60	497	42	351
„ „ 1862	85	653	52	427
„ „ 1863	68	494	31	227
	391	3.049	273	2.179

Die von den Besitzern der Dampfmaschinen nachgewiesenen Anschaffungskosten sind aus dem Grunde zu einer Zusammenstellung nicht benützlich, weil manche derselben sich lediglich auf die Maschine ohne Kessel, andere dagegen wieder auf die Gesamtheit der Arbeitsmaschinen und Transmissionen, oft sogar mit Einrechnung des Maschinengebäudes, beziehen. Das Special-Comité erachtete es sonach für zweckmässig, einer solchen Zusammenstellung ungleichartiger Daten die sachkundige Schätzung der Anschaffungskosten zu Pferdekraft je nach den einzelnen Gattungen der Maschinen vorziehen zu sollen. Nachdem unter Beiziehung des Herrn Maschinenfabrikanten H. D. Schmid der Preis pr. Pferdekraft der Maschine (samt Kessel) bei Locomobilen und fixen Maschinen gleichmässig mit 200 fl., bei Locomotiven mit 150 fl. ermittelt wurde, und derselbe sich bei den Schiffsmaschinen auf durchschnittlich 600 fl. stellt, werden diese Werthe der folgenden Uebersicht zu Grunde gelegt.

Die im Jahre 1852 in Thätigkeit gestandenen Dampfmaschinen hatten einen Werth

	Gulden österr. Währ.
von	14,351.800
die seit 1852 neu in Verwendung gekommenen	<u>61,194.350</u>
Zusammen von	75,546.150

Von diesen Anschaffungskosten entfielen:

auf die im Inlande erbauten Maschinen	43,103.550
„ „ aus dem Auslande bezogenen Maschinen	32,442.600

Bezüglich der Construction der bei der Production verwendeten 3.338 fixen Dampfmaschinen mit 54.431 Pferdekraft ergibt sich aus den Zusammenstellungen, dass darunter

	Maschinen	Pferdekraft
Niederdruckmaschinen mit Condensation	20	511
Hochdruckmaschinen ohne Expansion	1.897	23.364
„ „ mit „	1.141	19.598
Wolf'sche Maschinen	280	10.958

sich befanden.

Bezüglich der Stellung des Dampfeylinders zeigt sich, dass mit

vertikalem Cylinder	2.057	30.615
horizontalem Cylinder	1.211	23.486
oscillirendem „	70	330

in Verwendung stehen.

Das Special-Comité stellt den Antrag, dass diese Zusammenstellungen mit allen ihren Details und mit einem erläuternden Texte versehen in die statistischen Mittheilungen aufgenommen und veröffentlicht werden mögen. Dieser Antrag wird von der Versammlung in Betracht des vielfachen Interesses, das diese Arbeit für volkswirtschaftliche Zwecke darbietet, angenommen.

Schliesslich theilt der Präsident mit, dass in Frankreich 1847 6.004 Dampfmaschinen aller Art mit 145.807 Pferdekraft und 1859 17.873 Maschinen mit 513.092 Pferdekraft bestanden. Hiervon waren für Fluss- und Seedampfschiffahrt verwendet 1847 467 Maschinen mit 19.212 Pferdekraft und 1859 682 Maschinen mit 35.263 Pferdekraft, für die Industrie und Landwirthschaft 1847 4.853 Maschinen mit 61.635 Pferdekraft und 1859 13.691 Maschinen mit 169.167 Pferdekraft, an Locomotiven 1847 684 Maschinen mit 64.960 Pferdekraft und 1859 3.500 Maschinen mit 308.662 Pferdekraft.

Sitzung am 1. Juli 1864.

Der Präsident theilt der Versammlung mit, dass durch die Ernennung des Vertreters der königl. ungrischen Hofkanzlei Herrn Coloman v. Beke zum Vicekanzler derselben die Central-Commission eines ihrer thätigsten Mitglieder, welches an den Arbeiten der Central-Commission, so wie der verschiedenen Special-Comité's einen hervorragenden Antheil genommen, verloren habe; die Versammlung spricht ihr Bedauern über das Ausscheiden des Herrn Vicekanzlers und zugleich die Hoffnung aus, dass sie auf die fernere gedeihliche Förderung ihrer Zwecke durch denselben auch in seinem erweiterten Wirkungskreise werde rechnen dürfen.

Nach Begrüssung des vom hohen Staatsministerium neuernannten Vertreters bei der Central-Commission Herrn Ministerialrathes Ritter Glanz v. Aicha geht der Präsident zur Mittheilung der seit der Juni-Sitzung vorgekommenen Correspondenz über. Darunter befindet sich eine Zusehrift des hohen Staatsministeriums, worin dasselbe die Mitwirkung der Central-Commission für die Aufstellung eines verlässlichen Maassstabes zur Bewerthung des Grundbesitzes in Anspruch nimmt. Unter Hinweisung auf das reichhaltige Material, welches die Erhebung der Besitzübergänge durch die Landtafel- und Grundbuchsämter, wie sie von der Central-Commission in Antrag gebracht wurde, für die Ermittlung des thatsächlichen Besitzwerthes bieten würde, spricht der Präsident die Erwartung aus, dass nun, wo die Nothwendigkeit einer richtigen Bewerthung durch die Ausbreitung der Boden-Creditgesellschaften immer mehr erkannt wird, die Aussicht näher gerückt sein dürfte, den erwähnten Vorschlag der Central-Commission zur Geltung und Ausführung zu bringen.

Nachdem der Präsident der Versammlung Kenntniss von dem Fortgange der im Werke stehenden Veröffentlichungen der Central-Commission gegeben, benachrichtigt er dieselbe, dass der in der Sitzung vom 1. Mai 1863 gestellte und von der Central-Commission angenommene Antrag, den Inhalt des statistischen Jahrbuches durch Beigabe eines Capitels über Verfassung und Verwaltung zu vervollständigen, einem Special-Comité zur Berathung zugewiesen wurde. Regierungsrath Professor Neumann theilt als Berichterstatter dieses Special-Comité's der Versammlung mit, dass es sich dafür entschieden habe, es möge in Ausführung des Beschlusses der Central-Commission in dem statistischen Jahrbuche für 1863 in Betreff der Verfassung auf die bezügliche Darstellung in dem statistischen Handbüchlein (vorbehaltlich der Vervollständigung) hingewiesen, hingegen die Verwaltung in eigenen Tabellen auf Grundlage der im zweiten Hefte des Jahrganges 1855 der statistischen Mittheilungen enthaltenen Nachweisungen dargestellt werden, wobei allfällige Erläuterungen in Anmerkungen, deren Redaction vorzunehmen die Herren Vertreter der Hofkanzleien und des Finanzministeriums sich bereit erklärt hatten, beizugeben wären. Dieser Antrag wird von der Versammlung angenommen.

Ueber Einladung des Präsidenten trägt hierauf Ministerial-Secretär Dr. Ficker den Bericht des zur Berathung einer Statistik der Volksschulen niedergesetzten Special-Comité's vor.

Bericht des Special-Comité's über die Durchführung einer detaillirten Conscription aller Volksschulen der österreichischen Monarchie.

Erstattet vom k. k. Ministerial-Secretär Dr. Ficker.

Die hohe Central-Commission beantragte in ihrer Sitzung vom 3. Juli 1863, dass, abgesehen von den statistischen Jahresnachweisungen über die Volksschulen, im Jahre 1865 eine Conscription sämmtlicher Volksschulen stattfinden möge, wobei für jede einzelne alle diejenigen Daten abverlangt werden, welche der statistische Congress für die Nachweisung einer einzelnen Volksschule als wünschenswerth bezeichnet hat.

Die Durchführung dieses Beschlusses wurde von einem Special-Comité berathen, an welchem die Herren Vertreter des hohen Staatsministeriums, Abtheilung für Cultus und Unterricht, der königl. ungrischen und königl. kroatischen Hofkanzlei und als Fachmänner die Herren Referenten für Volksschulen bei dem Staatsministerium und bei der ungrischen Hofkanzlei Theil nahmen. In wiederholten Sitzungen wurden die zu jener Durchführung erforderlichen Maassnahmen einer reifen Erwägung unterzogen, deren Resultat der Berichterstatter die Ehre hat, der Genehmigung der hohen Central-Commission zu unterbreiten.

Das Special-Comité hat sich nicht verhehlt, dass die Schwierigkeiten dieser Conscription ungleich grösser seien, als sie sich bei Abforderung der Nachweisungen über die Mittelschulen, wie selbe seit vierzehn Jahren im Gebrauche stehen, bisher ergeben haben. Diese Schwierigkeiten liegen theils in der ungleich grösseren Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, welche bei den Volksschulen verschiedener Länder eintreten, theils in dem geringeren Bildungsstande derjenigen Lehrindividuen, welche zunächst zur Ausfüllung der Formulare berufen sind.

Um beiden Rücksichten volle Rechnung zu tragen, war das Special-Comité bestrebt, die vom statistischen Congresse aufgestellten Fragepunkte in jene Formulirung zu bringen, durch welche sie den zur Ausfüllung der Blanquette berufenen Personen, so zu sagen, möglichst mundgerecht gemacht werden. Hierbei trat selbstverständlich auch die Ausscheidung derjenigen Fragepunkte ein, welche entweder auf österreichische Verhältnisse gar keine Anwendung finden, oder bereits durch gesetzliche Bestimmungen für alle Schulen gleicher Art beantwortet sind, oder endlich nur mit geringer Zuverlässigkeit durch die Lehrer, mit ungleich grösserer durch andere Organe der Schulverwaltung ermittelt werden können.

Bezüglich der in solcher Weise festgesetzten Fragepunkte bot sich eine zweifache Form der Erhebung dar: jene der Tabellen, durch deren Ausfüllung die gestellten Fragen ihre vollständige Beantwortung finden, oder jene der unmittelbaren Befragung, deren Ergebniss erst den Anhaltspunct zur Einstellung der Ziffern in die Tabellen an die Hand gibt. Für die meisten eigentlichen Hauptschulen und Pfarrhauptschulen würde wohl die erstere Art der Ermittlung anwendbar erscheinen, für die grosse Mehrzahl der Trivialschulen ist aber zweifellos nur die letztere am Platze, so dass sich das Special-Comité dahin entschied, ein Formulare (*B*) eines solchen *questionnaire* Ihrer Genehmigung vorzulegen.

Bei der Fassung desselben wurden durchaus solche Ausdrücke gewählt, bezüglich deren ein Missverständniss kaum denkbar erscheint, wenn die Uebertragung in die anderen Reichssprachen, welche bezüglich vieler Schulen nicht zu umgehen ist, durch fachkundige Persönlichkeiten bewerkstelligt wird. Um aber auch noch die letzten Zweifel in dieser Richtung zu beheben, hat sich der Volksschul-Referent des Staatsministeriums erboten, das Formulare, wenn es von der hohen Central-Commission beschlossen sein wird, probeweise an einzelne Landschulen verschiedener Länder hinauszugeben, und die hierdurch gesammelten Erfahrungen dem Special-Comité mitzuthemen, welches um die Ermächtigung bittet, hiernach noch kleine stylistische Veränderungen in denselben vornehmen zu dürfen.

Nebst dem *questionnaire* für jede einzelne Schule beantragt das Special-Comité aber auch noch für den unmittelbaren Schulvorstand eine Tabelle (A) hinauszugeben, welche die dem Lehrer in der Regel nicht bekannte Zahl der schulpflichtigen Kinder, namentlich jene in den nicht eingeschulten Ortschaften, zum Gegenstande hat, und diese Tabelle zu benützen, um die Einflussnahme des Ortsseelsorgers auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben von Seiten der Lehrer zu erwirken, da die Vorlagen der letzteren ohnehin im geordneten Wege der Schulverwaltungsorgane, also zunächst durch den Ortsschulvorstand, geschehen müssen.

Um die Erhebung in keiner Weise durch Ungleichförmigkeit der Gegenstände zu beirren, wurde der Beschluss gefasst, bezüglich der mit Hauptschulen verbundenen Unterrealschul-Classen oder Lehrer-Bildungsanstalten abgesonderte Formulare zu entwerfen, welche mit dem *questionnaire* sehr leicht in Verbindung gebracht werden können.

Durch eine derartige Conscription aller Volksschulen Oesterreichs wird, wie das Special-Comité einmüthig anerkannte, der Staatsverwaltung für eine grosse Zahl ihrer Maassnahmen auf dem Gebiete des Volksschulwesens ein bisher nur äusserst schwer oder gar nicht zu erlangendes Material geliefert werden — es wird zum ersten Male ein Kataster aller wichtigen Verhältnisse der Volksschulen Oesterreichs zu Stande kommen, welcher eine grosse Zahl von Detailerhebungen aus Anlass specieller Fragen entbehrlich machen wird.

Die grosse Summe der Arbeit, welche bei einer gewissenhaften Durchführung dieser Conscription den Organen der Schulverwaltung einerseits, der Direction für administrative Statistik andererseits zuwächst, steht an sich schon einer allzu häufigen Wiederholung dieser Operation entgegen, so dass nur das Bedürfniss der Staatsverwaltung für die Periodicität maassgebend wird. Die Vertreter der hohen Centralstellen im Special-Comité neigten sich der Ansicht zu, dass eine Wiederholung der Conscription nach je zehn Jahren ausreichend sein dürfte, und das Special-Comité schlägt desshalb vor, die bereits für 1870 beschlossene zweitnächste Vornahme der Conscription jedenfalls zu suspendiren, bis etwa die Erfahrung der nächsten Jahre eine Cynosur für bestimmte Feststellung des Termins an die Hand geben wird.

Die Staatsverwaltung strebt mit der Erhebung der einzelnen Volksschulen wichtige, das Interesse der Schulen selbst berührende Zwecke an. Es wird daher

von den Vorständen der einzelnen Kirchengemeinden, den Schulvorstehern und Lehrern erwartet, dass sie durch genaue und wahrheitsgetreue Ausfüllung der ausgegebenen Formulare eine vollständige Darstellung der sie betreffenden Volksschulen liefern.

Die Thätigkeit der Vorstände der Kirchengemeinden wird hiernach eine zweifache sein. Die Ausfüllung des Formulars *A* obliegt den Vorstehern der Kirchengemeinden selbst und es sind alle in demselben angeführten Rubriken genau auszufüllen, sämtliche im Kirchensprengel bestehende Schulen, auch die allfällig in der Kirchengemeinde bestehenden Privatschulen, in welchen Unterricht in den Gegenständen der Elementarschule erteilt wird, zu verzeichnen und alle in den eingeschulten und nicht eingeschulten Orten vorkommenden schulfähigen Kinder anzugeben. Es müssen daher auch die Kinder anderer Glaubensbekenntnisse mitgezählt werden, im Falle dieselben zu der Schule gehören, für welche die Nachweisung bestimmt ist. Ebenso müssen sämtliche eingeschulte und nicht eingeschulte Ortschaften namentlich aufgeführt und ihre Entfernung vom Standorte der Schule angegeben werden.

Auch für den Fall, dass in einer Kirchengemeinde keine Schule besteht, ist die Tabelle *A* in der Art auszufüllen, dass die Zahl der schulfähigen Kinder angegeben, die Rubrik bezüglich der Schulenzahl aber negativ (d. h. durch Einsetzung einer Nulle) ausgefüllt wird.

Das Formulare *B* ist von den Lehrern der Trivialschulen, den Inhabern der Privatschulen, den dirigirenden Lehrern oder Directoren der Hauptschulen auszufüllen und hierauf in allen Rubriken von den Vorständen der einzelnen Kirchengemeinden bezüglich der Vollständigkeit und Verlässlichkeit zu prüfen. Das Formulare *B* bildet die Einlage von *A*, es müssen also dem Formulare *A* so viele ausgefüllte Exemplare von *B* beigelegt werden, als in der betreffenden Kirchengemeinde öffentliche und Privatschulen bestehen und im Formulare *A* genannt werden.

Nach erfolgter Berichtigung der Tabelle *B* sind diese wie die Tabelle *A* vom Vorstände der Kirchengemeinde zu unterfertigen und an die Schulbezirksaufsicht einzusenden.

Die vom Special-Comité gemachten Vorschläge sämmt den beigefügten Formularentwürfen werden von der Versammlung mit dem über Antrag des Ministerialrathes Ritter v. Glanz beigefügten Zusatze einstimmig angenommen, dass in den Formularen auch die in den Fabriksgegenden bestehenden Abend- und Fabriksschulen berücksichtigt werden sollen, da dieselben zwar ohnehin in die Kategorie der Volksschulen gehören, immerhin aber in den an die Schulaufseher zu erlassenden Aufforderungen speciell namhaft gemacht werden mögen.

Sitzung am 5. August 1864.

Der Präsident theilt der Versammlung mit, dass Se. Excellenz der Herr Präsident der ungrischen Hofkanzlei den Hofrath von Papaj zum Vertreter derselben bei der statistischen Central-Commission und Se. Excellenz der Herr Staatsminister den Sectionsrath Altmann zum Ersatzmann des Vertreters des hohen Staatsministeriums — Abtheilung für Cultus und Unterricht — Sectionsrath Ritter v. Heufler ernannt habe. Der Präsident macht ferner bekannt, dass soeben zwei Hefte der statistischen Mittheilungen die Presse verlassen haben, deren eines die Nachweisung der Ende 1863 im Betriebe gestandenen Dampfmaschinen und das andere eine kurze systematische Darstellung des Budgets für 1864 nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes enthält. Der im Drucke befindliche Ausweis über den auswärtigen Verkehr der Monarchie für 1862 wird in seiner reformirten Gestalt demnächst zur Veröffentlichung gelangen.

Auf die Mittheilung der seit der letzten Sitzung stattgefundenen Correspondenzen übergehend, erwähnt der Präsident die von der Central-Commission gelieferten Auskünfte über einige im Wege der Ministerien ihr zugekommene Anfragen der kais. französischen Regierung in Betreff der Zahl der schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder in Oesterreich, ferner in Betreff der wohlthätigen Gesellschaften (*sociétés de secours mutuel*), endlich wegen der Verunglückungen und der gewaltsamen Todesfälle, so wie der Selbstmorde, dann zwei sehr interessante Mittheilungen des hohen Kriegsministeriums, die Hydrographie der untern Donau, dann die Bewegung in den Militärspitälern während des Jahres 1863, so wie die Qualification der in den Jahren 1859 bis 1863 aus den Militärlehranstalten ausgetretenen Zöglinge betreffend.

Eine andere Correspondenz mit dem hohen Staatsministerium hatte die Ausmittlung des Bodenwerthes der liegenden Güter zum Gegenstande, wobei die Massregeln in Antrag gebracht wurden, wie hierüber die erforderlichen, vollkommen verlässlichen Erhebungen anzustellen wären. Weiter bringt der Präsident eine eben vollendete Zusammenstellung über die Thätigkeit der österreichischen Rübenzuckerfabriken während der letztabgelaufenen Campagne 1863/64 zur Kenntniss der Versammlung. Es wurde den vorliegenden Nachweisungen zufolge eine Fläche von 68.527 Joch (6.149 Joch mehr als 1862) mit Runkelrüben bebaut. Die darauf geernteten, zur Verarbeitung gelangten Rüben betragen 15.4 Millionen Wiener Centner (3.2 Millionen Wiener Centner weniger als 1862), wovon an Steuer 6,300.000 fl. (1,100.000 fl. weniger als 1862) entrichtet wurden. Der daraus gewonnene Rohzucker kann (bei der Annahme einer Ausbringung von $7\frac{1}{2}$ Percent) auf nahezu 1,200.000 Wiener Centner im Werthe von $22\frac{1}{2}$ Millionen Gulden beziffert werden. Ausserdem wurden aus der Melasse 2,830.000 Grad Spiritus (gegen 3,395.000 Grad im Jahre zuvor) gewonnen, wovon bei 200.000 fl. an Steuer entrichtet wurden; sein Werth wird mit 1,130.000 fl. berechnet. Durch die Rübenzuckerfabrication wurden 43.000 Arbeiter permanent oder temporär beschäftigt, deren Arbeitslohn nahezu 4 Millionen Gulden betrug. An der Fabrication nahmen

136 Fabriken (1 Fabrik mehr als im Vorjahre) Antheil, wovon 2 über 400.000, 1 zwischen 300.000 bis 400.000, 5 zwischen 200.000 bis 300.000, 67 zwischen 100.000 bis 200.000 und 61 unter 100.000 Wiener Centner verarbeiteten.

Ferner machte der Präsident der Versammlung die Mittheilung einer an ihn gestellten Anfrage Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers über die Verhältnisse des Staatsrechnungswesens in mehreren fremden Staaten, namentlich in Preussen, Sachsen, Baiern, Württemberg, Baden, Frankreich und Belgien, und der Beantwortung derselben durch eine Reihe gelieferter Nachweisungen. Es wurde für jeden der genannten Staaten eine Darstellung entworfen, in welcher die Finanzperiode, die Feststellung des Verwaltungs- und des Rechnungsjahres, die Form und der Inhalt des Budgets, die Form und der Inhalt der Staatsrechnung, d. i. die Art, wie die Elemente der Staatsrechnung gesammelt und zu einem Gesamtbilde der Finanzgebarung während einer bestimmten Finanzperiode zusammengestellt werden, dann die verschiedenen Stadien der Controle, d. i. die Rechnungs-, die Verwaltungs- und die Staatscontrole, zur Kenntniss gelangen, wobei die Wirksamkeit der obersten Rechnungs-Controlsbehörde nach den in den einzelnen Staaten darüber bestehenden Vorschriften bezeichnet, endlich die definitive Regelung der Staatsrechnung durch die Legislative behandelt wird. Den Schluss bildet eine vergleichende Darstellung der über diese verschiedenen Punkte in den einzelnen Staaten bestehenden Verhältnisse sammt einer Nachweisung der darauf Bezug nehmenden Staatsschriften und sonstigen Documente. Die Versammlung nimmt diese Mittheilung mit Interesse zur Kenntniss.

Ueber Aufforderung des Präsidenten liest Professor Hessler jun., als Stellvertreter des Berichterstatters des Special-Comité's für Vereinsstatistik Professor v. Stubenrauch, welcher an der Berathung Theil zu nehmen verhindert war, den Bericht des Special-Comité's über die Statistik der Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Bericht des Special-Comité's über die Statistik der Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalten.

Erstattet vom Professor Hessler, General-Secretär der Austria.

Das Comité hielt auch für diesen Versicherungszweig grundsätzlich daran fest, die zu erlangenden Ausweise derart einzurichten, dass die darin aufzuführenden Daten aus den Rechenschaftsberichten und den Büchern der einzelnen Gesellschaften leicht gegeben werden können, ohne neue besondere Einrichtungen der bezüglichen Aufschreibungen zu erfordern, und dass ferner der Ausweis über den Versicherungsstand von dem über die Gebarung des Institutes zu gebenden strenge getrennt werde.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, unterzog das Comité die vorgelegten Formulare einer eingehenden Berathung, und einigte sich dahin, für Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaften eine Trennung der Formulare in Bezug auf Gegenseitigkeits- und Actiengesellschaften nicht vorzunehmen, da durch

Aufnahme entsprechender Rubriken ein und dasselbe Formulare für beide Arten von Instituten verwendet werden kann.

Zunächst wurde das vorgelegte Formulare *Z* für den Ausweis über den Versicherungsstand der Gesellschaften angenommen.

Es wurde darin der gesammte Versicherungsstand in folgende vier Hauptrubriken getheilt:

1. Versicherungen auf den Todesfall mit der Unterabtheilung

a) in lebenslängliche oder Versicherung auf Lebenszeit und

b) in kurze oder temporäre Lebensversicherungen, bei welchen die Auszahlung des versicherten Capitals nur dann erfolgt, wenn der Tod des Versicherten innerhalb einer vorausbestimmten Zeit eintritt.

2. Versicherungen auf den Lebensfall, d. i. Versicherungen von Capitalien, welche zur Auszahlung kommen, falls die versicherte Person ein voraus bestimmtes Alter erreicht.

3. Versicherung von Renten, d. i. Versicherung von regelmässig wiederkehrenden Zahlungen, welche nur dann geleistet werden, wenn die bezugsberechtigte Person den Verfallstag erlebt.

4. Tontinen-Gesellschaften, d. i. Gesellschaften die aus ihren Einzahlungen ein gemeinsames Vermögen bilden, welches, durch Zinseszins und gegenseitige Beerbung vermehrt, den einen gewissen Zeitraum überlebenden Mitgliedern der Gesellschaft zu Gute kömmt, und zwar wurde hier eine Unterabtheilung in zwei Hauptgruppen angenommen:

a) Tontinen mit steigenden Renten, zahlbar an die Ueberlebenden, mit Aufzehrung des Vermögens bis zum Aussterben einer solchen Gesellschaft;

b) Tontinen mit Ausschüttung des ganzen Vermögens nach einer bestimmten Zeit an die Ueberlebenden.

Die weiteren Unterabtheilungen enthalten für die ersten drei Abtheilungen ziemlich übereinstimmend:

1. Die Zahl der Polizzen.

2. „ versicherten Beträge.

3. „ Prämien-Einnahme.

4. „ fälligen Polizzen.

5. „ geleisteten Auszahlungen.

6. „ Grösse des Assecuranzfondes.

Für die vierte Abtheilung der Tontinen mussten die Unterabtheilungen geschieden werden, und zwar erhielt die Abtheilung der Tontinen mit steigenden Renten die folgenden Unterabtheilungen:

1. Die Zahl der Antheilscheine.

2. Eingezahlter Betrag.

3. Vermögensstand.

4. Jahresdividende.

Für Tontinen mit einmaliger Ausschüttung wurden folgende Rubriken angenommen:

1. Anzahl der Polizzen.
2. Gezeichnetes Capital.
3. Eingezahltes Capital.
4. Vermögensstand.
5. Für abgelaufene Tontinen-Gesellschaften ausgezahlte Summen.

Eine besondere Abtheilung für sogenannte gemischte Versicherungen wurde aus dem Grunde nicht gemacht, weil diese Versicherungen getrennt, in Versicherungen auf den Todesfall und solche auf den Lebensfall, angeführt werden können.

Die eben angegebenen Rubriken sind derart gewählt worden, dass unter dieselben alle Arten von Versicherungen auf ein und mehrere Leben subsumirt werden können.

Zugleich einigte man sich, dass für die bestehenden Pensions-Institute ein besonderes Formulare entworfen werden möge, indem bei denselben viele der in den vereinbarten Formularien enthaltenen Rubriken nicht ausgefüllt werden können, für andere wichtige Daten jedoch hier keine besonderen Rubriken aufgenommen werden konnten.

Die Rubriken über die Einnahmen und Ausgaben, und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft wurden ebenfalls nach eingehender Berathung festgestellt, und enthalten dieselben überdiess noch zwei Colonnen für das nominelle und eingezahlte Actiencapital.

Die Einnahmen wurden in zwei Theile getheilt:

- a) Gesamt-Prämieneinnahme.
- b) Interessen und sonstige Einnahmen.

Die Ausgaben sollen in folgende Abtheilungen getrennt werden:

- a) Gesamt-Schadenzahlung ohne und mit Abzug der von Rückversicherern bezogenen Entschädigungen.
- b) Betrag der Rückversicherungs-Prämien.
- c) Provisionen.
- d) Regie- und anderwärtige Auslagen.

Eine weitere Gliederung dieser Posten wurde aus dem Grunde nicht in Antrag gebracht, weil eine gleichmässige Ausfüllung dieser Rubriken sonst nicht von allen Gesellschaften geliefert werden könnte, und die hier gegebenen Daten als dem Zwecke ganz entsprechend erkannt wurden.

Ausser diesem Formulare wurde jedoch abweichend von den für Feuer-, Hagel- und Transportversicherungen vereinbarten Ausweisen ein weiterer Ausweis über den Vermögensstand der Gesellschaft als wünschenswerth erkannt, und für denselben ein besonderes Formulare verfasst, in welchem ausser dem Passivstande der Gesellschaft auch der gesammte Activstand verzeichnet werden solle, in derselben Weise, wie diess bei jeder vollständigen Bilanz der Fall sein muss.

Aus der Zusammenstellung dieser zwei Ausweise ergibt sich dann ein vollständiges Bild sowohl des Geschäftsstandes als auch der Gebarung der einzelnen Lebensrentenversicherungs-Anstalten.

Anknüpfend nun an diese Vereinbarung bezüglich des Formulars über den Vermögensstand beantragt das Special-Comité ein gleiches Formulare des Ausweises über den Vermögensstand auch für die übrigen Versicherungsgesellschaften, soweit dieselben nicht wechselseitige sind, beizufügen; umso mehr als die meisten älteren Versicherungsanstalten Feuer-, Transport-, Lebens- und Rentenversicherungen, überhaupt mehrere verschiedene Versicherungszweige gemeinschaftlich betreiben, und somit eine Trennung des Activvermögensstandes nach diesen einzelnen Abtheilungen nicht leicht möglich sein dürfte.

Durch die Anlegung einer Tabelle nach diesem Formulare (X) werden nebst den im Sinne der Statistik gestellten Fragen auch zugleich jene Fragen beantwortet, welche von Seite der hohen Administrativ-Behörden an eine Versicherungsgesellschaft gestellt werden können, und entfällt somit die Nothwendigkeit nebst den eben angeführten Ausweisen noch anderweitige Zusammenstellungen von den Versicherungsgesellschaften zu verlangen.

Das Special-Comité unterbreitet somit diese mit den Sachverständigen vereinbarten Formularen, welche, gehörig ausgefüllt, gewiss alles erforderliche sowohl statistische als auch im administrativen Sinne nothwendige Materiale bieten werden, der hohen k. k. statistischen Central-Commission und empfiehlt die Annahme derselben in ihrem ganzen Umfange.

Die Versammlung genehmigt diese Formularentwürfe und spricht dem Professor Hessler den Dank für seine erspriessliche Mitwirkung bei den Arbeiten des Special-Comité's aus.

Der Präsident bemerkt hierzu, dass, nachdem nun alle Zweige der Vereinsstatistik ihre Behandlung durch die Central-Commission gefunden haben, er nicht säumen werde, die vereinbarten Formularen zur Kenntniss des hohen Staatsministeriums und der hohen Hofkanzleien zu bringen, um dieselben in die Lage zu setzen, die diessfalls erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Nachdem der Präsident noch die Art und Weise berührt hatte, wie man am leichtesten sich in fortwährender Kenntniss der durch Vermittlung der auswärtigen Regierungen und der kaiserlichen Gesandtschaften einlangenden Documente statistischen Inhalts erhalten könne, worüber er sich die erforderliche Anregung zu machen vorbehält, geht derselbe zu einer Mittheilung über ein zu bestellendes Special-Comité über. Es liege in der Absicht, eine Art von statistischem Seminar zu gründen in der Art, dass bei der statistischen Central-Commission für jüngere Conceptsbeamte der Central- oder Mittelstellen eine Reihe von Vorträgen gehalten werde, um die Zuhörer mit der practischen Anwendung der Statistik für die Zwecke der Administration in allen ihren einzelnen Zweigen bekannt zu machen, und ihnen sowohl die Zusammenstellung und den Inhalt der statistischen Ausweise zu erklären,

als auch auf den vortheilhaftesten Gebrauch derselben für die Förderung des Verwaltungsdienstes in allen seinen Abstufungen hinzuweisen. Ein Special-Comité wird den Antrag zur Ausführung dieses Vorhabens berathen, an welchem Theil zu nehmen der Präsident die Professoren, welche Mitglieder der Central-Commission sind, einladet. In der nächsten Sitzung wird der Bericht über die Berathung dieses Special-Comité's erstattet werden, und sodann die weitere Mittheilung an die hohen Centralstellen erfolgen.

Sitzung am 7. October 1864.

Der Präsident begrüsst den neuernannten Vertreter der königl. ungrischen Hofkanzlei Hofrath v. Papaj.

Hierauf zu den Einläufen und Expeditionen übergehend, theilt der Präsident mit, dass das Elaborat bezüglich Erzielung einer vollständigen Vereinsstatistik mit 25 Erhebungsformularen für die verschiedenartigen Vereine sowohl dem Staatsministerium als den drei Hofkanzleien behufs der weiteren Verfügungen mitgetheilt wurde. Dem Wunsche des Handelsministeriums, die italienische Uebersetzung der an die Handels- und Gewerbekammer des lombardisch-venetianischen Königreiches zu erlassenden Instruction über die Erhebung der Daten zur Industriestatistik einer Revision zu unterziehen, wurde entsprochen, das Formular der Erhebung in gleicher Sprache beigegeben und dabei der speciellen Einrichtung des Erwerbsteuerkatasters in jenem Königreiche Rechnung getragen.

Eine über Anregung des kaiserl. französischen Unterrichtsministeriums vom Staatsministerium gestellte Anfrage über die Anzahl der jährlich in Oesterreich aus der Volksschule in die Mittelschulen aufsteigenden Schüler wurde durch eine eingehende Bearbeitung erledigt. Die Untersuchung ergibt das Resultat, dass in den dichter bevölkerten, namentlich an der Industrie und vorgeschrittenen Landwirthschaft mehr betheiligten westlichen Ländern der Monarchie eine geringere Quote der Schüler aus den vierten Hauptschul-Classen an die Mittelschulen übergeht als in den östlichen Ländern. Der Präsident erklärt diese Erscheinung aus dem Umstande, dass in letzteren Ländern der Besuch der Volksschule im Allgemeinen und besonders jener der vierten Classen ein geringer ist, da die vierten Classen namentlich fast nur von solchen Schülern besucht werden, welche des Zeugnisses derselben als Vorbedingung zum weiteren Studium bedürfen, während in den westlichen deutsch-slavischen Ländern viele Knaben der obersten Volksschul-Classen zugeführt werden, um noch einigen über das Maass der Trivialschule hinausgehenden Unterricht zu geniessen, ohne dass dieselben zum Uebertritt an eine Mittelschule bestimmt sind.

Unter den zahlreichen Einläufen hebt der Präsident die vom kaiserl. General-Consulate in Paris eingesendeten Druckschriften über das französische Budget und die verschiedenartigen Druckwerke des statistischen Bureau's in Turin hervor.

Weiter theilt derselbe mit, dass die Drucklegung der Handelsausweise für das Jahr 1862 beendet sei und die Vertheilung derselben eingeleitet werde. Die diesen

Ausweisen vorausgehende Einleitung enthält eine vergleichende Zusammenstellung der Ergebnisse der letzten zehn Jahre, wobei die von der statistischen Central-Commission genehmigten Tabellen in Anwendung gebracht sind. Da nun auch die von einem Special-Comité nach lange dauernden Erörterungen mit möglichster Gründlichkeit ermittelten Waarenwerthe in den Ausweisen zur Anwendung kamen, ergibt sich das bemerkenswerthe Resultat, dass die Ausfuhr, welche noch im Jahre 1858 um 69,000.000 fl. hinter der Einfuhr zurückblieb und im Jahre 1859 der letzteren fast gleichstand, nunmehr schon um 54,000.000 fl. vorwiegt und dieses Resultat hauptsächlich der steigenden Ausfuhr von landwirthschaftlichen Erzeugnissen zu verdanken ist, indem die Ausfuhr von Fabricaten sich während eines Decenniums fast stets auf der gleichen Höhe von 156,000.000 fl. hielt, jene an Hilfsstoffen der Industrie aber von 45,500.000 fl. auf 99,000.000 fl., an Genussmitteln von 9,000.000 fl. auf 37,600.000 fl. anwuchs.

Ueber Einladung des Präsidenten liest Ministerial-Secretär Dr. Ficker den Bericht eines Special-Comité's, welches über die Errichtung eines vorwiegend practischen Jahresurses zur statistischen Ausbildung jüngerer Beamten berathen hatte.

Bericht des Special-Comité's über die Errichtung eines statistischen Seminars.

Erstattet vom k. k. Ministerial-Secretär Dr. Ficker.

Unter den Aufgaben, welche der statistischen Central-Commission durch die Allerhöchste Entschliessung vom 31. Januar 1863 vorgezeichnet wurden, nimmt entschieden den ersten Platz das Streben ein, zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und der administrativen Statistik einheitliches Zusammenwirken zu erzielen.

Die Lösung dieser Aufgabe ist ihr nun allerdings, was die Spitzen der Administration betrifft, in einem hohen Grade gelungen. Dennoch scheint es, dass ihr noch ein wichtiger Schritt zu thun erübrigt. Dieser besteht in dem Versuche, auch den jüngeren Beamten der Central- und Landesbehörden allmählich volle Einsicht in die Wichtigkeit der statistischen Arbeiten für die Staatsverwaltung zu verschaffen, sie mit dem Organismus und der Technik der statistischen Thätigkeit bekannt zu machen und hierdurch ihre Theilnahme an derselben und an ihren Resultaten zu wecken, zu kräftigen und möglichst fruchtbringend zu gestalten. Allerdings sind auch diese Beamten nicht in den Staatsdienst eingetreten, ohne an einer Universität oder mindestens an einer Mittelschule Vorträge über österreichische Statistik gehört oder statistischen Unterricht empfangen, auch wohl eine Prüfung hierüber abgelegt zu haben. Allein selbst wenn sie diesem Lehrgegenstande die vollste Aufmerksamkeit schenken und das Gehörte sich geistig vollkommen aneigneten, lernten sie nur die Ergebnisse jener statistischen Arbeiten kennen, an welchen sie nunmehr selbstthätig Theil zu nehmen berufen sind. Sie wissen nichts von der Methode der Erhebung und Aufzeichnung statistischer Thatsachen; sie vermögen den Umfang und die Wichtigkeit ihrer Verwerthung nicht zu übersehen. Sollen sie also die Uebung gewinnen, eine fachgemässe Einsammlung der statistischen Daten vorzunehmen oder

gar zu leiten, sollen sie bei vorkommenden Fällen im Stande sein, selbstständig zu beurtheilen, was die bereits vorhandenen statistischen Nachweisungen für die Zwecke der Administration leisten oder welcher Ergänzung dieselben bedürfen, so müssen sie darüber speciell belehrt werden. Hierzu kann weder die Hochschule, welche sich mit der Technik statistischer Arbeiten nicht beschäftigt, noch die Literatur, welche eben in diesem Punkte äusserst sparsam bedacht ist, hierzu kann nur ein statistisches Bureau die Gelegenheit bieten, weil practische Statistik eben ohne den fortwährenden Hinweis auf die Praxis sich schlechterdings nicht mit einigen Aussichten auf Erfolg lehren lässt.

Von ähnlichen Gesichtspunkten ging die Denkschrift aus, welche einer der hervorragendsten practischen Statistiker unserer Zeit, Director Dr. Engel, am 9. Juni 1861 an den königl. preussischen Minister des Innern richtete. Er betonte namentlich sehr eindringlich, wie sehr der Staat unter der Mangelhaftigkeit und Ungleichförmigkeit der statistischen Erhebungen seiner untergeordneten Organe und unter der geringen Vertrautheit derselben mit dem Werthe solcher Arbeiten leiden müsse.

Um nun mindestens seinem Staate einen Nachwuchs statistisch geschulter Beamten zu sichern, proponirte er die Errichtung eines Lehrcurses, welcher bei dem k. statistischen Bureau in der Form eines alljährlich wiederkehrenden theoretisch-practischen Unterrichtes zur Ausbildung in der amtlichen Statistik bestehen sollte und mit dem Erlasse der beiden Minister des Innern und der Finanzen vom 15. August 1862 auch wirklich in das Leben gerufen wurde.

Derselbe sollte theoretisch das Wesen und die Technik der Statistik behandeln und die Wechselbeziehungen zwischen ihr, der Gesetzgebung und Verwaltung entwickeln, practisch aber die Bearbeitung einzelner statistischer Aufgaben und die Mitwirkung bei den currenten Arbeiten des statistischen Bureau's in das Auge fassen.

Bis jetzt wurden zwei Jahrescourse abgehalten, der eine mit acht, der zweite mit fünf Theilnehmern; als Vorbedingung der Aufnahme war nur die zurückgelegte letzte Prüfung für den höheren Staatsdienst vorgezeichnet. Die Mitgliedschaft war mit keiner Honorarpflicht verbunden, schloss jedoch unbedingt die regelmässige Betheiligung an den Arbeiten des statistischen Bureau's in sich, wobei die Zuweisung der Arbeiten so gemacht werden sollte, dass Jeder während des Courses in sämtliche Functionen des Bureau's Einsicht zu erlangen im Stande wäre.

Die Vorträge wurden theils vom Director Engel und dem Regierungsrathe Böckh, theils von den Professoren Hanssen und Helwing übernommen, und durchgehends mehr in Form von Discussionen über einzelne Lehrsätze, als in der von Kathedervorlesungen gehalten. Das gegenseitige Verhältniss zwischen den Lehrern und Mitgliedern sollte dasjenige zwischen älteren und jüngeren Collegen sein, so dass die letzteren ihre Wünsche und Ansichten namentlich dem Director des statistischen Bureau's offen auszusprechen hätten. Zeugnisse über den Erfolg der Theilnahme an dem Bildungscourse wurden nur über besonderes Verlangen ausgestellt.

Das Institut, welches unter dem Namen des Berliner statistischen Seminars bald allgemein bekannt wurde, trug in soferne seine Früchte, als die Theilnahme an den Vorträgen, die Benützung der reichen Bibliothek und Registratur des statistischen Bureau's und die Beiziehung zu den practischen Arbeiten desselben den Mitgliedern ganz andere Kenntnisse von der Behandlung statistischer Arbeiten und eine ganz andere Schätzung ihres Werthes und ihrer weiteren Benützbarkeit beibrachte, als sie vorher besaßen. Der unmittelbare Gewinn an Arbeitsleistung für das statistische Bureau konnte selbstverständlich nur ausnahmsweise erheblich sein.

Eine ähnliche Einrichtung dürfte nun auch in Oesterreich sehr dazu geeignet sein, den im Eingange des gegenwärtigen Berichtes hervorgehobenen Zweck des Zusammenwirkens zwischen Administration und Statistik auch in den Kreisen der jüngeren Beamten zu realisiren. Das zu diesem Behufe von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten berufene Special-Comité hat sich einstimmig zu Gunsten derselben erklärt. Nur schien demselben eine Vereinfachung des Apparates, mit welchem das Berliner statistische Seminar in Scene gesetzt wurde, nicht bloss darum erwünscht, weil die amtliche Statistik keineswegs Selbstzweck sein kann, sondern in erster Linie eine Dienerin der Verwaltung sein muss, sondern auch darum, weil die Verhältnisse jenes Theiles des Beamtenstandes, welcher dabei in das Auge gefasst werden will, in Oesterreich ganz andere sind, als in Preussen. Es handelt sich hierbei unter den bei uns obwaltenden Verhältnissen nicht darum, Beamte für das statistische Bureau heranzubilden, da dessen Personalstand für den Conceptsdienst ein so geringer ist, dass sie darin kein Unterkommen finden würden, sondern darum, den jüngeren dem Verwaltungsdienste angehörigen Beamten, wenn auch vorläufig in sehr beschränkter Zahl, Liebe und Lust zur Statistik und Erkenntniss ihres practischen Werthes für den Verwaltungsdienst beizubringen. Je einfacher die erste (provisorische) Einrichtung, welche als ein Versuch gelten darf, gehalten wird, desto weniger Schwierigkeiten wird sie begegnen; hat das österreichische statistische Seminar einmal seine Lebensfähigkeit erwiesen, seinen wissenschaftlichen Nutzen für alle Zweige des Staatsdienstes erprobt, dann wird es an der Zeit sein, an der Hand der gewonnenen Erfahrung eine Organisation zu entwerfen, welche specieller in die Einzelheiten eingeht und zugleich die Formen einer bindenderen Institution annimmt.

Demnach schlägt Ihr Special-Comité nun folgende Bestimmungen über das statistische Seminar vor:

1. Das k. k. Staatsministerium (sowohl in der Abtheilung der politischen Verwaltung, als in jener für Cultus und Unterricht), die Ministerien der Justiz, der Polizei, der Finanzen, des Handels, des Krieges, der Marine, die drei Hofkanzleien und die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde werden durch die statistische Central-Commission eingeladen, je einen (die Abtheilung des Staatsministeriums für politische Verwaltung drei) jüngeren Beamten (bezüglich einen Officier) ihres Verwaltungszweiges, welcher (selbstverständlich mit Ausnahme der Militärverwaltung) die theoretischen Staatsprüfungen bereits abgelegt hat, und Vorliebe für statistisch-administrative Arbeiten zeigt, in das statistische Seminar abzuordnen.

2. Der Jahreskurs desselben beginnt in der ersten Hälfte November und schliesst mit dem Ende des nächstfolgenden April.

3. Während dieser Zeit wird wochentlich durch zwei Stunden, welche nach Thunlichkeit zwischen 9 und 10 Uhr angesetzt werden sollen, je ein Vortrag durch Se. Excellenz den Herrn Präsidenten, durch ein Mitglied der statistischen Central-Commission oder durch einen Beamten des statistischen Bureau's abgehalten und der Lehrstoff so vertheilt, dass in 40 Stunden der gesammte Inhalt der statistischen Tafeln erschöpft erscheint.

4. Die Form der Vorträge ist diejenige von Discussionen des Inhaltes jeder einzelnen Tabelle, wobei stets auf der einen Seite die Art ihres Zustandekommens, auf der anderen die Art ihrer Verwerthung den vorzüglichsten Gesichtspunct bildet. Die einleitenden Vorlesungen über die Theorie der Statistik im Allgemeinen und über die Geschichte der administrativen Statistik, insbesondere jener von Oesterreich, werden sich auf drei Stunden beschränken.

5. Die Mitglieder des Seminars sind zur Benützung der Sammlungen des statistischen Bureau's unter denselben Vorsichten berechtigt, welche hinsichtlich der Beamten des Bureau's selbst angeordnet sind.

6. Wenn ein Mitglied des Seminars durch vier Wochen, ohne hinreichend entschuldigt zu sein, dem Besuche der Vorträge sich entzieht, wird er als ausgetreten betrachtet, und hierüber durch den Präsidenten der statistischen Central-Commission an das bezügliche Ministerium die Mittheilung gemacht.

7. Am Schlusse des Jahresurses treten die an Vorträgen betheiligte gewesen Mitglieder der statistischen Central-Commission und Beamten des statistischen Bureau's unter Vorsitz Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten zur Redaction eines Berichtes zusammen, welcher die gemachten Erfahrungen, sowohl hinsichtlich des Instituts im Allgemeinen, als hinsichtlich der einzelnen Theilnehmer zur Kenntniss der bezüglichen Centralstellen zu bringen bestimmt ist.

Das Special-Comité verbindet mit der Vorlage dieser Bestimmungen noch den weiteren Antrag, dass auch den jüngeren Beamten des Bureau's die Betheiligung an den Vorträgen über jene statistischen Arbeiten, bei welchen sie speciell beschäftigt sind, gestattet werde, und spricht seine Ueberzeugung aus, dass ein derartig einfach und anspruchlos auftretendes statistisches Seminar auch in Oesterreich Wurzeln schlagen und folgenreiche Früchte bringen werde.

Nachdem der Präsident mitgetheilt, dass die Vorträge des Jahresurses 1864/5 durch ihn selbst, dann durch die ausserordentlichen Mitglieder der Central-Commission die Professoren Hofrath Springer, Regierungsrath Neumann, v. Stubenrauch, Stein und Brachelli, den Secretär der Commission Dr. Ficker und die Beamten des statistischen Bureau's Concipist Schmitt und Revident Schimmer werden abgehalten werden, und indem er noch die Feststellung der Elevenanzahl für den ersten Kurs mit vierzehn durch die zu Gebote stehende beschränkte Räumlichkeit motivirt, werden die Anträge des Special-Comité's einstimmig angenommen

Der Präsident theilt schliesslich mit, dass für die nächste Sitzung der Entwurf zur Reorganisirung der Sanitätsstatistik als Verhandlungsgegenstand bestimmt ist, zu welchem Zwecke ein Special-Comité mit Zuziehung von Fachmännern berufen wird.

Sitzung am 4. November 1864.

Der Präsident theilt die durch Allerhöchste Entschliessung vom 30. October d. J. erfolgte Ernennung des bisherigen Secretärs der Central-Commission Dr. Adolf Ficker zum Director der administrativen Statistik und Regierungsrathe mit, in Folge welcher derselbe nach §. 8 der Statuten als ordentliches Mitglied in die Central-Commission eintritt.

Auf Antrag des Regierungsrathes Professors Neumann spricht die Versammlung dem Regierungsrathe Ficker ihren Dank für die eifrige und erfolgreiche Dienstleistung als Secretär aus, und beschliesst die Aufnahme dieser Anerkennung in das Protokoll.

Bezüglich des in der letzten Sitzung gefassten Beschlusses in Betreff der statistisch-administrativen Vorlesungen gibt der Präsident bekannt, dass an die Centralstellen die Einladung ergangen ist, je einen jüngeren Beamten zur Theilnahme an diesen Vorlesungen zu bestimmen. Für das Staatsministerium wurde die Zahl der Eleven nach Beschluss der Central-Commission auf drei aus der Abtheilung für politische Verwaltung und einen aus der Abtheilung für Cultus und Unterricht bestimmt. Bis zum Tage der Sitzung haben das Justiz- und Kriegsministerium je einen Candidaten namhaft gemacht, die ungrische und siebenbürgische Hofkanzlei aber das Ersuchen gestellt, mehreren ihrer Beamten, die sich bereits hierzu gemeldet haben, den Zutritt zu den Vorlesungen zu eröffnen. Der Präsident bemerkt, dass die Localitätsverhältnisse, welche schon in der früheren Sitzung zur Feststellung der beschränkten Theilnehmerzahl führten, die gleichen geblieben sind, und daher diesen Wünschen unmöglich weiter entsprochen werden kann als dadurch, dass der ungrischen Hofkanzlei in Würdigung ihrer ausgedehnten Verwaltungssphäre die Absendung zweier Beamten zugestanden wird, wodurch zugleich die Parität der drei Hofkanzleien in der Zahl der Eleven mit dem Staatsministerium (in seinen beiden Abtheilungen) hergestellt erscheint. Der Antrag wird zum Beschlusse erhoben.

Der Präsident bringt das detaillirte Programm der Vorträge zur Kenntniss der Versammlung, welche unter Voraussetzung stattgefundener Bekanntgebung der Theilnehmer von Seite aller Centralstellen in der zweiten Hälfte des Monats November beginnen sollen.

Zufolge desselben werden besprochen werden :

Propädeutik der Statistik durch Regierungsrath Professor Leopold Neumann, in zwei Stunden.

Geschichte der administrativen Statistik durch Se. Excellenz Freiherrn von Czoernig, in einer Stunde.

Flächeninhalt und Bevölkerung durch Hofrath Professor Springer, in zwei Stunden;

Bewegung der Bevölkerung durch Rechnungs-Revidenten Schimmer, in drei Stunden;

Verfassung und Verwaltung durch Regierungsrath Dr. Ficker und Professor Brachelli, in fünf Stunden.

Civil- und Strafrechtspflege durch Regierungsrath Dr. Ficker, in drei Stunden.

Finanzen durch Se. Excellenz Freiherrn von Czoernig, in vier Stunden.

Landwirthschaftliche Production durch Se. Excellenz Freiherrn von Czoernig, in drei Stunden.

Gewerbliche Industrie durch Hofsecretär Schmitt, in vier Stunden.

Handel und Schifffahrt durch Se. Excellenz Freiherrn von Czoernig, in zwei Stunden.

Communicationen durch Professor Stein, in vier Stunden.

Creditwesen und Versicherungsanstalten durch Professor v. Stuenrauch, in vier Stunden.

Clerus und Lehranstalten durch Professor Brachelli, in drei Stunden.

Von den eingelangten Druckschriften hebt der Präsident den Jahresbericht des allgemeinen Krankenhauses in Wien für 1863 hervor, welcher bezüglich seiner wichtigsten Elemente nach den vom Wiener statistischen Congressse genehmigten Formularen bearbeitet ist und sohin einen Beweis für deren practische Verwendbarkeit bietet, so wie die umfassenden Publicationen der k. spanischen Regierung über öffentliche Bauten, über Handel, Civiljustiz und insbesondere über die Volkszählung.

Auf Einladung des Präsidenten erstattet hierauf Ministerialrath Ritter v. Glanz Bericht über die Verhandlungen des zur Reorganisirung der Sanitäts- und Mortalitäts-Statistik niedergesetzten Special-Comité's.

Bericht des Special-Comité's zur Revision der Formulare für Sanitäts- und Mortalitäts-Statistik.

Erstattet vom Ministerialrathe Ritter von Glanz.

Die in wissenschaftlicher Beziehung unzweifelhaft trefflichen Formulare, welche von der Wiener Versammlung des statistischen Congresses für Sanitäts- und Mortalitäts-Statistik aufgestellt worden sind, wurden von dem zusammengesetzten Comité mit Hinblick auf die seither hervorgetretenen neueren Erfahrungen, so wie mannigfachen Aenderungen in der bestehenden öffentlichen Verwaltung einer eindringlichen Revision unterzogen, theils um dieselben zur Erleichterung ihrer practischen Durchführung möglichst zu kürzen, theils um sie für den eigentlichen Zweck der statistischen Thätigkeit mehr geeignet zur Vorlage zu bringen.

Diese Formulare betreffen folgende Objecte:

1. Kranken-Unterstützungsvereine.

2. Statistik der Gebrechlichen und zunächst Blindeninstitute, Taubstummenschulen, Bildungsanstalten für Cretins.

3. Krankenanstalten, bezüglich auch Versorgungshäuser.
4. Gebäranstalten.
5. Findelanstalten.
6. Irrenanstalten.
7. Statistik der Epidemien.
8. Statistik der hydrophobischen Fälle.
9. Statistik des Sanitäts-Personales mit Einschluss der Hebammen und Apotheker.
10. Statistik des Sanitätsverwaltungs-Organismus.

11. Sanitätspflege nach Aussen, als Contumaz- und See-Quarantaine-Anstalten.
Was nun die einzelnen Formularien betrifft, so ist das Comité der Ansicht, dass die erste Tabelle gänzlich zu entfallen habe, da die Formularien für Vereins-Statistik sich auch auf die Kranken-Unterstützungsvereine erstrecken.

In den Tabellen 2, 3, 4, 5 und 6 wird durchgehends von solchen Heil- oder Pflegeanstalten gehandelt, welche unter einer wissenschaftlich gebildeten Leitung stehen, daher an die Directionen derselben sich unbedingt die Forderung stellen lässt, nach den vorliegenden Formularien die Eingaben vorzulegen.

Die Tabelle für Cretins-Anstalten entfällt, in so lange innerhalb des Kaiserstaates keine derartige Anstalt besteht.

Aus Anlass des Formulars: Statistik der Epidemien wurde die Frage sehr detaillirt erörtert, in welchem Umfange die vom statistischen Congress beschlossene Nachweisung der Todesursachen durchzuführen sei?

Es wurde zunächst bemerkt, dass bereits das bestandene Ministerium des Innern sich dahin ausgesprochen habe, diese Nachweisungen im Sinne des Congressbeschlusses für alle grösseren Städte der Monarchie obligatorisch zu machen, was aber durch die bald darauf erfolgte Auflösung dieses Ministeriums ins Stocken gerieth. Im Jahre 1863 wurde über Anregung des communal-statistischen Bureau's von Wien das Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät eingeladen, sich über die Einführung jener Formularien mindestens in Wien auszusprechen.

Da dasselbe im Namen seiner Mitglieder zusagte, wenn die Commune sich zur Herbeischaffung der nothwendigen Drucksorten verstehen wollte, so hat der Wiener Gemeinderath in Anerkennung der Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Sache die Drucklegung auf Kosten der Commune genehmigt, daher seit 1. März 1864 die Todtenscheine nach dem vom Congress beschlossenen Muster bereits in Wirksamkeit stehen sollen.

Nachdem aber in der Folge von einem Comité-Mitgliede als Fachmann sich nach der ersten Berathung die Ueberzeugung verschafft wurde, dass sich die hiesigen Spitäler mit einziger Ausnahme des allgemeinen Krankenhauses nur wenig, und die Privatärzte nur spärlich an dem Gebrauche der neuen Todtenscheine betheiligen, so hat das Comité, welches die Absicht hatte, seinen Antrag dahin zu stellen, dass die in Wien bereits eingeführten Todtenscheine neuer Form allen öffentlichen und Privatärzten der gesammten Landeshauptstädte für die innerhalb derselben vorkommenden Todesfälle vorzuzeichnen sind, nunmehr den Antrag dahin beschränkt,

dass diese Massregel vorläufig hier in Wien vollständig zur Ausführung zu bringen, und dann erst mit dieser Einführung auf die übrigen Landeshauptstädte überzugehen sei, wenn es möglich sein wird, mit schlagendem Erfolge auf das voranleuchtende Beispiel der Residenzstadt sich berufen zu können.

In dieser wesentlichen Frage wolle daher die hohe Central-Commission sofort die Einwirkung des k. k. Staatsministeriums auf die Directionen der Heil- und Pflegeanstalten in Anspruch nehmen, und bezüglich der Privatärzte die geeignete Zuschrift an das hiesige Doctoren-Collegium richten, damit in Wien die statistischen Todtenscheine zur vollständigen Anwendung gelangen, worauf erst zur Ausdehnung derselben auf andere Landeshauptstädte der Monarchie geschritten werden kann.

Die übrigen Anträge des Comité's bezüglich der vorliegenden Formulare werden mit Hinblick auf das Vorhergesagte in folgende Punctuationen zusammengefasst.

1. Alle vom statistischen Congresse entworfenen Formulare für Sanitäts-Statistik ¹⁾ — insoferne sich dieselben auf Anstalten beziehen — sollen unverändert in Wirksamkeit gesetzt werden. Nur hinsichtlich der Zeiträume, in welchen dieselben zur Vorlage zu bringen, soll ein Unterschied obwalten, und zwar:

- a) Von den für die Krankenanstalten (Spitäler, Versorgungshäuser, Gebär-, Findel- und Irrenanstalten) bestimmten Formulare soll jener Theil, welcher sich auf Geschichte der Anstalten, Beschreibung der Gebäude und Einrichtung, auf die Regie und das Detail des ärztlichen und Pflegepersonals bezieht, nur in grösseren Zeiträumen, etwa einmal innerhalb eines Decenniums vorgelegt werden, dagegen
- b) die Formulare, welche sich auf die Statistik der Gebrechlichen beziehen (Blindenschulen, Blinden-Beschäftigungsanstalten, Taubstummen-schulen), so wie jene Partien der Tabellen über Krankenanstalten, welche den Krankenstand, die Verpflegung, Einnahmen und Ausgaben betreffen, Jahr für Jahr den Anstalten abzuverlangen sind, und hierbei nur die Erleichterung eintreten könnte, dass die Bewegung des Krankenstandes für jeden Monat nur hinsichtlich der Summe der Zugewachsenen, Verbliebenen und Entfallenen nachzuweisen sei, das weitere im Formular des Congresses aber geforderte Detail nach der Zuständigkeit und dem Nationale der Kranken aber bloss für das ganze Jahr zu liefern wäre. Hierdurch entfallen die vom Congresse vorgeschriebenen besondern Monats-rapporte gänzlich.

Die Directionen aller Heil- und Pflegeanstalten, auf welche sich jene Formulare beziehen, wären ferner aufzufordern, sich auch bei Abfassung ihrer Jahresberichte an die vorgezeichneten Rubriken zu halten, und im Falle der nach einem Erlasse des bestandenem Ministeriums des Innern vom Jahre 1849 vorgeschriebenen Veröffentlichung solcher Jahresberichte je ein Exemplar derselben an die statistische Central-Commission einzusenden.

¹⁾ Siehe: Rechenschaftsbericht der III. Versammlung des statistischen Congresses, S. 381 u. f. Statist. Mittheil. XI. Jahrg. 4. Heft.

2. Eine Anzahl von Formularen ist für die Ermittlung des Standes der Gebrechlichen in der ganzen Monarchie bestimmt.

Dieser Stand soll — da eine allgemeine Volkszählung demnächst nicht zu erwarten steht und man diese Momente zu berücksichtigen schwerlich in der Lage sein wird — im Laufe des ersten Halbjahres 1865 und zwar so erhoben werden, dass bei allen bezirksämtlichen oder stuhlrichterlichen Commissionen, bei denen ein ärztliches Individuum beigezogen werden muss, ortschaftsweise die Ermittlung stattfindet, und nur in Städten mit geordneten Magistraten die betreffende Erhebung diesen letzteren obliegt.

Hierbei werden für die Erhebung der Cretins und für jene der Irren die vom statistischen Congresse entworfenen Formulare beibehalten, für die Ermittlung der Blinden und Taubstummen aber analoge Formulare vorgeschlagen, deren Genehmigung die statistische Central-Commission aussprechen wolle.

3. Von den Tabellen der Pflgeanstalten für Cretins, der Statistik der Epidemien und der Statistik der hydrophobischen Fälle soll kein Gebrauch gemacht werden.

Dagegen sollen bei jeder politischen Landesstelle die Impfbefehle jährlich genau zusammengestellt und in denselben auch die Zahl der an Blattern in jedem Bezirke Erkrankten und der daran Verstorbenen mit der Angabe ersichtlich gemacht werden, wie viele derselben Geimpfte und Nichtgeimpfte waren. Auch diese Impfbefehle wären der statistischen Central-Commission jedesmal zur Einsichtnahme oder in Abschrift mitzuthemen.

In gleicher Weise müssten auch bei einer anderen Epidemie die Berichte der Stadt- und Landphysiker an die Central-Commission gelangen.

4. Die Statistik des Sanitäts-Personales in der vom Congresse vorgezeichneten Art mit besonderen Blanquetten für Aerzte, Hebammen und Apotheker und namentlicher Anführung der Individuen, der Art ihrer erlangten Befugnisse, etwaigen Anstellung und Besoldung wäre im Jahre 1865 und sofort in jedem Quinquennium durch jede politische Landesbehörde zu ermitteln, und es wäre aus jenen Formularen bezirksweise der Ausweis des Sanitäts-Personales zusammenzustellen, welcher dem vom Congresse vorgeschlagenen Summarium des Medicinal-Personales entspricht. Dagegen werden die weiteren vom Congresse geforderten Nachweisungen bezüglich der Vertheilung des Medicinal-Personales zur Bevölkerung und zum Flächenraum, dann über Religion und Nationalität desselben, als zu sehr in die detaillirten Verhältnisse der einzelnen Personen eingehend, sich kaum zur practischen Durchführung empfehlen. Der vom Congresse vorgeschlagene Ausweis über das medicinische Lehrpersonale wird durch die bereits in Uebung stehenden Tabellen für die Universitäten vollkommen ersetzt.

Die bezüglich der leitenden und ausführenden Organe der öffentlichen Medicinal- und Sanitätspolizei, so wie über die fungirenden Organe für öffentliche Krankenpflege vorgeschlagenen Ausweise lassen sich zweckmässiger bei Verfassung eines Staats- oder Provinzialhandbuches feststellen als durch directe Erhebung erlangen.

Für die Nachweisungen der Sanitätspflege nach Aussen, nämlich der Gränz- und See-Contumazen und Quarantainen genügen vorläufig die bereits in Kraft stehenden Nachweisungen über Contumaz-Anstalten.

Durch die sorgfältige Durchführung dieser Anträge dürfte die österreichische Statistik wieder einen mächtigen Schritt in ihrer Entwicklung thun, ohne eine wesentliche Mehrbelastung der Administrativ-Behörden zu veranlassen, indem der grösste Theil der Arbeit den Leitern grosser Heil- und Pflegeanstalten zufällt, von denen sie im eigenen Interesse ihrer Institute gefordert werden muss.

Die vom Special-Comité gestellten Anträge werden von der Versammlung einstimmig angenommen.

Ueber Antrag des Präsidenten wird die durch den Eintritt des Regierungsrathes Ficker als ordentliches Mitglied in die statistische Central-Commission erledigte Stelle eines Secretärs derselben einstimmig dem Hofsecretär Friedrich Schmitt verliehen.

Regierungsrath Ficker liest über Aufforderung des Präsidenten eine dem Berichte des Generalconsuls Wynneken zu St. Petersburg entnommene Schilderung über die Ausführung der Emancipation des Bauernstandes in Russland. Der Vorgang bei derselben wird durch zwei kaiserliche Gesetze vom 19. Februar 1861 und 3. Juli 1862 geregelt. Nach dem ersteren Gesetze hatten nur jene Grund-eigenthümer, deren Bauern auf Geldabgaben (Obrok) und nicht auf Arbeit (Batschina) gestellt waren, das Recht, von der Ablösung oder dem Loskaufe, wie die Operation im Lande benannt wird, Gebrauch zu machen. Geschieht dieselbe auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Grundherrschaft und den Bauern, so erhält der erstere den vollen Betrag der im Gesetze festgestellten Summe; sind aber die Bauern nicht einverstanden, so werden dem Besitzer nur 80 Percent des bestimmten Ansatzes ausgezahlt. Das Geschäft selbst wird bei der Bank abgewickelt; diese bringt ihre Schuldforderungen an die Besitzer der Grundcomplexe in Abrechnung und begleicht den Rest theils in Bankbillets, theils in Ablösungs-Obligationen oder Certificaten, beide mit 5 Percent verzinslich. Die Modalität richtet sich hierbei nach dem Betrage der Ablösungssumme. Beträge bis 1.000 Silberrubel werden vollständig in Bankbillets gezahlt, bei Summen bis 10.000 Rubel 1.000 Rubel vollständig und vom Reste der vierte Theil in Billets, das Uebrige in Obligationen. Beträgt die Summe bis 50.000 Rubel, so werden die ersten 10.000 Rubel in gleicher Art behandelt, vom Reste erhält der Gutsherr den zehnten Theil bar in Billets, das Uebrige in Certificaten. Uebersteigt die Ablösungssumme 50.000 Rubel, so werden die ersten 10.000 wieder in gleicher Art wie in der vorausgehenden minderen Kategorie behandelt, vom Reste erhält der Gutsherr den zwanzigsten Theil in Billets, das Uebrige in Obligationen. Diese Certificate werden innerhalb fünfzehn Jahren, nach je fünf Jahren mit einem Drittheil, gegen Bankbillets eingelöst.

Das Gesetz vom 3. Juli 1862 lässt auch die Bauern, welche auf Arbeit gestellt sind, zur Ablösung zu und stellt überhaupt den Gutsherrn die Ablösung nach den Bestimmungen des älteren oder dieses neueren Gesetzes frei. Das letztere bestimmt

bei Ablösungssummen bis 1.000 Rubel Barzahlung mit Bankbillets, bei solchen bis 10.000 Rubel 1.000 Rubel bar, vom Reste den vierten Theil mit Billets zu 5 Percent und das Uebrige mit Certificaten zu $5\frac{1}{2}$ Percent. Bei einer Summe von 10.000 bis 20.000 Rubel werden die ersten 10.000 Rubel in der Weise der vorausgehenden minderen Kategorie beglichen, vom weiteren Betrage erhält der Eigenthümer den fünften Theil in Billets, den Rest in Certificaten zu $5\frac{1}{2}$ Percent und in gleicher Weise wird bei höher ansteigenden Summen verfahren, nur dass der in Bankbillets zu zahlende Theil bei Summen von 20.000 bis 30.000 Rubel auf den sechsten, bei 30.000 bis 40.000 Rubel auf den siebenten, und bei grösseren Summen auf den achten Theil des Restes bestimmt ist, welcher nach Abschlag der in der Modalität der nächstvorausgehenden minderen Kategorie gezahlten Summe verbleibt. Ueber die Amortisation dieser Papiere wird die Bestimmung nach Verlauf von 10 Jahren erfolgen.

Nach amtlicher Berechnung wird sich der Ablösungsbetrag, durch welchen 20 Millionen Menschen der Hörigkeit entledigt werden, im Ganzen auf 950 Millionen Silberrubel stellen, und hiervon ist bis zur jüngsten Zeit ein Betrag von 39,175.000 Silberrubel durch die Bank effectuirt worden, wovon 20 Millionen zur Tilgung der auf den Gütern lastenden Bankschulden abgeschrieben und der Rest in der ange-deuteten Weise ausbezahlt wurde.

Sitzung am 2. December 1864.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der höchst erfreulichen Mittheilung, dass nicht nur die Statistik des Bergwerksbetriebes für 1863, sondern auch das statistische Jahrbuch für das genannte Jahr im Drucke beendet und hiermit die grösste Beschleunigung erreicht worden sei, welche für eine statistische Publication von solchem Umfange in irgend einem grösseren Staate bisher erzielt wurde und speciell bei den complicirten Verhältnissen Oesterreichs ausführbar erscheint.

Unter den übrigen Vorlagen gedachte er insbesondere der populationistischen Arbeit des Regierungsrathes Ficker „Bevölkerung des Königreiches Böhmen“, deren musterhafte Durchführung im Interesse der Administration und der Wissenschaft ähnliche Monographien für alle übrigen Länder des Kaiserstaates höchst wünschenswerth machen würde, und der „Geographie und Statistik der Fürstenthümer Schwarzburg“ von Professor Brachelli, welche als die beste kurzgefasste geographisch-statistische Darstellung jener Gebiete sogar in den dortigen Schulen eingeführt wurde.

Bezüglich des sehr verdienstlichen Berichtes der Handels- und Gewerbekammer zu Esseck für 1863 hebt der Präsident die befriedigende Thatsache hervor, dass diese Publication bei Darstellung der gewerblichen Industrie des Kammerbezirkes sich bereits jenes Rahmens bedient, welcher für derlei Nachweisungen von Seite der statistischen Central-Commission festgestellt und durch das k. k. Handelsministerium für alle ähnlichen Arbeiten vorgezeichnet wurde.

Wie schon früher bei den gleichen Anlässen, forderte das Handelsministerium die Central-Commission auf, bezüglich jener Landstriche, welche von den projec-

tirten Eisenbahnen Kaschau-Oderberg und Wien-Budweis-Eger durchzogen werden sollen, Daten über die Bevölkerung, die Production und den Verkehr zusammenzustellen, was auch sofort geschah.

Der Präsident schliesst diese Mittheilungen, indem er des Beginnes der statistisch-administrativen Vorlesungen erwähnte, welche Regierungsrath und Professor Neumann mit einer geistreichen Skizzirung des Inhalts einer statistischen Propädeutik inaugurierte. Er spricht dem genannten Mitgliede den Dank der Versammlung aus und bezeugt, dass auch im Kreise der Zuhörer, die ein auserwähltes Corps jüngerer Kräfte der Administration bilden, die lebhafteste Theilnahme für die bisher vom Regierungsrathe Neumann, dann von dem Präsidenten und dem Regierungsrath Ficker gehaltenen Vorträge sich kundgegeben habe.

Ueber Einladung des Präsidenten verliert hierauf Ministerialrath Freiherr v. Cattanei den Bericht des zur Berathung der Schifffahrts-Statistik niedergesetzten Special-Comité's, an welchem Hofrath Ritter v. Stahl, Regierungsrath Ficker und Hofsecretär Schmitt unter dem Vorsitze Sr. Excellenz Theil nahmen.

Bericht des Special-Comité's für Organisirung der Schifffahrts-Statistik.

Erstattet vom Ministerialrathe Freiherrn v. Cattanei.

Zur Berathung und Formulirung der Anträge, welche der hohen Central-Commission in Betreff der Organisirung der Schifffahrts-Statistik zu stellen sind, hat Se. Excellenz der Herr Präsident ein Special-Comité, bestehend aus dem Herrn Hofrath Ritter v. Stahl, aus dem Herrn Regierungsrath Dr. Ficker, aus dem Herrn Hofsecretär Schmitt und dem Gefertigten, eingesetzt, welches unter Vorsitz Sr. Excellenz in zwei, am 16. und 23. l. M. abgehaltenen Sitzungen sämmtliche auf diesen Gegenstand Bezug nehmenden Fragen eingehendst erörterte und sich schliesslich diessfalls in den Ansichten und Vorschlägen einstimmig einigte, über welche hiermit zu berichten dem Berichterstatter der ehrenvolle Auftrag wurde.

Schon seit Errichtung der k. k. Direction für administrative Statistik gehörten die Tafeln über die Seeschifffahrt und den Seehandel zu jenen Theilen der statistischen Publicationen, welche sich der grössten Vollständigkeit und der ausführlichsten Behandlung erfreuten.

Der Grund hiervon lag zum grössten Theile in der Bereitwilligkeit, mit welcher sich die Börsedeputation zu Triest der Einsammlung und Zusammenstellung der Primitiv-Eingaben und der rechtzeitigen Vorlage der von ihr bearbeiteten Uebersichten unterzog.

Durch den Beschluss der hohen Central-Commission, ein statistisches Jahrbuch mit den neuesten Ergebnissen in fortlaufender Reihe erscheinen zu lassen, welches sich jedoch nur mit den Hauptresultaten beschäftigt, dagegen alles Detail in das alle fünf Jahre zu publicirende Tabellenwerk zu verweisen, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, einestheils den Termin für die Vorlage der für die Uebersichten der Seeschifffahrt und des Seehandels bestimmten Arbeiten der k. k. Consulate und Hafenämter, so wie der Börsedeputation genau zu fixiren, andererseits Inhalt und

Form sowohl dieser Eingaben, wie auch jener Tafeln der Schifffahrt und des Seehandels zu bestimmen, welche seinerzeit dem grossen Tabellenwerke eingereiht werden sollen.

Was zunächst die oben erwähnte genaue Terminfixirung für die rechtzeitige Vorlage der dort bezeichneten statistischen Materialien anbelangt, so hat das Special-Comité dieselbe um so unerlässlicher erkannt, als in neuester Zeit manche Verzögerungen in der Vorlage der Zusammenstellungen der Börsedeputation an die Central-Commission vorkamen, welche besonders störend auf das Zustandekommen des unter der Presse befindlichen statistischen Jahrbuches für das Jahr 1863 einwirken, indem solche den Uebelstand zur Folge haben werden, dass, während doch die Ausweise über den Handel des österreichischen Zollgebietes im Jahre 1862 längst publicirt sind, im gedachten statistischen Jahrbuch für das Jahr 1863 weder der Seehandel der österreichischen Häfen für 1862, noch die Nachweisungen über den Verkehr der österreichischen Flagge in fremden Häfen während des gleichen Jahres dargestellt werden können.

Hinsichtlich des Inhaltes und der Form der von den k. k. Consular- und Hafenämtern zu überreichenden Primitiv-Eingaben, findet das Special-Comité, dass die in den diessfälligen Instructionen vom 18. August und vom 5. September 1850, dann vom Jahre 1856 enthaltenen Bestimmungen noch immer ihrem Zwecke entsprechen, und daher jene Eingaben auch in Zukunft diesen Bestimmungen gemäss zu verfassen seien.

Ein Gleiches gilt, nach Ansicht des Special-Comité's, von den einschlägigen Zusammenstellungen der Börsedeputation, wie solche bezüglich früherer Jahre bis einschliesslich des Jahres 1860 überreicht wurden. Dagegen tragen die für das Jahr 1861 von ihr ausgefertigten Ausweise über den Seehandel zwei Gebrechen an sich. Während nämlich die Nachweisungen hinsichtlich des Jahres 1860 die einzelnen Waarengattungen in jener Reihenfolge aufzählten, dass daraus die Gruppierung nach Zolltarifs-Abtheilungen und Gruppen ermöglicht war, und bei jeder einzelnen Waarengattung bis auf die Häfen eingegangen wurde, wo dieselbe in der Ein- und Ausfuhr vorkam, hat die Börsedeputation für das Jahr 1862 die einfache alphabetische Reihenfolge der Waarengattungen und die Beschränkung der Angabe des Verkehrsvorkommens auf die Jurisdictions-Bezirke beliebt.

Dieser Vorgang ist um so weniger zulässig, als einerseits die Contirung der einzelnen Waarengattungen behufs der annähernden Gleichstellung mit der Nachweisungsform des Zollgebietes erst bei der Central-Commission vorgenommen werden muss, andererseits die Angabe der einzelnen Häfen wegen etwa erforderlicher localer Nachweisungen für die Administration, jedenfalls aber wegen der Special-Nachweisungen des Handels von Venedig und Fiume unbedingt nothwendig erscheint, da nur Schifffahrt und Handel von Triest durch die Börsedeputation abgesondert behandelt wird.

Auf Grund vorstehender Bemerkungen erlaubt sich das Special-Comité, hinsichtlich des ersten Theiles seiner Aufgabe der hohen Central-Commission folgende Anträge zu stellen:

1. Es wolle das hohe Marineministerium, und wenn nöthig auch das hohe Ministerium des Aeussern ersucht werden, die k. k. Consulate und Hafenämter strenge anzuweisen, dass die respective von ihnen in Gemässheit der Instructionen vom 18. August und vom 5. September 1850 und vom Jahre 1856 zu liefernden Nachweisungen über Schifffahrt und Seehandel längstens innerhalb dreier Monate nach Ablauf des behandelten Jahres in die Hände der Central-Seebehörde, respective der Börsedeputation, gelangen.

2. Die Central-Seebehörde möge durch das hohe Marineministerium angewiesen werden, über den rechtzeitigen Einlauf der erwähnten Jahresnachweisungen zu wachen und die Börsedeputation dahin zu instruiren, dass der Zusammenstellung der sämtlichen Nachweisungen über in- und ausländische Schifffahrt in inländischen Häfen, über die inländische Schifffahrt in ausländischen Häfen, dann über Seehandel, bei letzterem unter Beobachtung der vom Zolltarife eingehaltenen Folgenreihe und der Ausdehnung auf die einzelnen Häfen, so viele Arbeitskraft gewidmet werde, dass die Vorlage derselben an die statistische Central-Commission wenigstens im Laufe des Monats October desselben Jahres erfolgen könne.

Nun zum zweiten Theil der Aufgabe des Special-Comité's, nämlich der Feststellung der Form und des Inhaltes der in das Tabellenwerk aufzunehmenden Ausweise über Schifffahrt und Seehandel, übergehend, einigte sich dasselbe, in dieser Richtung der hohen Central-Commission nachfolgende motivirte Anträge zur Schlussfassung zu unterbreiten:

1. Der Stand der österreichischen Handelsmarine soll bezüglich des letzten Jahres der im Tabellenwerke behandelten Periode in dem bisherigen Detail und nur mit dem Unterschiede nachgewiesen werden, dass die nummerirten Barken und Lichterschiffe als Localschiffe aus der Aufzählung der Handelsschiffe auszuschneiden und nur wegen der Bedeutung ihrer Bemannung für die Ergänzung der Equipage der Handels- und Kriegsmarine der Summe der Handelsfahrzeuge angefügt zu werden hätten. Dagegen sollte der Stand der vorausgegangenen Jahre summarisch für sämtliche Küstenländer in der Uebersicht des letzten Jahres nachgewiesen werden.

Die Aufschrift der Rubrik für die weitere Kategorie der kleinen Küstenfahrer wäre dahin zu ändern, dass sämtlichen Fahrzeugen dieser Gattung alle Häfen (sowohl in- als ausländische) des adriatischen Meeres geöffnet stehen (Verordnung des hohen Marineministeriums vom 29. Juli 1863).

2. Die Veränderungen im Stande der Handelsmarine wären im bisherigen Detail gleichfalls nur bezüglich eines (des letzten) Jahres, bezüglich der übrigen Jahre aber nur in der Ausdehnung der bisherigen Uebersicht sämtlicher Küstenländer in das Tabellenwerk aufzunehmen.

Eine besondere Anmerkung zu der Zahl der neubauten Schiffe wird auf jenen Theil der Industriestatistik zu verweisen haben, wo

3. der Schiffsbau seinen Platz findet, daher die bezügliche Tabelle unter den Nachweisungen zur Schifffahrt, und zwar aus dem Grunde wegzubleiben hätte, weil nicht alle Producte dieses inländischen Industriezweiges bei der österreichi-

sehen Rhederei Verwendung finden, sondern zum Theile nach dem Auslande verkauft werden.

4. Die Gesamtbewegung der Schifffahrt in den inländischen Häfen wird bezüglich des letzten Jahres im bisherigen Detail, bezüglich der übrigen Jahre nur in soweit aufzunehmen beantragt, dass an die Summe der Bewegung jedes einzelnen Küstenlandes die bezüglichen summarischen Ergebnisse der vorausgegangenen vier Jahre eizureihen wären.

5. Der Ausweis über den Verkehr nach Flaggen, so wie

6. jener nach Ländern der Herkunft und Bestimmung wird gleichfalls nur rücksichtlich des letzten Jahres im bisherigen Detail, bezüglich der früheren Jahre nur summarisch für sämtliche Küstenländer als Uebersicht in das Tabellenwerk aufzunehmen beantragt.

7. Das Gleiche wird rücksichtlich der Bewegung der österreichischen Schiffe in fremden Häfen mit dem Bemerkten vorgeschlagen, dass diese Häfen nicht mehr nach der veralteten Eintheilung in „Levante“ und „Ponente“, sondern nach ihrer Lage in „diesseits“ oder „jenseits“ der Meerenge von Gibraltar zu reihen und zu summiren wären, welchen Summen des letzten Jahres sonach die summarischen Ergebnisse der vorausgegangenen Jahre anzufügen sein würden.

8. Auch die Ein- und Ausfuhrwerthe sollen nur rücksichtlich des letzten Jahres für die einzelnen Häfen, rücksichtlich der früheren Jahre lediglich für die Küstenländer nachzuweisen sein und letztere Ergebnisse den Summen der einzelnen Häfen beigesetzt werden.

9. Mit Rücksicht auf die grosse Ausdehnung, welche die Nachweisungen des Seehandels von fünf Jahren hätten, wenn sie in der bisherigen Form gegeben würden, beantragt das Special-Comité, diese fünf Jahrestabellen auf die 22 Zolltarifclassen nach den fünf Küstenländern zu beschränken, und als Detail des letzten Jahres mit Weglassung der Flaggenunterscheidung, daher doppelspaltig, eine solche Nachweisung zu liefern, dass in der Reihenfolge der Zolltarifclassen die einzelnen zu jeder derselben gehörigen Waaren, deren Ein- und Ausfuhr je 100.000 fl. erreicht, aufgezählt, und dann durch eine Angabe „Sonstige“ alle übrigen Waaren der bezüglichen Classen complexiv angereiht werden, um daraus die Summe der ganzen Classe ziehen zu können. Ein weiteres Detail dieser einzelnen Waaren nach Küstenländern zu geben, stellt sich als unnothwendig dar, weil

10. das Special-Comité eine Reihe von Anhangstabellen beantragt, welche sowohl den Schifffahrtsverkehr der Häfen Triest, Venedig und Fiume nach Flaggen und Ländern in der Art, wie er bezüglich der Küstenländer in den vorausgegangenen Tabellen aufgeführt ist, wie auch den Seehandel dieser drei Häfen mit dem vollständigen Detail der einzelnen Waaren für jedes einzelne der fünf Jahre darstellen werden, wobei jedoch in der Specialisirung der einzelnen Waarengattungen bis auf 20.000 fl. herabgegangen werden müsste.

Alle vom Special-Comité gestellten Anträge werden von der Versammlung einstimmig angenommen.

Formularien

zur

Vereins-Statistik.

A.

Daten der (einmaligen) Nachweisung
behufs Eintragung in den Vereins-Kataster.

Name und Sitz des Vereines

Name und Charakter des Vorstandes

Geschäftsperiode

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

vom

18 bis

18

Zweck des Vereines in möglichst genauem Anschlusse an den Wortlaut der Statuten	Zeit der Entstehung	Datum und Geschäfts- zahl der Concessionirung	Mitglieder (Actien)	Stamm- vermögen des Vereines	Etwa vorhandene Filialen
			Zahl	Gulden	Zahl

B.

Jahres-Ausweis

der Thätigkeit eines Vereines, für welchen kein specielles Formulare vorgezeichnet wird.

Name und Sitz des Vereines

Name und Charakter des Vorstandes

Geschäftsperiode

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

vom

18 bis

18

Mitglieder (Actien)	Stand des Vermögens (unter möglichster Scheidung des Stammvermögens und der disponiblen Cassenbestände)	Einnahmen	Ausgaben
		des abgelaufenen Jahres	
Zahl	G u l d e n		

C.

Jahres-Ausweis

der Thätigkeit eines Kranken- und Leichenvereines.

Name und Sitz des Vereines

Name und Charakter des Vorstandes

Geschäftsperiode

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

vom

18 bis

18

Mitglieder (Actien)	Stand des Vermögens (unter möglichster Scheidung des Stammvermögens und der disponiblen Cassenbestände)	Einnahmen	Ausgaben	Mitglieder, welche eine Betheilung erhielten	Summe der auf die Betheilung verwendeten Beträge
		des abgelaufenen Jahres			
Zahl	G u l d e n			Zahl	Gulden

D.

Jahres-Ausweis

der Thätigkeit eines Versorgungsvereines.

Name und Sitz des Vereines

Name und Charakter des Vorstandes

Geschäftsperiode

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

vom

18 bis

18

Mitglieder (Actien)	Stand des Vermögens (unter möglicher Scheidung des Stammvermögens und der disponiblen Cassenbestände)	Einnahmen	Ausgaben	Aufnahms- gebühr (Capitals- einlage)	Jährlich zu ent- richtender Beitrag	Versorgte Indi- viduen	Größe der zuge- sicherten Pensionen
		des abgelaufenen Jahres					
Zahl	G u l d e n				Zahl	Gulden	

E.

Jahres-Ausweis

der Thätigkeit eines Vorschussvereines.

Name und Sitz des Vereines

Name und Charakter des Vorstandes

Geschäftsperiode

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

vom

18 bis

18

Mitglieder (Actien)	Stand des Vermögens (unter möglicher Scheidung des Stammvermögens und der disponiblen Cassenbestände)	Einnahmen	Ausgaben	Im Laufe des Jahres hinausgege- bene Dar- lehen	Summe der im Laufe des Jahres geleis- teten Rück- zahlungen	Stand der am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehen
		des abgelaufenen Jahres				
Zahl	G u l d e n					

F.

Jahres-Ausweis

der Thätigkeit eines Wohlthätigkeits- und Humanitätsvereines.

Name und Sitz des Vereines

Name und Charakter des Vorstandes

Geschäftsperiode

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

vom

18 bis

18

Mitglieder (Actien)	Stand des Vermögens (unter möglicher Scheidung des Stammvermögens und der disponiblen Cassenbestände)	Einnahmen	Ausgaben	Betheilte Familien oder Individuen	Für die Betheiligung verausgabte Summen
		des abgelaufenen Jahres			
Zahl	G u l d e n			Zahl	Gulden

G.

Jahres-Ausweis

der Thätigkeit eines Vereines zur Erhaltung von Säuglings- und Kinderbewahranstalten (Krankenanstalten, Arbeitsschulen).

Name und Sitz des Vereines

Name und Charakter des Vorstandes

Geschäftsperiode

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

vom

18 bis

18

Mitglieder (Actien)	Stand des Vermögens (unter möglicher Scheidung des Stammvermögens und der disponiblen Cassenbestände)	Einnahmen	Ausgaben	Aufgenommene Pfleglinge (Kranke, Schüler)	Verpflegstage
		des abgelaufenen Jahres			
Zahl	G u l d e n			Zahl	

H.

Jahres-Ausweis

der Thätigkeit eines Vereines zur Erhaltung einer Pfandleihanstalt.

Name und Sitz des Vereines

Name und Charakter des Vorstandes

Geschäftsperiode

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

vom

18 bis

18

Mitglieder (Actien)	Stand des Vermögens (unter möglicher Scheidung des Stammvermögens und der disponiblen Cassenbestände)	Einnahmen	Ausgaben	Im Laufe des Jahres hinausgege- bene Dar- lehen	Summe der im Laufe des Jahres geleis- teten Rück- zahlungen	Stand der am Schlusse des Jahres aushaftenden Darlehen
		des abgelaufenen Jahres				
Zahl	G u l d e n					

I.

Jahres-Ausweis

der Thätigkeit eines Schutzvereines.

Name und Sitz des Vereines

Name und Charakter des Vorstandes

Geschäftsperiode

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

vom

18 bis

18

Mitglieder (Actien)	Stand des Vermögens (unter möglicher Scheidung des Stammvermögens und der disponiblen Cassenbestände)	Einnahmen	Ausgaben	Auf- genommene Schützlinge	Entlassene Schützlinge	Am Schlusse des Jahres in der Obsorge des Vereines verbliebene Schützlinge
		des abgelaufenen Jahres				
Zahl	G u l d e n			Zahl		

K. Jahres-Ausweis

der Thätigkeit eines Bildungsvereines.

Name und Sitz des Vereines

Name und Charakter des Vorstandes

Geschäftsperiode

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

vom

18 bis

18

Mitglieder (Actien)	Stand des Vermögens (unter möglichster Scheidung des Stammvermögens und der disponiblen Cassenbestände)	Einnahmen	Ausgaben	Aufgenommene Pfleglinge
		des abgelaufenen Jahres		
Zahl	G u l d e n			Zahl

L.

Jahres-Ausweis

der Thätigkeit eines Colonisirungsvereines.

Name und Sitz des Vereines

Name und Charakter des Vorstandes

Geschäftsperiode

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

vom

18 bis

18

Mitglieder (Actien)	Stand des Vermögens (unter möglichster Schei- dung des Stammvermögens und der disponiblen Cassenbestände)	Einnahmen	Ausgaben	Colonisirte Familien	Areale des denselben zugewiesenen Grundes und Bodens
		des abgelaufenen Jahres			
Zahl	G u l d e n			Zahl	Joch

M. Jahres- einer nicht auf Actien

Name und Sitz der Sparcasse

Name und Charakter des Vorstandes

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

Zinsfuß der Einlagen	Stand der Einlagen zu Anfang des Jahres		Im Laufe des Jahres 18						Stand der Einlagen am Schlusse des Jahres		Son- stiger Passiv- stand der Anstalt	Verwendung der Sparcassen-					
			wurden neu eingelegt		wurden zurück erhoben		wurden durch Zinsen- zurech- nung capita- lisirt					Darlehen auf Real- Hypothenen		Wechsel- Discontirung		Vorschüsse auf Staats- und andere Werthpapiere	
	von Par- teien	Be- trag	von Par- teien	Be- trag	von Par- teien	Be- trag	von Par- teien	Be- trag	Zins- fuß	Be- trag		Zins- fuß	Be- trag	Zins- fuß	Be- trag		
	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	fl.	Zahl	fl.	fl.		%	fl.	%	fl.	%	fl.

1) In dem Falle, als eigenthümliches Sparcassevermögen und Reservefond vereint bestehen und verrechnet werden, ist

N. Jahres- einer auf Actien

Name und Sitz der Sparcasse

Name und Charakter des Vorstandes

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

Zinsfuß der Einlagen	Stand der Einlagen zu Anfang des Jahres		Im Laufe des Jahres 18						Stand der Einlagen am Ende des Jahres		Son- stiger Passiv- stand der Anstalt	Verwendung der Sparcasse-					
			wurde neu eingelegt		wurden zurück erhoben		wurden durch Zinsen- zurech- nung capita- lisirt					Darlehen auf Real- Hypothenen		Wechsel- Discontirung		Vorschüsse auf Staats- und andere Werthpapiere	
	von Par- teien	Be- trag	von Par- teien	Be- trag	von Par- teien	Be- trag	von Par- teien	Be- trag	Zins- fuß	Be- trag		Zins- fuß	Be- trag	Zins- fuß	Be- trag		
	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	fl.	Zahl	fl.	fl.		%	fl.	%	fl.	%	fl.

1) In dem Falle, als eigenthümliches Sparcassevermögen und Reservefond vereint bestehen und verrechnet werden, ist

Ausweis

gegründeten Sparcasse.

Geschäftsperiode
vom 18 bis 18

Einlagen und des Passivstandes						Werth des 1)		Regie- Auslagen	Casse- Revire- ment	Aus der Vermögens- gebarung ergab sich		Vom Ueberschuss wurde		
Ankauf von Staats- und anderen Werthpapieren			Er- wer- bung von Realität- en	Sonstige Activa	eigen- thüm- lichen Spar- casse- Ver- mö- gens	Re- ser- ve- fondes	Gewinn			Verlust	zu wohl- thätigen Zwecken verwendet	in den Reservefond zurück- gelegt		
Bezeich- nung	Mini- mal- werth	Cours- werth am Ende des Jahres											Be- nen- nung	G u l d e n
Gat- tung	Zins- fuss %/o	Gulden					G u l d e n							

die Sonderung anmerkungweise nachzuweisen.

Ausweis

gegründeten Sparcasse.

Geschäftsperiode
vom 18 bis 18

Einlagen und des Passivfondes						Werth des 1)		Regie- Aus- lagen	Casse- Revire- ment	Aus der Vermögens- gebarung ergab sich		Vom Ueberschuss wurde		
Ankauf der Staats- und anderen Werthpapiere			Er- wer- bung von Realität- en	Sonstige Activa	eigen- lichen Zins- casse- Ver- mö- gens	Re- ser- ve- fondes	Gewinn			Verlust	zu wohl- thätigen Zwecken ver- wendet	in den Reserve- fond zurück- gelegt	an die Actio- näre vertheilt	
Bezeich- nung	Nomi- nal- werth	Cours- werth am Ende des Jahres												Be- nen- nung
Gat- tung	Zins- fuss %/o	Gulden					G u l d e n							

die Sonderung anmerkungweise nachzuweisen.

O. Jahres- einer wechselseitigen Brandschaden-

Name und Sitz der Gesellschaft

Name und Charakter des Vorstandes

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

Versicherung ¹⁾					Brandschäden (Feuersbrünste)		Einnahmen	Aus-			
Theilnehmer an der Versicherung	Versicherte Gebäude ²⁾	Versicherungs- werth	Classen- werth	Versicherungswert		Stattge- fundene Brand- schäden	Ver- unglückte Theil- nehmer der Gesell- schaft	Abge- brannte und beschä- digte ver- sicherte Gebäude	Verschie- dene Einnahmen aus- schliess- lich der Umlage- beträge	Ver- gütete Brand- schäden samt Neben- spesen	Einbe- bungs- kosten-, Provisio- nen und Remunera- tionen an die einbe- henden Organe
				des ver- sicherten Mobilars	von Getreide, Futter-, Fech- sungs- Gegen- ständen						
Zahl						Zahl					

¹⁾ Stand mit Ende des Jahres.

P. Jahres- einer Brandschaden-Versicherungs-

Name und Sitz der Gesellschaft

Name und Charakter des Vorstandes

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

Polizzen ¹⁾	Versicherte Gebäude ²⁾	Versichertes Capital		Hiervon Rückversicherung		Für die Rückversicherung gezahlte Prämien		Brandschäden (Feuersbrünste)		Vergütete Brandschäden sammt Nebenspesen		Von Rückversicherern bezogene Vergütungen		Actien-Capital, nominal
		von Immobilien und Mobilien	an Getreide, Futter und anderen Fechsungsgegenständen	im Inlande	im Auslande	im Inlande	im Auslande	Stattgefundene versicherte Gebäude-Brandschäden	Abgebrannte und beschädigte versicherte Gebäude	für Immobilien und Mobilien	für Fechsungsgegenstände	Summe	aus dem Inlande	
Zahl		Gulden		Gulden		Gulden		Zahl	Gulden		Gulden			

¹⁾ Kömmt die Zahl aller Polizzen der Gesellschaft einzustellen, welche mit Ende des Jahres noch nicht erloschen waren.²⁾ Hierbei sind die zu einer Conserptions- oder Hausnummer gehörenden Gebäude als ein einziges zu rechnen.

Ausweis

Versicherungs-Gesellschaft.

gaben		Gesamtvermögen										Umlage- quote für je 100 fl. des Versi- cherungs- werthes
		Activa					Passiva					
Regie- und alle anderen Ausgaben	Summe	Im nächsten Jahre einzuhe- render Umlage- betrag	Aushaf- tende Gebüh- ren- Förde- rungen	Ange- legte Activ- Capi- talien	Alle anderen Activa	Summe	Brand- schäden- Vergü- tungs- reste samt Neben- spesen	Alle anderen Passiva	Summe	Vor- schuss- und Garantie- fond		
G u l d e n												
<p>2) Als ein Gebäude ist jede selbstständige Hausnummer zu betrachten.</p>												

Ausweis

Gesellschaft auf feste Prämien.

Hierauf ein- gezahlt		Einnahmen ²⁾		Ausgaben ³⁾							Aus der Vermögens- gebarung ergab sich		Be- zahlte Zinsen und Divi- denden	Per Actie ent- fallen
		Gesamt- Prä- mien- Einnah- men	Interes- sen- erträg- niss und alle anderen Einnah- men	Summe	Gesamt- scha- den- zah- lungen	Von Rück- versi- cherern bezo- gene Vergü- tungen	Dem- nach ver- bleibt	Gesamt- Rück- ver- siche- rungs- Prämien	Provi- sionen	Regie- und alle anderen Aus- lagen	Summe	Ge- win- n		
G u l d e n														
Percent														Percent
<p>2) Wenn eine Versicherungs-Gesellschaft nebst der Brandschaden-Assecuranz noch andere Zweige der Versicherung betreibt, so können die Einnahmen und Ausgaben, insofern sie nicht für jeden Zweig besonders verrechnet werden, nur in einer Tabelle ersichtlich gemacht werden, doch muss der Umstand, dass sie für mehrere Zweige (mit Benennung derselben) Gültigkeit haben, anmerknungsweise ersichtlich sein.</p>														

Q. Jahres-
für Feuer-Ver
Vertheilung

Name und Sitz der Gesellschaft

L ä n d e r	Polizzen ¹⁾	Versichertes Capital				Feuers- brünste	Vergüteter Brandschadenbetrag			
		ohne Abzug der Rückver- sicherung		mit Abzug der inländischen Rückver- sicherung			ohne Abzug der Rückver- sicherung		mit Abzug der inländischen Rückver- sicherung	
		Zahl	fl.	kr.	fl.		kr.	Zahl	fl.	kr.
Oesterreich unter der Enns										
Oesterreich ob der Enns										
Salzburg										
Steierpark										
Kärnthén										
Krain										
Triest, Görz und Gradisca etc.										
Tirol und Vorarlberg										
Böhmen										
Mähren										
Schlesien										
Galizien										
Bukowina										
Dalmatien										
Lombard.-venet. Königreich										
Ungarn										
Kroatien und Slavonien										
Siebenbürgen										
Ausland										

¹⁾ Kommt die Zahl aller Polizzen der Gesellschaft einzustellen, welche mit Ende des Jahres noch nicht erloschen waren.

Ausweis
sicherungen.
nach Ländern.

Geschäftsperiode

vom

18 bis

18

Ursachen der Brände											
Blitzschlag	Erwiesene Brandlegung	Muthmassliche Brandlegung	Baugebrechen	Zündhölzchen	Gasexplosion	Dampfkessel-explosion	Selbstentzündung	Petroleum oder Photogen	Fahrlässigkeit	Andere Ursachen	Unbekannte Ursachen

R. Jahres- einer wechselseitigen Hagel-

Name und Sitz der Gesellschaft

Name und Charakter des Vorstandes

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

Versicherung ¹⁾		Hägelschäden		E i n n a h m e n			A u s -		
Theilnehmer an der Versicherung	Versicherungs-Summe	Stattgefundene Hagel-schäden, für welche Versicherung geleistet wurde	Beschädigte Theilnehmer	Umlagebeträge für das Jahr 18	Alle anderen Einnahmen	Summe	Vergütete Hagel-schäden sammt Nebenspesen	Reserve für noch nicht regulirte Schäden	Einhebungs-kosten (Provisionen und Remunerationen an die einhebenden Organe)

¹⁾ Stand mit Ende des Jahres.

S. Jahres- einer Hagel-Versicherungs-

Name und Sitz der Gesellschaft

Name und Charakter des Vorstandes

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

Polizzen ¹⁾	Versichertes Capital	Hiervon rückversichert		Für diese Rückversicherung gezahlte Prämien		Hagel-schäden	Verunglückte Theilnehmer	Vergütete Schadenbeträge sammt Nebenspesen	Von Rückversicherern bezogene Vergütungen		Actien-Capital, nominell	Hierauf bar eingezahlt
		im Inlande	im Auslande	im Inlande	im Auslande				aus dem Inlande	aus dem Auslande		
Zahl	G u l d e n						Z a h l	G u l d e n				Percent

¹⁾ Kömmt die Zahl aller Polizzen der Gesellschaft einzustellen, welche mit Ende des Jahres noch nicht erloschen waren.

Ausweis

Versicherungs-Gesellschaft.

Geschäftsperiode

vom 18 bis 18

g a b e n		G e s a m m t v e r m ö g e n								Umlage- quote für je 100 fl. des Versi- cherungs- werthes
Regie- und alle anderen Ausgaben	Summe	A c t i v a					P a s s i v a			
		Im näch- sten Jahre einzuze- hender Umlage- betrag	Aushaf- tende Gebühren- forderun- gen	An- gelegte Activ- Capita- lien	Alle anderen Activa	Summe	Hagel- schäden- Vergütungs- rest sammt Nebenspesen	Alle anderen Passiva	Summe	
G u l d e n										

Ausweis

Gesellschaft auf feste Prämien.

Geschäftsperiode

vom 18 bis 18

Einnahmen ²⁾			A u s g a b e n ²⁾						Aus der Vermögens- Gebarung ergab sich		Be- zahlte Zinsen und Divi- denden	Percent entfal- len
Ge- sammt- Prä- mien- Einnah- men	Interes- sen, Zinsen- erträgnis und andere Einnah- men	Summe	Ge- sammt- Scha- den- zahlun- gen	Von Rück- versi- cherern bezo- gene Vergü- tungen	Dem- nach ver- bleibt	Ge- sammt- Rück- ver- siche- rungs- Prä- mien	Pro- visionen	Regie- und alle anderen Aus- lagen	Summe	Gewinn		
G u l d e n												
												Percent

²⁾ Wenn eine Versicherungs-Gesellschaft nebst der Hagelschaden-Assecuranz noch andere Zweige der Versicherung betreibt, so können die Einnahmen und Ausgaben, insofern sie nicht für jeden Zweig besonders verrechnet werden, nur in einer Tabelle ersichtlich gemacht werden, doch muss der Umstand, dass sie für mehrere Zweige (mit Benennung derselben) Giltigkeit haben, anmerungsweise ersichtlich sein.

T. Jahres- für Hagel- Vertheilung

Name und Sitz der Gesellschaft

L ä n d e r	Polizzen ¹⁾	Versichertes	
		ohne Abzug der Rückversicherung	
	Zahl	G u l d e n	kr.
Oesterreich unter der Enns etc.			

¹⁾ Kömmt die Zahl aller Polizzen der Gesellschaft einzustellen, welche mit Ende des Jahres noch nicht erloschen waren.

U. Jahres- einer Fluss- und Landtransport-

Name und Sitz der Gesellschaft

Name und Charakter des Vorstandes

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

Polizzen ¹⁾	Ver- sicher- tes Capi- tal ²⁾	Hiervon rückversichert		Für die Rück- versicherungen gezahlte Prämien		Transportschäden				Vergütete Schadenbeträge sammt Nebenspesen			
		im Inlande	im Aus- lande	im Inlande	im Aus- lande	auf Eisen- bahnen	auf Dampf- schiffen	andere	Zu- sammen	auf Eisen- bahnen	auf Dampf- schiffen	andere	Zu- sammen
		G u l d e n		Z a h l				G u l d e n					

¹⁾ Kömmt die Zahl aller Polizzen der Gesellschaft einzustellen, welche mit Ende des Jahres noch nicht erloschen waren.

²⁾ Mit Ausschluss aller Pauschal-Versicherungen, bei welchen sich der versicherte Capitalbetrag mit Bestimmtheit nicht angehen lässt.

Ausweis

Versicherung.

nach Ländern.

Geschäftsperiode
vom 18 bis 18

Capital		Vergütete Hagelschäden	Vergüteter Schadenbetrag				
mit Abzug der inländischen Rückversicherung			ohne Abzug der Rückversicherung		mit Abzug der inländischen Rückversicherung		
Gulden	kr.	Z a h l		Gulden	kr.	Gulden	kr.

Ausweis

Versicherungs-Gesellschaft auf feste Prämien.

Geschäftsperiode
vom 18 bis 18

Von Rückversicherern bezogene Vergütungen		Actien-Capital	Hier-auf bar eingezahlt	Einnahmen ³⁾				Ausgaben ⁴⁾				Aus der Vermögensgebarung ergab sich		Bezahlte Zinsen und Dividenden	Percente entfallen	
aus dem In-lande	aus dem Aus-lande			Gesamte Prämien-Einnahme ³⁾	Interessen, Zinsen-erträge und alle anderen Einnahmen	Gesamte Schaden-Zahlungen	Von Rückversicherern bezogene Vergütungen	Demnach verbleibt	Gesamte Rückversicherungs-Prämien	Provision	Regie- und alle anderen Auslagen	Ge-winn	Ver-lust			
Gulden		Perc.	G u l d e n													Percent

³⁾ Inclusive der Prämien für Pauschal-Versicherungen.
⁴⁾ Siehe Anmerkung 3) bei der Brandschaden-Versicherung auf feste Prämien.

X. Jahres- des Vermögensstandes der Ver-

Name und Sitz der Gesellschaft

Name und Charakter des Vorstandes

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

A c t i v a							
Statutenmässige Haftung der Actionäre	Casenbestand	Hypothekar- und sonstige Haftungen	Immobilien-Conto	Mobiliar-Conto	Effecten	Voreinzahlungen, welche dem künftigen Betriebe zur Last fallen	Alle anderen Activa
G u l d e n							

Y. Jahres- einer Viehversicherungs-

Name und Sitz der Gesellschaft

Name und Charakter des Vorstandes

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

Versicherung ¹⁾					Verun-		
Theilnehmer	Versichertes Vieh				in Abgang gekommenes (gefallenes)		
	Pferde	Hornvieh	Schafe	Schweine	Pferde	Hornvieh	
						durch Rinderpest	durch Lungenseuche
Z a h l							

¹⁾ Stand mit Ende des Jahres.

Z. Jahres- der Renten- und Lebens-

Name und Sitz der Gesellschaft

Name und Charakter des Vorstandes

Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters

Versicherung auf den Todesfall						Versicherung auf den Todesfall			Renten-Versicherung		
Lebenslängliche			Kurze (temporär)								
Zahl der Policen ¹⁾	Versichertes Capital		Zahl der Policen ¹⁾	Versichertes Capital		Zahl der Policen ¹⁾	Versicherte Jahresrente		Zahl der jährlich zu zahlenden Renten	Assecuranzfond	
	Gulden	Prämien-Einnahme		Gulden	Prämien-Einnahme		Gulden	Gulden		Gulden	Gulden

¹⁾ Räumt die Zahl aller Policen der Gesellschaft einzustellen, welche mit Ende des Jahres noch nicht erloschen waren.

Ausweis

sicherungs-Anstalten auf feste Prämien.

Geschäftsperiode
vom 18 bis 18

P a s s i v a					
Ausgegebenes Actien-Capital	Assicuranzfond	Prämien- Ueberträge	Zurückgestellte Summen für noch nicht liquidirte Schäden	Gewinnst-Reserve	Alle andern Passiva
G u l d e n					

Ausweis

Gesellschaft.

Geschäftsperiode
vom 18 bis 18

g l ü c k u n g e n oder gekeltes) Vieh		Geleistete Vergütung an die Theilnehmer	Im Durchschnitte wurde vergütet			
			für ein Pferd	für ein Stück Hornvieh	für ein Schaf	für ein Schwein
Schafe	Schweine					
Z a h l		G u l d e n				

Ausweis

versicherungs-Anstalten.

Geschäftsperiode
vom 18 bis 18

T o n t i n e n				Actien- Capital nomi- nell	Actien- Capital ein- gezahlt	Einnahmen	Ausgaben							Aus der Vermögens- gebarung ergab sich		Be- zahlte Zinsen und Divi- denden	Ver- thei- lungs- Modus des Ge- winnes oder Verlus- tes ²⁾
Mitsteigen- den Renten	Mit Ausschüttung nach bestimmter Zeit						oder Gründungs- fond	Gesamt-Prämien-Ein- nahme	Interessen, Zinsener- tragnis und alle an- deren Einnahmen	Gesamt-Schadenzah- lungen	von Rückversicherungen an bezogene Vergü- tungen	Demnach verbleibt	Gesamte Rückversi- cherungs-Prämien	Provisionen	Regie- und alle anderen Auslagen		
Zahl der Anteilseine Eingezahlter Betrag	Vermögensstand	Jahres-Dividende	Zahl der Polizzen ¹⁾	Gereinigtes Capital	Eingezahltes Capital	Vermögensstand	Vorangelaufene Tontinen von der Gesellschaft ausgezählte Summen	G u l d e n									
Gulden																	

²⁾ Diese Rubrik soll enthalten, welcher Betrag bei Actien-Gesellschaften per Actie entfällt, oder bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften, in welcher Art Gewinn oder Verlust vertheilt wurde, z. B. in Procenten oder Prämien etc.

TABLE I

Summary of the results of the experiments

TABLE I (continued)

TABLE I (continued)

Run	Time	Temp	Pressure	Flow	Remarks
1	10	100	100	100	
2	20	100	100	100	
3	30	100	100	100	
4	40	100	100	100	
5	50	100	100	100	

TABLE II

Summary of the results of the experiments

TABLE II (continued)

TABLE II (continued)

Run	Time	Temp	Pressure	Flow	Remarks
1	10	100	100	100	
2	20	100	100	100	
3	30	100	100	100	
4	40	100	100	100	
5	50	100	100	100	

TABLE III

Summary of the results of the experiments

TABLE III (continued)

TABLE III (continued)

Run	Time	Temp	Pressure	Flow	Remarks
1	10	100	100	100	
2	20	100	100	100	
3	30	100	100	100	
4	40	100	100	100	
5	50	100	100	100	

TABLE III (continued)

Formularien

zur

Conscription der Volksschulen.

Formulare B für die einzelnen Schulen.

Schule zu?

Welcher Confession gehört dieselbe an?

Ist die Schule eine

}	Knaben-Hauptschule mit Unter-Realschule?
	Knaben-Hauptschule ohne Unter-Realschule?
	Hauptschule für Mädchen?
	Hauptschule für beide Geschlechter?
	Pfarr-Hauptschule?
	Directivmässig begründete Trivialschule?
	Gehilfenstation?
	Nothschule?

Wie viel Lehrzimmer hat die Werktagsschule?

Ist ein Prüfungssaal vorhanden?

Ist ein Turnsaal vorhanden?

Wie viel Classen zählt die Werktagsschule?

In wie vielen Abtheilungen der einzelnen Classen wird der Unterricht ertheilt?

In welchen Sprachen wird der Unterricht ertheilt?

Wird der Unterricht ertheilt: Ganzjährig und ganztägig?

Ganzjährig und halbtägig?

Halbjährig und ganztägig?

Halbjährig und halbtägig?

Lehrer und Lehrerinnen.

N a m e	Rang ¹⁾	S t a n d			Einkommen aus dem Schuldienste				
		Welt- geist- liche	Ordens- geist- liche	Welt- liche	Barer Gehalt	Naturalien in Geld berechnet ²⁾	Grundbestiftung		Summe der Bezüge
							Aus- maass Joche	Ertrag Gulden in öst. Währ	

¹⁾ Hier ist zu unterscheiden, ob die einzelnen Lehrer und Lehrerinnen den Rang eines Directors, dirigirenden Oberlehrers, Katecheten, Unter-Realschullehrers, Hauptschullehrers, Trivialschullehrers, Unter-Realschul-Unterlehrers, Hauptschul-Unterlehrers, Trivialschul-Unterlehrers, einer Lehrerin, Unterlehrerin oder Industriallehrerin bekleiden.

²⁾ Wo eine adjustirte Schulfassion besteht, sind die in derselben angenommenen Werthe in diese Rubrik einzusetzen.

Kinder, welche die Werktagsschule besuchen am Ende des Schuljahres:

Knaben	Mädchen	Zusammen
Dieselben theilen sich:		
Nach Religionsbekenntnissen in:		Nach der Muttersprache in:
Katholiken des lateinischen (römischen) Ritus		Deutsche
Katholiken des griechischen Ritus		Čechen (Böhmen, Mährer, Slovaken)
„ „ armenischen „		Polen
Griechisch-orientalische		Ruthenen
Armenisch-nichtunirte		Slovenen
Evangelische Augsburg. Confess.		Serben und Kroaten
„ helvetisch. „		Magyaren (Ungarn)
Unitarier		Italiener
Israeliten		Ladiner und Friauler
		Ost-Romanen (Walachen)

Wie viele Schulkinder der Werktagsschule stehen im Alter:

Unter 6 Jahren	vom 9.—10. Jahre
vom 6.—7. Jahre	„ 10.—11. „
„ 7.—8. „	„ 11.—12. „
„ 8.—9. „	über 12 Jahre

Findet ein Unterschied zwischen dem Besucher im Sommer und Winter Statt, und wie gross ist derselbe?

Wie viel beträgt das Schulgeld jährlich für ein Kind?

„ „ „ „ „ „ im Ganzen?

„ „ Kinder sind vom Schulgelde befreit?

„ „ Gratisbücher wurden vertheilt?

Besteht bei der Werktagsschule auch eine Wiederholungs- oder Fortbildungsschule?

Wird dieselbe abgehalten:

Am Sonntag? Durch wie viel Stunden?

An Wochentagen? Wie oft? Durch wie viel Stunden?

Wie viele Classen und Abtheilungen zählt dieselbe?

Welche Gegenstände werden gelehrt?

Wie viele Schüler besuchen dieselbe: Männlich?

Weiblich?

Zusammen

Wie viele Schüler	Besonderes Unterrichtsgeld für 1 Schüler
----------------------	--

Wird an der Schule auch gelehrt:

Turnen?

Musik ausser dem vorgeschriebenen Gesangsunterricht?

Zeichnen?

Eine zweite oder dritte Landessprache?

Steht mit der Schule in Verbindung:

Eine Obstbaumschule?

„ Gartenbauschule?

„ Bienenzuchtschule?

„ Seidenbauschule?

„ weibliche Industrialschule?

Ist das Schulhaus ein eigenes?

„ „ „ „ gemiethetes?

„ „ „ „ unentgeltlich überlassenes?

Wessen Eigenthum ist das Schulhaus?

Ist der Bauzustand des Schulhauses gut?

„ „ „ „ „ mittelmässig?

„ „ „ „ „ schlecht?

Im Falle mit der Schule eine Unter-Realschule verbunden ist:

Wie viel Schüler zählt die 1. Classe der Unter-Realschule?

2. „ „ „ „

3. „ „ „ „

Zusammen

Specialisirung der Schüler der Unter-Realschule in gleicher Weise, wie jene der Werktagsschule nach Religion, Muttersprache und Lebensalter.

Wie viele Schüler

Wird an derselben auch gelehrt: Französisch?

Italienisch?

Sonstige Sprache?

Im Falle mit der Schule eine Lehrer-Bildungsanstalt in Verbindung steht?

Wie viel Classen und Abtheilungen zählt dieselbe?

„ „ Unterrichtsstunden wochentlich?

„ „ Lehrer sind an derselben beschäftigt?

„ „ weltliche Zöglinge enthält diese Anstalt?

„ „ geistliche „ „ „ „